

Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg vornehmlich in Südwestdeutschland

VON HANS-MARTIN MAURER

I. Vorbemerkung	77
II. Burgen als Vertrags- und Beurkundungsorte im 13. Jahrhundert	78
III. Befestigungsrecht	89
IV. Burgfrieden	104
V. Burgfronen	117
VI. Öffnung und ligisches Lehenrecht	124
VII. Burghut und Burglehenrecht	135
1. Forschungsstand und Quellen (135); 2. Burghut, Wohnpflicht, Burgmannensitze (144); 3. Burgmannen (150); 4. Burglehensobjekte (157); 5. Rechtsstatus, Verdinglichung und Einflüsse der Ligeitas (167); 6. Verbreitung im 12. und 13. Jahrhundert (176); 7. Einfache Burgbesatzung (182); 8. Amtsweise ausgeübte Burghut und Lockerung des Burglehenrechts (184); 9. Zusammenfassung (187)	

I. VORBEMERKUNG ¹⁾

Im Unterschied zur Rechtsgeschichte der Stadt und des Dorfes sind die Rechtsverhältnisse der dritten bedeutenden Siedlungsform des Mittelalters, der Burg, bis jetzt nur selten und nur ausschnittweise Gegenstand eingehender Forschungen gewesen ^{1a)}. Das liegt sicher wesentlich daran, daß die Burg als innerster Kern der mittelalterlichen Herrschaft, als unmittelbarer, im allgemeinen auch unbestrittener Einflußbereich des Herrn weniger Anlaß zu rechtlichen Auseinandersetzungen und Abmachungen bot als die Stadt und das Dorf, die selbständiges gesellschaftliches Leben entwickelten und zu erweitern suchten. Natürlich mußten auch die Rechtsverhältnisse auf den Burgen geregelt sein, aber vieles konnte ungeschriebenes Gewohnheitsrecht bleiben, anderes durch

1) Diesen Beitrag widme ich Herrn Professor Dr. Otto Herding, meinem verehrten Lehrer, zum 65. Geburtstag.

1a) E. KLEBEL, Mittelalterliche Burgen und ihr Recht, in: Anzeiger d. österr. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Kl., 89. Jg., 1952, S. 370–379 (ein skizzenhafter Abriss, mehr Anregung als Ergebnis, vorwiegend den bayerisch-österreichischen Raum betreffend). — W. GRUBE, Rechtsgeschichtliche Probleme der mittelalterlichen Burg, in: Protokoll der 5. Tagung d. Arbeitskreises f. württ. Landes- und Heimatgeschichte, 1954 (masch. schr.). — Siehe auch den Beitrag von H. PATZE in Bd. I, S. 515 ff.

mündliche Vereinbarungen oder Entscheidungen der Burgherrn bestimmt werden. So kommt es, daß Burgen, so häufig sie in Form von Geschlechternamen urkundlich erwähnt sind, als Rechtsobjekte auffallend selten in Urkunden und Chroniken behandelt werden. Um ein Beispiel anzuführen: Von den 5468 Urkunden, die das elfbändige Württembergische Urkundenbuch aus dem 12. und 13. Jahrhundert wiedergibt, sind es nur 108, also gerade etwa zwei Prozent, die Rechtshandlungen über Burgen zum Inhalt haben. Von diesem kleinen Teil berichten wiederum fast zwei Drittel, nämlich 67, lediglich über Besitzveränderungen, über Verkauf, Tausch oder Schenkung von Burgen, wobei die einzelnen Bauten mit ihrem Zubehör nur kurz bezeichnet werden. Es bleiben nur wenige Unterlagen, denen Aussagen über burgenrechtliche Verhältnisse zu entnehmen sind. Das dürfte der Hauptgrund für den Rückstand der rechtsgeschichtlichen Forschung über die Burg sein. Man darf wohl sagen, daß die Zahl und Aussagekraft der urkundlichen und chronikalischen Belege über die Rechtssituation der Burg im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Bedeutung als Adelsresidenz und Herrschaftszentrum steht.

Hier wird dennoch der Versuch gemacht, Einzelnotizen vorwiegend aus regionalen Urkunden- und Quellenwerken des südwestdeutschen Raumes vergleichend daraufhin zu überprüfen, welche Aufschlüsse über das Befestigungsrecht, den Burgfrieden, die Burgfronen, das Öffnungswesen, das Burglehenrecht und überhaupt über den Rechtscharakter der Burg möglich sind. Die Untersuchung erstreckt sich hauptsächlich auf das 13. Jahrhundert, und für diesen Zeitraum ließen sich schließlich insgesamt doch mehr Unterlagen als zunächst erwartet ausfindig machen. Indessen erschien es für manche Fragen methodisch zweckmäßig, von spätmittelalterlichen Verhältnissen auszugehen, weil diese spätere Zeit weit zahlreichere und ausführlichere Belege hinterlassen hat. Bei aller gebotenen Vorsicht vor Rückschlüssen eröffnet sich doch die Aussicht, bisher nicht beachtete Termini und Rechtselemente auch der früheren Zeit zu erkennen, in die Untersuchungen einzubeziehen und zur Aussage zu bringen.

II. BURGEN ALS VERTRAGS- UND BEURKUNDUNGSORTE IM 13. JAHRHUNDERT

Zur Vornahme rechtsverbindlicher Handlungen und Beurkundungen wählte man im Mittelalter gerne Orte mit besonderer Rechtsqualifikation aus. Die Verfasser der Urkudentexte wiesen zuweilen ausdrücklich darauf hin, daß die Verträge an einer Königstraße, auf Gerichtsstätten oder in Kirchen abgeschlossen wurden. Offenbar schienen solche Orte geeignet, den Rechtsakten höheres Gewicht, ja eine gewisse Weihe zu verleihen. Andererseits hat man anzunehmen, daß bei der Auswahl von Beurkundungs-orten auch praktische und gesellschaftliche Voraussetzungen beachtet wurden, etwa die Verfügbarkeit von Kanzleien oder wenigstens von rechtskundigen Schreibern und die Möglichkeit, die Vertragspartner und ihre Begleiter in einer der Sache angemesse-

nen Weise zu bewirten. Diese Voraussetzungen waren in Städten, Klöstern und in geringerem Maße auch in Dörfern gegeben.

Im Folgenden sei untersucht, welche Rolle die Burgen als Beurkundungsorte für adlige Herren spielten. Das Ergebnis verspricht eine Aussage über die rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung der Burg im Verständnis des Adels und in den Augen der Bevölkerung. Die Untersuchung läßt sich quantitativ unterbauen, da zahlreiche Urkunden in der Datierung die Vertrags- oder Beurkundungsorte angeben. Zugrundegelegt wird das Württembergische Urkundenbuch, in dem alle Urkunden aufgenommen sind, die sich auf den Raum des späteren Königreichs Württemberg beziehen²⁾. Es enthält für die Zeit von 1201—1290 immerhin 783 vom Adel ausgestellte Urkunden, welche die *actum-* oder *datum-*Orte mitteilen³⁾. Um ständische und zeitliche Unterschiede deutlich zu machen, werden die Urkunden für vier Adelsgruppen (Grafen, Freiadlige, Reichsministeriale, Ministeriale und Ortsadlige) und jeweils nach Jahrzehnten zusammengestellt.

Die Grafen stellten ihre Urkunden in den ersten drei Jahrzehnten (1201—1230) größtenteils in Klöstern, Städten und auf Burgen aus — in dieser Reihenfolge⁴⁾. Von 1230 an erledigten sie dann immer mehr Rechtsgeschäfte auf ihren Burgen, im vierten Jahrzehnt 50 % der Fälle, im fünften Jahrzehnt 55 % und im sechsten Jahrzehnt sogar 60 %. Dazu kommen weitere 10—20 % Urkunden, die in Siedlungseinheiten von Burg und Stadt ausgestellt wurden (wobei nicht feststellbar ist, ob die Rechtsakte in der Burg oder in der angeschlossenen Stadt abgewickelt wurden)⁵⁾. Um die Mitte des Jahrhunderts vollzogen also die Grafen vier Fünftel ihrer Rechts-

2) Das Württembergische Urkundenbuch eignet sich gut für diese Untersuchung, weil es nicht dynastisch, sondern regional angelegt ist, also für einen größeren Raum die Urkunden zahlreicher Adelshäuser wiedergibt.

3) Schätzungsweise jede dritte bis vierte Urkunde des Adels nennt in diesem Zeitraum den Beurkundungsort. Nicht berücksichtigt sind alle die Fälle, in denen die Orte nicht eindeutig identifizierbar oder in eine der Ortskategorien (Burg, Stadt, Kloster, Dorf) nicht klar einzureihen sind (siehe auch Anm. 5). Für die Zeit nach 1290 verliert die Untersuchung an Wert, weil die lokalisierten Urkunden prozentual abnehmen und die Burgen weniger oft als Beurkundungsorte verwandt wurden.

4) Es handelt sich um Urkunden folgender Familien über Besitzungen im späteren Württemberg: Herzöge (Titularherzöge) von Teck, Pfalzgrafen von Tübingen, Markgrafen von Baden und Burgau, Burggrafen von Nürnberg, Grafen von Aichelberg, Asperg, Berg, Bregenz, Calw, Dillingen, Dilsberg, Eberstein, Freiburg, Fürstenberg, Görz, Grüningen, Habsburg, Heiligenberg, Helfenstein, Hohenberg, Katzenelnbogen, Kirchberg, Landau, Leiningen, Löwenstein, Montfort, Nellenburg, Öttingen, Rotenburg, Schelklingen, Sigmaringen, Spitzenberg, Sulz, Tettngang, Ulten, Urach, Vaihingen, Veringen, Wartstein, Werdenberg, Württemberg, Zollern, Zweibrücken.

5) Die Gruppe »Siedlungsverband Burg-Stadt« mußte aus methodischen Gründen hier für diejenigen Fälle eingeführt werden, in denen Burg und Stadt denselben Namen tragen und in den Datierungsformeln nicht auseinandergelassen werden. Steht *castrum* oder *civitas* dabei, wurden sie der jeweils eindeutigen Gruppe zugewiesen.

handlungen auf oder nahe bei Burgen. Nach 1260 ging die Verwendung der Burgen dafür wieder zurück, zunächst auf 40 %, dann auf 36 % und 1280–1290 sogar auf 23 %. Die Grafen schlossen ihre Verträge nun mehr und mehr in Städten, 1260–1280 in etwa 25 % der Fälle, dann in 35 %. Im gesamten Zeitraum von 1200–1290 sind 37 % der Urkunden in Burgen datiert, 15,5 % in Siedlungseinheiten von Burg und Stadt, 25 % in Städten, 11,5 % in Klöstern und 10 % in Dörfern. Landgerichtsstätten werden nur zweimal, die Königstraße dreimal erwähnt. Wenn man auch anzunehmen hat, daß diese traditionell herausgehobenen Plätze öfter aufgesucht wurden, als sie genannt sind ⁶⁾, so traten sie im 13. Jahrhundert doch gegenüber Burgen und Städten eindeutig weit zurück.

Wenden wir uns den *Nobiles* (dem freien Adel ohne Grafentitel) zu ⁷⁾, ergibt sich ein ähnliches Bild. In der Zeit von 1230–1270 waren es ebenfalls die Burgen, die vorzugsweise für Rechtsgeschäfte und Beurkunden ausgewählt wurden, doch war ihr Vorsprung vor den Städten weniger groß. Schon etwas früher als die Grafenburgen, nach 1270, wurden sie dann von den Städten übertroffen.

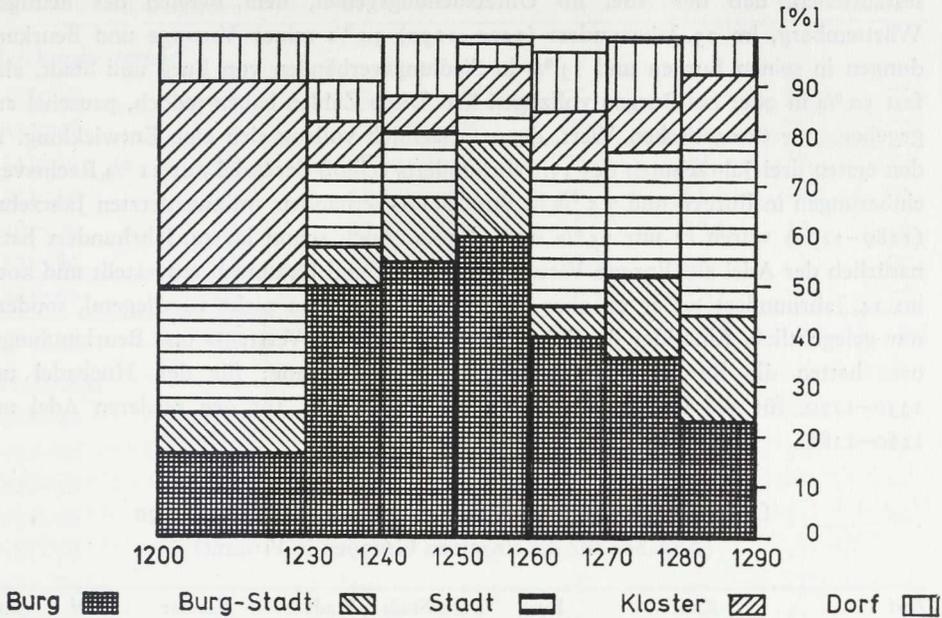
Die *Ministerialen* der Staufer und des Reiches verwendeten ihre Burgen, insgesamt gesehen, noch häufiger für Rechtsakte, aber gegenüber dem Hochadel ist eine zeitliche Verschiebung zu konstatieren. Obwohl zahlreiche staufische Ministeriale schon im 12. Jahrhundert und jedenfalls seit Beginn des 13. Jahrhunderts Burgen bewohnten, liegen (nach dem Württembergischen Urkundenbuch) bis zum Jahre 1240 Urkundenausstellungen nur aus Klöstern, Städten und Dörfern vor, allerdings auch hier nicht viele. Erst 1241 setzen Urkundenausstellungen auf Burgen ein, nun aber gleich mit einem Anteil um 50 %. Der Verspätung entspricht eine längere Dauer der führenden Stellung der Burg, noch im letzten Jahrzehnt unserer Untersuchung, 1280–1290, lag sie mit 52 % an der Spitze der Ausstellungsorte. Auffallend ist, daß die Reichsdienstmannen den Städten gegenüber reservierter waren als der Hochadel, dagegen häufiger in die Klöster kamen, um ihre Schenkungen zu beurkunden. Sicherlich übernahmen die bedachten Klöster dann den Aufwand der Rechtszeremonien.

Noch später als die Reichsdienstmannen begann der *niedere Adel* (nicht-königliche Ministeriale und Dorfadlige), auf Burgen zu urkunden. Bis 1260 sind Urkundenausstellungen dieser Schicht nur aus Städten, Dörfern und Klöstern (und aus Siedlungseinheiten von Burg und Stadt) bekannt. Nachher betrug der Anteil der Burgen an den Beurkundungsorten 30–40 %, war also etwas geringer als bei den höheren Adels-

6) Berücksichtigt man alle hier untersuchten Adelsurkunden, also auch die der nichtgräflichen Adelsschichten, werden Landgerichte insgesamt 4 mal und »öffentliche« Straßen 8 mal in Datierungsformeln ausdrücklich erwähnt. Doch waren weitere Ausstellungs-Dörfer und -Städte wie Cannstatt, Hohentengen und Winterbach alte Landgerichtsorte, ohne daß immer darauf hingewiesen wird. Ebenso lagen andere Dörfer und Städte an Königsstraßen.

7) Es handelt sich um eine große Zahl freiadliger Familien, die im Gebiet des heutigen Württemberg Besitz hatten.

Beurkundungsorte der Grafen im 13. Jahrhundert



schichten, dagegen der Anteil der Städte, Klöster und Dörfer höher. Bemerkenswert ist, daß der Niederadel vielfach nicht seine eigenen Burgen verwandte, um Rechtsgeschäfte durchzuführen, sondern die seiner hochadligen Herren aufsuchte⁸⁾. Die Niederadelsburg bot offenbar weniger günstige Möglichkeiten für die Abwicklung der Vertragsschließungen, oder ihre Rechtsqualität wurde geringer eingeschätzt, so daß sie den Rechtsvereinbarungen weniger Nimbus und Eindrücklichkeit als die Hochadelsburg und die Stadt verlieh.

Nur angedeutet sei hier, daß sich auch geistliche Territorialherren, Bischöfe und Reichsäbte, im 13. Jahrhundert oft auf einer ihrer Burgen aufhielten, sie zu einer Art Nebenresidenz ausbauten und hier dann auch Urkundenausstellungen vornehmen ließen: die Bischöfe von Speyer von 1230 an auf der Kestenburg (Hambach, Maxburg), die Bischöfe von Konstanz von 1215 an auf der Meersburg, nach 1253 auf der Burg Gottlieben, die Bischöfe von Würzburg auf der Marienburg, die Äbte der Reichenau ab 1240 und 1247 auf Mägdeberg und Schopflen, ab 1270 auf Sandeck, die Äbte von Ellwangen von 1260 an auf ihrer Burg Ellwangen und von etwa 1280 an auf der Tannenburg⁹⁾.

8) In 15 Fällen urkundeten Niederadlige auf den Burgen des Hochadels, in 13 Fällen auf eigenen Burgen.

9) Siehe die einschlägigen Urkunden- und Regestenwerke.

Versuchen wir ein Fazit aus den ermittelten Zahlen zu ziehen, dann ist zunächst festzustellen, daß der Adel im Untersuchungsgebiet, dem Bereich des heutigen Württemberg, im 13. Jahrhundert (1200—1290) 34 % seiner Verträge und Beurkundungen in seinen Burgen und 13 % in Siedlungsverbänden von Burg und Stadt, also fast 50 % in oder bei Burgen vollzogen hat. Diese Zahlen haben jedoch, pauschal angegeben, nur theoretischen Wert, denn tatsächlich vollzog sich eine Entwicklung. In den ersten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts schloß der Adel nur 11 % Rechtsvereinbarungen in Burgen und 7,5 % in Burg-Stadt-Verbänden, im zweitletzten Jahrzehnt (1280—1290) waren es nur 25 % und 16,5 %. Auch schon im 12. Jahrhundert hatte natürlich der Adel auf Burgen Verträge vereinbart und Urkunden ausgestellt und noch im 14. Jahrhundert tat er es, aber zu diesen Zeiten eben nicht vorwiegend, sondern nur gelegentlich. Eine klar dominierende Bedeutung als Vertrags- und Beurkundungs-orte hatten die Burgen dagegen einige Jahrzehnte lang: für den Hochadel um 1230—1270, für die Reichsministerialen um 1240—1290, für den niederen Adel um 1260—1280.

Übersicht über die Beurkundungsorte des Adels 1200—1290
(Angaben für die einzelnen Gruppen in Prozent)

Zeit	Zahl d. Urkunden	Burg %	Burg-Stadt %	Stadt %	Kloster %	Dorf %	sonst %
<i>Grafen</i>							
1201—30	12	16,5	8,5	25	41,5	8,5	—
1231—40	12	50	8,5	16	8,5	8,5	8,5
1241—50	16	56	12,5	12,5	6,5	12,5	—
1251—60	44	59	20,5	7	7	4,5	2
1261—70	66	40,5	6	27	10,5	12	3
1271—80	82	36,5	16	24,5	10	12	1
1281—90	96	23	22	34,5	12,5	8,5	—
1201—90	328	37	15,5	24,5	11,5	10	1,5
<i>Edle</i>							
1201—30	6	16,5	—	66,5	—	16,5	—
1231—40	5	40	—	20	40	—	—
1241—50	10	50	20	20	—	10	—
1251—60	19	31,5	5	21	16	26	—
1261—70	35	40	14	28,5	5,5	8,5	3
1271—80	46	35	8,5	39	13	4,5	—
1281—90	49	25	14	41	10	10	—
1201—90	170	33	11	35	10,5	10	0,6

Zeit	Zahl d. Urkunden	Burg %	Burg-Stadt %	Stadt %	Kloster %	Dorf %	sonst %
<i>Reichsministeriale</i>							
1201-30	5	—	20	—	40	20	—
1231-40	5	—	—	60	40	—	—
1241-50	10	50	—	—	40	10	—
1251-60	9	55,5	11	—	11	22	—
1261-70	33	33	9	6	36,5	12	3
1271-80	35	45,5	3	27,5	20	3	—
1281-90	46	52	11	19,5	17,5	—	—
1201-90	143	42,5	7,5	17	25	7	0,7
<i>Niederadel</i>							
		HA/NA					
1201-30	4	—	—	75	25	—	—
1231-40	2	—	—	—	50	50	—
1241-50	4	—	50	50	—	—	—
1251-60	7	—	14,5	28,5	—	57	—
1261-70	18	22 / 11	5,5	28	22	11	—
1271-80	35	20 / 20	11,5	26	17	5,5	—
1281-90	72	5,5 / 5,5	15	43	18	11	1,4
1201-90	142	10,5 / 9	13,5	36,5	17,5	12	0,7
<i>Gesamter Adel</i>							
1201-30	27	11	7,5	37	29,5	15	—
1231-40	24	33	4	25	25	8,5	4
1241-50	40	47,5	15	15	12,5	10	—
1251-60	79	47	15	11,5	9	16,5	1,3
1261-70	150	38	8,5	23	16,5	11,5	2
1271-80	199	38	11	28,5	13,5	7,5	0,5
1281-90	263	25	16,5	35,5	14,5	8	0,4
1201-90	783	34	13	27,5	14,5	9,5	0,9

Vertragsabschlüsse und Beurkundungen waren im Mittelalter sicher nicht nur rechtliche, sondern auch gesellschaftliche Ereignisse. Auf der Achalm wurde 1241 ein Tauschgeschäft *multis coram astantibus* vollzogen, eine Vereinbarung in der Burg Raderach kam 1250 *coram multis* zustande. Einer Abmachung zwischen dem Markgrafen von Baden und dem Kloster Herrenalb auf der Burg Hohenbaden wohnten neben sieben namentlich genannten Zeugen auch Bauern zweier Dörfer bei (1265). Im Jahre 1243 weilten auf der Burg Schweinberg anlässlich eines Vertrages 3 Aussteller, 14 genannte Zeugen *et alii quam plures*; 1267 waren 4 Aussteller, 14 namentlich mitgeteilte

Zeugen *et alii quam plures probi viri* auf der Burg Hettingen; 1265 versammelte Burggraf Friedrich von Nürnberg neben Vertretern des Klosters Ellwangen 24 namentlich aufgezählte Zeugen *et alii quam plures clerici et laici* auf der Kadolzburg um sich; 24 Zeugen *et alii quam plures* waren auch 1267 bei einer Beurkundung des Abtes von Reichenau in der Burg Schopflen zugegen; und im Jahre 1241 bevölkerten bei einem Rechtsgeschäft 10 Aussteller, 9 Siegler, 29 namentlich angegebene Zeugen *et multi alii* die Reichsministerialenburg Winterstetten¹⁰⁾. Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Wenn man sich nun noch vergegenwärtigt, daß die adligen Zeugen zu Pferde einritten und von Knechten und Knappen begleitet waren und daß Verwandte und Freunde gelegentlich auch Damen mitbrachten, dann wird klar, daß die Burgen anläßlich der Beurkundungen zum Treffpunkt glänzender Versammlungen werden konnten. Oder auch umgekehrt: daß die Beurkundungsakte anläßlich vielbesuchter gesellschaftlicher Zusammenkünfte auf den Burgen vollzogen wurden. Die Burgen waren ja, um das hier einzufügen, auch Schauplatz großer Familienfeste. Graf Albrecht von Hohenberg, der Schwager König Rudolfs, richtete 1284 die Hochzeit seines Sohnes in der Burg Markgröningen aus. Auf der Achalm feierte man im Jahre 1289 unter großem Aufwand mehrere Vermählungen. Graf Ulrich von Württemberg beging im Jahre 1294 die Tauffeier einer Tochter bei Anwesenheit der Königin Imagina auf der Burg Württemberg (oder in Stuttgart)^{10a)}.

Waren die Burgen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die wichtigsten Beurkundungsorte für den Adel, dann sind für diese Zeit auch Kanzleien auf den Burgen anzunehmen, wenigstens auf den zentralen Burgen des Hochadels. Tatsächlich findet man Kanzleibeamte mit dem Titel *notarius, scribe* oder *scriptor* unter den Zeugen von Urkunden, die auf Burgen ausgestellt wurden: auf den Hochadelsburgen Helfenstein (1241), Teck (1245), Hohenbaden (1265), Landau (1269), Württemberg (1273, 1290), Löwenstein (1288) und auf der Reichsministerialenburg Winterstetten (1288, 1292)¹¹⁾. Daß Notare auf den Burgen wirklich seßhaft waren, geht daraus hervor, daß einige förmlich nach Burgen genannt wurden: Notar Konrad von Teck (1245), Notar Ulrich von Landau (1269), Notar Konrad von Württemberg (1279)¹²⁾. Auch die vielen anderen »Notare« adliger Herren, die sonst meist nach ihren Auftraggebern bezeichnet wurden, dürften im 13. Jahrhundert in der Regel auf deren Burgen ge-

10 Belege aus dem Württ. UB: Achalm: IV 9, Raderach: IV 205, Hohenbaden: VI 227, Schweinberg: IV 49, Hettingen: VI 329, Kadolzburg: VI 225, Winterstetten: IV 7, Schopflen: ZGORh 37, 21. Zwei weitere Beispiele: Einer Beurkundung von 1241 auf Helfenstein wohnten 12 genannte Zeugen bei (Württ. UB IV 12), 1274 waren auf Sandeck 16 aufgezählte Zeugen *alisque quam pluribus probis viris* (VII 287).

10a) Annales Sindelfingenses, MGH SS 17, S. 303, 306, 307.

11) Württ. UB IV 13 (Helfenstein), IV 85 (Teck), VI 228 (Baden), VII 49 (Landau), VII 252, X 368, 375 (Württemberg), IX 227 (Löwenstein), IX 215, X 47 (Winterstetten).

12) Württ. UB IV 85 (Teck), VII 49 (Landau), VIII 154 (Württemberg).

wohnt haben¹³⁾. Wenn sie auch noch nicht die akademische Ausbildung der öffentlichen Notare des 14. Jahrhunderts hatten, so dürften diese rechtskundigen und schreibgewandten Sekretäre, die meist geistlichen Standes waren, doch zur Befruchtung des gesellschaftlichen und geistigen Lebens auf den Burgen beigetragen haben¹⁴⁾.

Wie kommt es nun, daß die Burgen gerade in der Zeit von 1230/40 bis 1280/90 eine besondere Rolle als Beurkundungsorte spielten und damit rechtlich und gesellschaftlich erhöhte Bedeutung gewannen? Diese Zeit deckt sich — wie auf den ersten Blick zu ersehen ist — nicht einfach mit dem Besitz und der Bewohnung der Burgen durch den Adel, denn bewohnt und besessen wurden sie vom Hochadel längst vorher und von allen Adelsschichten auch später.

Aber ein anderer zeitlicher und offenbar auch sachlicher Zusammenhang wird erkennbar: Die Beurkundungszeit schließt sich unmittelbar an die größte Burgenbauwelle an, die über Südwestdeutschland und wohl überhaupt über Deutschland hinwegging. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden zahlreiche Burgen neu erbaut, und gleichzeitig wurden — das ist in diesem Zusammenhang ebenfalls beachtenswert — die meisten älteren Burgen umgestaltet und modernisiert. Die heute noch erhaltenen Burgruinen in Südwestdeutschland sind — nach Ergebnissen der neueren baugeschichtlichen Forschung — überwiegend durch den spättaufischen Stil geprägt, nicht nur die im 13. Jahrhundert neu gegründeten, sondern auch viele aus dem 11. und 12. Jahrhundert stammende Burganlagen¹⁵⁾.

Das Zusammentreffen eines Baubooms mit der bevorzugten Verwendung der Burg auch für Rechtsakte, also die zeitliche Nähe einer baugeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Blüteperiode erlaubt die Folgerung, daß damals das Verhältnis des Adels zur Burg besonders eng und selbstverständlich war. Es war eine Zeit, in der sich der Adel mit der Burg als Siedlungs- und Lebensform besonders verbunden wußte, in der die Burg zum Ausdruck adligen Selbstverständnisses wurde, in der sich der Adel — etwas überspitzt formuliert — nahezu mit der Burg identifizierte. Die Burg, in deren Gestalt und Lage sich Wehrbereitschaft, Herrschaftsanspruch und Repräsentationsstre-

13) Aus den letzten beiden Jahrzehnten sind »Notare« für die meisten gräflichen und einige freiherrlichen Familien bekannt (siehe die Register der Bände IX–XI des Württ. UB unter *notarius*). Daß die Begriffe *notarius* und *scriba* synonym verwendet werden, geht aus zwei am selben Tag ausgestellten Urkunden von 1273 hervor, in denen die gleiche Person *notarius* und *scriba* genannt wird (VII 268, 269). Siehe dazu: E. SCHNEIDER, Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrhunderts, in: Archival. Zeitschr. 11, 1886, S. 9 f.

14) Als im ausgehenden 13. Jh. und zu Beginn des 14. Jh. immer mehr Urkunden in Städten ausgestellt wurden, sei es daß sich der Adel städtischer Kanzleien bediente oder in Stadtschlössern eigene einrichtete, da bedurfte man der Notare auf Höhenburgen, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr.

15) ZGORh 115, 1967, S. 61–111. — ZGORh 117, 1969, S. 296–332. — A. ANTONOW, Die Schildmauer bei den Burgen im südwestdeutschen Raum, Diss. Stuttgart, 1974, S. 12.

ben verbanden, wurde zum Spiegelbild ritterlichen Denkens und Wollens. Diese Feststellung beinhaltet nicht nur eine Aussage über die Bedeutung der Burg, sondern auch über das Wesen und den Charakter des Adels.

Freilich, in eben derselben Zeit wuchsen den Burgen Rivalinnen heran, viele davon gegründet und gefördert durch die Burgherren selbst: die territorialen Städte. Bereits im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts machten sie den Burgen als Plätze von Rechtsverhandlungen und -verträgen zunehmende Konkurrenz, und gegen Ende des 13. Jahrhunderts vermochten sie diese zu überflügeln. Auch in anderen Bereichen nahmen ja die Städte mit ihren gut ausgebildeten Verwaltungsorganen und ihren weiteren Möglichkeiten den Burgen zentralörtliche Funktionen ab.

Befragen wir die Urkunden noch, an welcher Stelle auf den Burgen Handlungen mit Rechtscharakter vollzogen wurden. Die Ortsangaben in den Datumsvermerken werden in knapp der Hälfte der Fälle mit der Präposition *in* oder mit dem Lokativ gebildet, woraus wohl zu schließen ist, daß die Vereinbarungen innerhalb der Ringmauern getroffen wurden. Einzelne Gebäude werden allerdings selten angegeben. Wenn der Pfalzgraf von Tübingen im Jahre 1188 eine Schenkung in der »kleinen Kemenate hinter dem Turm« seiner Burg vollzog, dann deshalb, weil er, wie ausdrücklich mitgeteilt wird, krank war, und es ist bezeichnend, daß gleich anschließend der Schenkungsakt vor der (Burg-)Kapelle einem größeren Kreis bekannt gemacht wurde¹⁶). Krankheit dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, daß sich der Bischof von Würzburg 1277 auf der Marienburg *in der uzeru kemenate vor simme bette* einen Schwur leisten und beurkunden ließ, und auch dafür, daß der Graf von Löwenstein *in thalamo* (im Schlafgemach) einen Rechtsverzicht gegenüber dem Kloster Adelberg beurkundete¹⁷). Sonst wird nur die Burgkapelle oder der Platz vor ihr als genaue Stellenbezeichnung genannt, und man erinnert sich, daß auch in Dörfern, Städten und Klöstern die Kirchen oft der Ort feierlicher Vertragsabschlüsse waren¹⁸).

Häufiger noch als mit der Präposition *in* wird die Ortsangabe bei Burgen mit *apud* eingeleitet, einem Ausdruck, der sowohl den Raum innerhalb der Burg als auch das Vorgelände bezeichnen konnte. Für die zweite Deutung gibt es eine Reihe von Belegen, nach denen die Rechtsakte an folgenden Stellen geschahen:

- Mitte 12. Jh. Limburg: *ante postitium urbis* (FreibDiözArch 15, S. 169 f.)
- 1244 Schmalegg: *in plano ante suburbium castrī* (WürttUB IV, S. 72)
- 1246 Sausenburg: *ante portam castrī extra fossatum* (ZGORh 28, S. 202)
- 1250 Raderach: *in ponte urbis* (WürttUB IV, S. 228)
- 1254 Enzberg: *inter castrum E. et villam Utingen* (WürttUB V, S. 69)

16) Württ. UB II, S. 255.

17) Württ. UB VIII, S. 57, und IX, S. 227.

18) 1241 Winterstetten: *actum publice in capella castrī* (Württ. UB IV, S. 7). — 1287 zu Mandelberg vor der Kapelle (Württ. UB IX, S. 133).

- 1264 Gottlieben: *in ponte iuxta Gotliubon* (WEECH, Cod. Salem I 447, gemeint ist die Rheinbrücke)
- 1270 Ruideberg: *in strata publica inter castrum R. et villam Ganderswiler* (ZGORh 27, S. 467)
- 1286 Aschhausen: *in prato sub castro* (WürttUB IX, S. 70)
- 1287 Auerbach: *in illas duas portas* (Demandt, Reg. Katz., Nr. 298)
- 1291 Landau: *vor der burg* (WürttUB IX, S. 472)
- 1291 Wartstein: *apud W. in strata publica* (WürttUB IX, S. 496)

Auf der Burg Sayn diente nach einer Urkunde von 1152 das *pomerium*, der Platz vor der Mauer, als Stätte für Rechtshandlungen^{18a)}.

Alle diese Beispiele zeigen, daß man zwar die Nähe einer Burg auswählte, aber doch außerhalb in freiem, offenem Gelände blieb und damit einer alten Tradition folgte, nach der gerichtliche Handlungen nicht hinter verschlossenen Türen, sondern an allgemein zugänglichen Plätzen vorzunehmen waren. Es ist daher zu vermuten, daß auch jene Rechtsvereinbarungen, die auf den Burgen selbst geschahen, im allgemeinen im Hof vollzogen wurden, vielleicht bei offenen Toren¹⁹⁾. So wurde im Jahre 1414 auf der Burg Rötteln ein Vertrag auf dem Söller (*in solario prope turrim*), also außerhalb des Gebäudes, beurkundet²⁰⁾. Noch in viel späterer Zeit, im Jahre 1606, legte man bei der Anordnung eines Standgerichts auf Hohentübingen Wert darauf, daß es »auf dem Wall unter freiem Himmel« abgehalten werde²¹⁾.

Wenn die Burg als Ort von Rechtsakten untersucht wird, bleibt noch die Frage zu erörtern, ob auf den Burgen auch Gerichte tagten oder gar ihren Sitz hatten. Vorweg ist festzustellen, daß die Bedeutung vieler Burgen als Verwaltungsmittelpunkte im 13. Jahrhundert gesichert ist, gibt es doch zahlreiche Belege für Verwaltungsbeamte, die auf Burgen saßen. Sie führten Titel wie *advocatus*, *scultetus*, *iudex*, *cellarius*, gelegentlich auch *procurator* und *praefectus*, und ihre Kompetenz betraf nicht nur die Burgen, sondern umfaßte ganze Amtsbezirke²²⁾. Umso auffallender mag erscheinen,

18a) Mittelrhein. UB I, Nr. 571.

19) Nach dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel mußten bei Burglehengerichten die Burgtore offenstehen. In geschlossenen Wänden und unter Dach sollte niemand um Lehenrecht richten (Schwabenspiegel L 146). Siehe S. 170.

20) Regesten d. Markgrafen von Baden I, Nr. h 974.

21) H.-M. MAURER, Die landesherrliche Burg in Württemberg im 15. und 16. Jh., 1958, S. 129.

22) E. v. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain (79. Bericht d. Hist. Vereins Bamberg), 1926, S. 310. — Die meisten Burgen gaben in der 2. Hälfte des 13. Jh. oder im 14. Jh. auch ihre Verwaltungsfunktionen an die Städte ab. Nur wenige Burgen blieben regionale Verwaltungssitze bis ins 15. oder gar ins 16. Jh. Das Verhältnis von Burg und Amt kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher behandelt werden. Material darüber wird bei anderer Gelegenheit vorgelegt werden. Es sei aber hingewiesen auf den in diesem Band (s. u. S. 343 ff.) veröffentlichten Beitrag von P. Fried, dessen Ergebnisse aus dem bayerischen Raum weithin auch für den südwestdeutschen Gültigkeit haben.

daß die Existenz öffentlicher Gerichte auf Burgen nicht (oder nur in Ausnahmefällen) nachweisbar ist, auch nicht für die »Blütezeit« der Burg im 13. Jahrhundert. Zwar wurden in Österreich und vereinzelt auch in Bayern Burgen zu Mittelpunkten der Gerichtsorganisation, aber diese Entwicklung setzte nach Klebel erst im 13. Jahrhundert ein, und in Südwestdeutschland kam es überhaupt nicht dazu²³). In unserem Gebiet ritten die Burgherren oder ihre Vertreter von den Burgen herab, um in nahen Dörfern oder Städten Gericht zu halten. So präsierte zum Beispiel der Vogt der ehemals zähringischen Ullenburg 1272 einem öffentlichen Gericht, das im Dorf Oberkirch stattfand²⁴). In Einzelfällen rückten Gerichte wohl bis an Burgen heran, aber bezeichnenderweise drangen sie nicht in sie ein: Bei der markgräflichen Burg Rötteln tagte ein seit dem 14. Jahrhundert nachweisbares Landgericht vor dem unteren Schloßtor²⁵). Unmittelbar bei der Burg Landeck, bei der »Fallbrücke« (Zugbrücke), war 1404 der Ort eines Gerichts²⁶). Dies erinnert an die oben getroffene Feststellung, daß auch Rechtsverträge vielfach nicht in den Burgen, sondern vor ihnen abgeschlossen wurden. Beides, die Distanzierung der Gerichte von den Burgen und das Zögern, Verträge innerhalb der Burgen abzuschließen, muß dieselbe Ursache haben, eine Ursache, die im Charakter der Burg begründet ist: Die Burg war, wie noch näher auszuführen sein wird, nicht eine *domus publica*, sondern eine *domus firma*, ein geschlossenes Haus, das als Immunitätsbezirk dem öffentlichen Recht entzogen war²⁷).

Das Gericht auf der Burg Bosenstein ist nur eine scheinbare Ausnahme, die in Wirklichkeit die Regel bestätigt: Es war ein Hubgericht, das nicht öffentliche, sondern grundherrliche Fälle entschied, und gerade im Zusammenhang mit diesem Hubgericht wird die »Freiheit« (Immunität) der Burg gegenüber dem öffentlichen Gericht betont²⁸). Burglehen- und Burgfriedensgerichte, die unten zu besprechen sind, waren ebenfalls interne, von der öffentlichen Rechtsprechung ausgenommene Burggerichte²⁹).

Wenn die besondere Rechtsstellung der Burg es ausschloß, daß sie zum Sitz öffentlicher Gerichte werden konnte, dann wird es verständlich, daß der Adel Rechtsverträge und Beurkundungen bis zum ersten Drittel des 13. Jahrhunderts nur gelegentlich

23) E. KLEBEL (wie Anm. 1), S. 378.

24) *advocato in Ulmenburg iudicio presidente*. Ausstellungsort: Oberkirch (Württ. UB VII, S. 196).

25) 1392 erstmals nachweisbar. K. SEITH, Burg Rötteln, in: Das Markgräflerland, Beiträge zur Geschichte und Kultur, Bd. 3, 1931/32, S. 8, 28 f.

26) Generallandesarchiv Karlsruhe 21/282. — M. WELLMER, Altes und Neues von der Burg Landeck, in: Alemann. Jahrb. 1970, S. 48.

27) Siehe Abschnitt IV »Burgfrieden«, u. S. 106–108.

28) ZGORh 23, S. 106 f.

29) Siehe Abschnitte IV »Burgfrieden« und VII »Burglehenrecht«, u. S. 113, 170.

und offenbar nur zögernd auf Burgen vollzog³⁰⁾. Es ist aber umso bemerkenswerter, daß er dann, trotz dieser Hemmungen, immer mehr und zeitweise sogar die meisten seiner Rechtsgeschäfte unmittelbar bei oder selbst in den Burgen abwickelte. Es muß damals zu einem Spannungsverhältnis zwischen alten Gerichtstraditionen und der enormen Anziehungskraft der Burg gekommen sein. Daß die Burg sich als Vertrags- und Beurkundungsort durchsetzte, spricht noch einmal nachdrücklich für ihre Bedeutung im Leben und in der Vorstellungswelt des Adels der spätaufischen Zeit.

III. BEFESTIGUNGSRECHT

Es soll hier nicht die Frage erörtert werden, wer bis zu den Saliern und frühen Staufern nach der zeitgenössischen Rechtsanschauung das Befestigungsrecht oder -regal besaß. Die Belege, die publiziert sind, sprechen dafür, daß das Königtum mindestens Anspruch darauf erhob und daß die Herzöge und Markgrafen daran teil hatten. Eine andere Frage ist, wie weit das Königtum und die Herzogsgewalt in der Lage waren, dieses Recht exklusiv auszuüben³¹⁾.

Im 13. Jahrhundert wurden so unübersehbar viele Burgen gebaut, daß schon ihre Zahl die Annahme ausschließt, eine Person oder eine Instanz allein im ganzen Reiche hätte das Befestigungsrecht ausüben oder kontrollieren können. (In den Landkreisen Göppingen und Nürtingen existierten, um ein regionales Beispiel anzuführen, auf einer Fläche von kaum 1000 qkm etwa 100 Burgen, je 10 qkm also eine Burg. Das bedeutet ein Burgennetz mit 3–4 km Entfernung je Anlage, wovon der größere Teil wohl im 13. Jahrhundert entstanden ist)³²⁾. Eher als ein funktionierendes königliches Befestigungsregal läge die gegenteilige Vermutung nahe, nämlich die, daß jeder, der die finanziellen Mittel, das Eigentumsrecht an Grund und Boden und das nötige ständische Selbstbewußtsein besaß, Burgen erbauen konnte. Die Literatur geht auch vielfach davon aus, daß weite Adelskreise ziemlich unbeschränkt Burgen errichteten³³⁾.

Die wenigen zeitgenössischen Rechtsquellen, die zum Befestigungsrecht Stellung nehmen, stimmen gegenseitig nicht überein und lassen eine gewisse Unsicherheit er-

30) Bezeichnend dafür ist, daß ein Schenkungsakt, den Pfalzgraf Rudolf von Tübingen um 1188 seiner Krankheit wegen in seiner Kemenate in kleinem Kreise vollzog, unmittelbar darauf vor der Kapelle bekannt gemacht wurde (Württ. UB II, S. 255).

31) ZGORh 117, 1969, S. 315 f. — E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland, 1909.

32) Der Kreis Göppingen, Reihe: Heimat und Arbeit, Konrad-Theiß-Verlag Stuttgart, 1973, S. 195.

33) K. WELLER, Besiedlungsgeschichte Württembergs, 1938, gibt auf S. 276–300 einen ersten guten Überblick über den Burgenbau in Württemberg, der auch heute noch, wenn auch in Einzelheiten überholt, wertvoll ist. Die Frage einer Baukonzession schnitt er nicht einmal beim Burgenbau des Niederadels an (S. 294 f.).

kennen, aber sie halten alle grundsätzlich an der Beschränkung dieses Rechtes fest. Offenbar versuchte das spätstaufische Königtum, die Befugnis, Befestigungen zu errichten und zu genehmigen, auf den Kreis der Reichsfürsten zu begrenzen, sich selbst aber eine Art Oberhoheit daran zu sichern, so wie früher bereits das Königtum mit der Herzogsgewalt zusammen das Recht ausgeübt hatte. Kaiser Heinrich VI. bestätigte 1191 dem Bischof von Trient, daß der Bau von Türmen in Stadt und »Herzogtum« Trient der Erlaubnis des Bischofs bedürfe und daß dieser das Recht habe, ohne Erlaubnis errichtete Türme zu brechen^{33a)}. Auf dem berühmten Hoftag von Worms im Jahre 1231 beurkundete König Heinrich (VII.) den Rechtsspruch, daß jeder Bischof und Reichsfürst seine Stadt zu des Reiches und seinem eigenen Nutzen befestigen könne³⁴⁾. In einer gewissen Inkonsequenz, weil eigentlich unnötig, aber eben doch bezeichnenderweise, verlieh er dann trotzdem (in derselben Urkunde) dem Bischof von Freising die Gewalt, die Stadt und den Berg Freising zu befestigen. König Konrad IV. übertrug noch zehn Jahre später dem Bischof von Schwerin das Recht, Schlösser und Städte zu befestigen³⁵⁾. Ebenso erteilte König Rudolf von Habsburg um 1283 dem Bischof Heinrich von Basel die Erlaubnis, die Burg Schloßberg (bei Neuenstadt) zu erbauen, und erneuerte diese Erlaubnis dem Nachfolger, Bischof Peter, im Jahre 1288³⁶⁾. Das in der *Confoederatio* von 1220 und im *Statutum* von 1232 ausgesprochene Verbot, auf Kirchenboden Burgen zu erstellen, oft falsch interpretiert als generelle Übertragung des Befestigungsprivilegs, setzt immerhin das Befestigungsrecht für einen bestimmten Personenkreis voraus, ohne ihn jedoch zu umreißen³⁷⁾.

Der Sachsenspiegel und in seinem Gefolge die anderen Rechtsspiegel nennen bekanntlich eine weitere Instanz, die den Burgenbau erlauben oder untersagen konnte:

33a) ... *constituimus munificentia, ut in civitate Tridentina et in toto ducatu Tridentino nulli prorsus hominum liceat turrin aliquam edificare vel erigere sub quacunq[ue] specie vel nomine sine licentia iamdicti episcopi Cunradi et successorum suorum. Quod si quis iam in civitate Tridentina vel extra civitatem in ducatu ubicunq[ue] Tridentino aliquam turrin edificavit vel erexit vel in posterum edificaverit, liceat memorato episcopo et cuilibet eius successorum turrin eandem frangere vel pro arbitrio sue considerationis eam dimittere.* (Tiroler UB I 1, Nr. 464, S. 256. – Reg. Imp. 117).

34) Const. II S. 421, Nr. 306: ... *sententia fuit ... approbata: quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit ad opus et obsequium imperii et ipsius in fossatis, muris et in omnibus munire. Inde est, quod ... Frisingensi episcopo liberam auctoritatem dedimus edificandi civitatem et montem Frisingensem ad commodum et obsequium imperii et ecclesie ipsius.*

35) Reg. Imp. Nr. 4434. – Mecklenburger UB I, 552.

36) Reg. Imp. Rudolf Nr. 2187.

37) Siehe Anm. 56.

den Landrichter³⁸⁾. Für Südwestdeutschland ist diese Bezeichnung zunächst ungewöhnlich, da sie in den Urkunden erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts und auch dann nicht gerade häufig vorkommt. Gemeint ist sicher der Graf, aber eben nicht als Dynast oder Träger eines ererbten Titels, sondern als Vorsitzender des Landgerichts, als »staatsrechtlicher Beamter«. Gerade der Sachsenspiegel betont ja die enge amtsrechtliche Beziehung des Grafen in seiner Eigenschaft als Richter zum König. Der für die Wahrung des Landfriedens im kleineren Bereich zuständige Richter erschien demnach als die geeignete Instanz, den Bau von Burgen zu erlauben oder zu versagen. Ein gräfliches Befestigungsrecht wird denn auch bereits 1184 in einem königlichen Hofgerichtsurteil (für den Grafen von Tirol) und 1208 in einem Schreiben König Ottos (für Sachsen) vorausgesetzt³⁹⁾. Schon die vom Bischof von Trient 1172 für Heinrich von Enn erteilte Erlaubnis beruht wahrscheinlich auf dem gräflichen Recht⁴⁰⁾.

Die Angabe der Spiegel in ihrer spezifischen Form wurde 1279 durch einen Spruch des Hofgerichts unter König Rudolf von Habsburg in Wien bestätigt. Dieses Urteil erging auf Antrag des Markgrafen Heinrich von Hachberg, der sich an den König gewandt hatte, um sich für seine Grafschaft im Breisgau das Befestigungsrecht bestätigen

38) Schwabenspiegel 143: *Man sol ob deheine burc buwen noh dorfer veste machen noh berge mit vestenunge ane des lantrihtaers orlop.* — Sachsenspiegel III 66 (169): *Man en muz ouch keine burg borwen noch stat vestenen mit planken noch mit muren noch berg noch werder noch turme binnen dorfe ane des landes richteres orlop.*

39) 1184: *Dum Henricus comes de Tirol rogaret venerabilem dominum Albertum Tridentine sedis electum, quatinus eum in colle uno, qui est in monte supra villam Selsi, castrum edificare permitteret, et ipse dominus Albertus electus denegans hoc penitus dicens sibi quod non permitteret, deveniens idem comes ante presenciam domini illustrissimi Federici imperatoris... ipsum rogavit inquirere laudum unum super hoc scilicet, ut si in suo comitatu sine contradictione castrum edificare posset an non. Ibiq; incontinenti assurgens prenominatus dominus Albertus electus econtra petiit a prememorato domino imperatore, ut super hoc laudum fieri faceret dicens videlicet: postquam predictus collis est situs in eo comitatu, qui est comunis inter me et predictum comitem, si in eo absque mea voluntate et consensu castrum edificare possit an non. Super quam interrogationem prefatus dominus imperator interrogavit dominum Otonem falsegravium, ut laudaret, quid iuris esset. Qui laudavit dicens: ubicumque duo comites unum comitatum comunem inter se habent, unus eorum sine altero in eodem comitatu castrum construere non potest (Const. I, Nr. 297, S. 422. — Tiroler UB I, Nr. 414). — Im Jahre 1185 ließ Bischof Albert von Trient durch einen Spruch des Grafen von Tirol sein Befestigungsrecht bestätigen: *Ego laudo et iudico, quod non licet alicui sine vestra licentia castrum sibi edificare seu construere in eo comitatu, quem vobis totum retinuistis, sive in eo comitatu, in quo societatem vel comunitatem seu aliquid aliud habetis. Set si aliquis comitatum aliquem per vos habet et eum de vestra concessione ita sibi totum detinet, ut in eo nichil penitus habeatis, licet sibi in eo sine vestra licentia castrum edificare (Tiroler UB I 1, Nr. 423, S. 220). — 1208: Const. II, Nr. 26, § 6, S. 31. — ZGORh 117, 1969, S. 322.**

40) 1172: *Et dominus episcopus dedit licentiam ipsi Enrico, ut castrum super eundem dosum edificet (Tiroler UB I 1, Nr. 329, S. 163).*

zu lassen. Der Anlaß dazu ist aus lokalen Quellen zu rekonstruieren: Nach einer Erteilung im freiadligen Hause Geroldseck hatten Heinrich und Walter von Geroldseck in demselben Jahr 1279 ihren Vogt beauftragt, einen Bauplatz für die neue Burg Landeck zu erwerben. Dabei muß es zu Auseinandersetzungen mit dem Inhaber der Grafenschaftsrechte, dem Markgrafen, der sich auch »Landrichter« nannte, gekommen sein ⁴¹⁾. Das Urteil lautete, daß niemand eine Burg oder Befestigung errichten dürfe, wenn er nicht einen Gerichtsbeschluß des zuständigen Grafen angefordert und Zustimmung erwirkt habe ⁴²⁾. Bemerkenswert ist, daß nicht der Graf persönlich, sondern das gräfliche Gericht die Lizenz zu vergeben hatte. Wie in den Rechtsspiegeln so wird auch hier das Bemühen erkennbar, in einer Zeit, da die Grafenschaftsverfassung längst in Auflösung begriffen war, das Befestigungsrecht doch an eine feste, für einen bestimmten Raum kompetente Institution zu binden.

Ein Hofgericht unter König Adolf in Nürnberg bestätigte 1294 noch einmal den Grafen als Lizenzgeber, sprach aber eine erwähnenswerte Einschränkung aus: Wenn der zuständige Graf einen Burgenbau stillschweigend dulde, könne er nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr dagegen einschreiten ⁴³⁾. Machte ein Graf also nicht aktiv von seinem Genehmigungs- und Verbotsrecht Gebrauch, dann wurde wilder Burgenbau nach einer gewissen Zeit von selbst legal. Hier wird einmal mitgeteilt, was ohnehin anzunehmen war, nämlich daß auch unlicenziert gebaut wurde, sicher überall da, wo die Grafengewalt oder das Landgericht nicht energisch vertreten war.

Es erhebt sich die Frage, wie weit die Grafen oder Landrichter von ihrem Lizenzrecht, das ihnen nach den Rechtsspiegeln und den Hofgerichtsurteilen zustand, in Wirklichkeit Gebrauch machten. Die Forschung hat diese Frage vermutlich deshalb nicht aufgegriffen, weil urkundliche Erlaubniserteilungen nicht bekannt sind. Wenn aber Burgen, gegen deren Bau der Graf nicht einschritt, von selbst rechtmäßig wurden und also die Existenz einer Burg an sich schon für ihre Legalität sprach, dann brauchte man Genehmigungen nicht unbedingt schriftlich ausstellen lassen und aufbewahren. Dennoch sind einige beurkundete Erlaubniserteilungen aus verschiedenen Landschaften erhalten geblieben: Der Erzbischof von Mainz ließ sich im Jahre 1287 von Landgraf

41) Zu den Vorgängen um die Gründung der Burg Landeck: M. WELLMER, Altes und Neues von der Burg Landeck, in: Alemannisches Jahrbuch 1970, S. 38–54.

42) ... *sententiam est obtentum, quod nullus homo qualiscumque condicionis fuerit in alicuius comitis comicia castrum vel municionem aliam qualemcumque erigere sive construere debeat, nisi prius ipsius comitis super eo requisito beneplacito et obtento* (Const. III, S. 255, Nr. 261).

43) ... *sententiam est obtentum...*, quod nulli licitum est, municionem erigere de novo in comitatu alicuius comitis, nisi petita eius licencia et obtenta. Si tamen comes alicui edificandi municionem prestitit pacienciam, quousque edificaretur municio, et passus est dominum eius tam diu pacifice possidere, donec secundem terre consuetudinem prescriberet alia bona contra comitem et alium quemcumque, quod postea non potest impeti a comite super edificio prelibato (Const. III, Nr. 506 § 2, S. 487).

Albert von Thüringen die Erlaubnis bestätigen, daß er im Gebiet der Landgrafschaft Burgen und Befestigungen erwerben, ausbauen und neu erbauen könne⁴⁴). Markgraf Heinrich III. von Baden-Hachberg, der sich auch Landrichter und Landgraf im Breisgau nannte, erlaubte 1314 dem Konrad Dietrich Schnevelin, im Breisgau an beliebiger Stelle eine Burg zu bauen⁴⁵). Der Graf von Geldern übergab 1305 dem Dirk von Bylandt einen Hof in Gendingen mit dem Recht und der Pflicht, eine Burg zu erbauen und sie ihm, dem Grafen zu Lehen zu geben⁴⁶). Im Jahre 1316 erteilte der Bischof von Münster dem Otto von Ahaus die Erlaubnis zum Bau der Burg Ottenstein⁴⁷). Die Grafen von Hals genehmigten den Bau der Burg Dobl bei Winzer (in Bayern)⁴⁸). Als das Kloster Weingarten 1269 Hoßkirch zur Stadt erhob, berief es sich auf die Zustimmung des Reichsministerialen Berthold von Fronhofen als des »Vogtes«. Aber Berthold wird wenige Jahre zuvor als *iudex pacis* und Vorsitzender eines *publicum iudicium* bezeichnet und hat wohl in dieser Eigenschaft und nicht nur als Untervogt die Genehmigung erteilt⁴⁹). Mächtige Lizenzgeber hatten die Möglichkeit, ihre Erlaubnis an Bedingungen zu knüpfen, wovon etwa der Erzbischof von Köln Gebrauch machte: Die Edlen Walpod und Ernst von Virneburg mußten, um die Konzession zu erhalten, den als Bauplatz der Burg Reichenstein vorgesehenen Berg (bei Puderbach), der ihr Eigentum war, dem Erzbischof zu Lehen auftragen und sich verpflichten, die auf eigene Kosten zu errichtende Burg als ligisches Lehen anzunehmen (1256)⁵⁰). Alle diese Beispiele widersprechen der Annahme, daß im 13. Jahrhundert grundsätzlich frei nach Belieben, wild und ungeregelt befestigt werden konnte. Indessen war es letzten Endes eine Machtfrage, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Lizenzgeber ihre Rechte wahrnehmen konnten.

Ein Grund zahlreicher Auseinandersetzungen im 12. und 13. Jahrhundert war die

44) *Nos Albertus . . . Lantgravius Thuringie . . . profitemur, quod nos . . . impartimur consensum nostrum voluntarium et expressum in eo, ut idem dominus archiepiscopus in terminis landgraviatus nostri Thuringici licite possit castra, municiones, possessiones et bona alia enere sibi et ecclesie Moguntine, firmare ac de novo edificare municiones easdem . . .* (V. F. DE GUDENUS, Codex Diplomaticus . . . Moguntiaca, I, 1743, S. 819).

45) Markgraf Heinrich *ihun kund . . . daß ich Cunrad Dietrich Schnevelin han erlabet und gewalt gegeben, . . . eine burg zu buwende im Breisgau, swa er will und sween er wille, es si an ebeni oder um bergin oder in thälern . . . von des rechts wegen, so ich . . . im Breisgaue han . . . on uf meinem . . . gute, daraufen sol er nit bauen, er thue es denn mit unserm willen* (SCHOEFFLIN 5, S. 344. Regesten der Markgrafen von Baden I, Nr. h 148).

46) Nijhoff I 81 (zitiert nach V. HENN, Das ligische Lehnswesen, 1970, S. 84).

47) Westf. UB VIII, Nr. 1074.

48) A. ERHARD, Verhandlungen d. hist. Ver. f. Niederbayern 38, 1902, S. 224 (zitiert nach E. KLEBEL, wie Anm. 1, S. 371).

49) Hoßkirch wurde mit Wall, Graben und Toren befestigt. Württ. UB VII, S. 11–13, IX, S. 500 f.

50) LACOMBLET, UB f. d. Gesch. d. Niederrheins II, Nr. 424 (hier irriges Datum: 1255). – Mittelrhein. UB III, Nr. 1335.

Frage, ob die kirchliche Vogtei das Recht zum Burgenbau auf kirchlichem Boden einschlieÙe. Es gibt bereits aus dem 12. Jahrhundert Einzelzeugnisse dafür, daß den Vögten eine solche Vollmacht nicht zustand, wenn sie auch immer wieder beansprucht wurde. König Konrad III. versicherte 1145 dem Kloster Schaffhausen, daß der Klostervogt keine Gewalt habe, ein Kastell anzulegen⁵¹⁾. Im Jahre 1191 beschwerte sich das Kloster Murbach bei Heinrich VI. über einen Burgenbau der Grafen von Pfirt⁵²⁾. Das Kloster Maria Laach klagte gegen Heinrich von Isenburg, weil er einen teilweise dem Kloster gehörigen Berg »unrechtmäßig usurpiert« und die Burg Grenzau erbaut hatte, und erreichte 1213 wenigstens eine Entschädigung mit anderen Gütern⁵³⁾. König Philipp ließ 1205 auf den Einspruch des Bischofs von Speyer hin einen schon begonnenen Burgenbau bei Kreuznach einstellen⁵⁴⁾. Auf einem Hoftag Friedrichs II. im Jahre 1214 wurde die Zerstörung der Burg Lichtenberg, die der Graf von Veldenz auf dem Boden der Abtei Rheims unter dem Widerspruch des Klosters errichtet hatte, gerichtlich angeordnet⁵⁵⁾.

Die *Confoederatio* von 1220 und das *Statutum* von 1232 hoben das bisher schon bestehende Verbot auf die Ebene klar formulierten und allgemein verbindlichen Reichsrechts. Sie bestätigten grundsätzlich das Zustimmungsrecht der kirchlichen Bodeneigentümer, das damit als zweite rechtliche Voraussetzung für den Burgenbau neben der befestigungsrechtlichen Bewilligung anerkannt war. Für den Fall des Verstoßes sollten die gegen den Willen der Grundeigentümer erstellten Anlagen *regia potestate* niedergelegt werden⁵⁶⁾. Aber damit war der alte Streitgegenstand noch lange nicht aus der Welt geschafft. Schon wenige Jahre nach der *Confoederatio* hielten es die Klöster Waldsassen (1223) und Odenheim (1228) für notwendig, sich von König Heinrich (VII.) das Burgenbauverbot für ihre Besitzungen urkundlich bestätigen zu lassen⁵⁷⁾. Das Kloster Rheinau wandte sich sogar an den Papst,

51) *Qui advocatus in possessionibus sepedicti monasterii nullam potestatem habeat, castellum aliquod vel munitionem edificare ...* (DK III S. 236, 1). Der Abt von Neustadt bewilligte 1150 dem Klostervogt Marquard von Grumbach erst nach langen Verhandlungen den Bau der Burg Rothenfels (ZGO 4, S. 409 f.).

52) Reg. Imp.

53) Mittelrhein. UB II Nr. 3.

54) Reg. Imp. 124. F. X. REMLING, UB z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, S. 141 (irrig zu 1206).

55) Reg. Imp. 753.

56) *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* (1220): *constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates in fundis ecclesiarum, vel occasione advocacie vel alio quoquam pretextu, construantur. Et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia potestate* (Const. II, Nr. 73, S. 90). *Statutum in favorem principum* (1232): *statuentes, quatenus nullum novum castrum vel civitas in fundis ecclesiarum, vel occasione advocacie per nos vel per quemquam alium sub pretextu quolibet construantur* (Const. II, Nr. 171, S. 212).

57) Waldsassen: REMLING, UB Speyer I, S. 449. MonBoica 30a, S. 117. Odenheim: Reg. Imp. 4099.

um die Grafen von Lenzburg zur Einstellung eines Burgenbaus auf Klostergebiet zu zwingen (1226)⁵⁸⁾. Es gibt indessen auch Hinweise dafür, daß die Könige oder auch mächtige Territorialherren entschieden gegen den Mißbrauch der Vogteigewalt durchgriffen. So war Konrad von Strahlenberg geächtet worden, weil er auf dem Boden des Klosters Ellwangen eine Burg zu bauen begonnen hatte. Kaiser Friedrich II. löste ihn 1237 für die Zeit eines Italienzuges aus der Acht gegen die Verpflichtung, die Bauarbeiten während dieser Zeit einzustellen und nach seiner Rückkehr innerhalb von sechs Wochen dem Abt eine zufriedenstellende Entschädigung zu leisten⁵⁹⁾. Graf Ludwig von Öttingen wurde auf die Klage des Bischofs von Eichstätt im Jahre 1289 von König Rudolf sogar gezwungen, eine nahezu fertiggestellte Burg mit Toren, Mauern, Bergfried und Vorwerken wieder einzureißen sowie Wege und Straßen, die durch die Befestigung blockiert worden waren, wieder in den früheren Zustand zu versetzen — ein Gebot, das der Strafandrohung der *Confederatio* von 1220 genau entsprach⁶⁰⁾. In demselben Jahr 1289 entschied der Bischof von Straßburg auf Klage des Klosters Laudenbach, daß Siegfried Gutenmann eine auf Klosterboden ohne Genehmigung erbaute Befestigung selbst zu zerstören habe⁶¹⁾.

In anderen Fällen setzten sich hochadlige Vögte, die das Reichsgesetz mißachtet hatten, trotz der Rechtsklagen der Klöster letztlich doch durch, wenn sie sich auch zu einer materiellen Entschädigung bereithalten mußten. Im Jahre 1231 übertrug Markgraf Hermann von Baden, »um Unrecht gutzumachen«, dem Stift Backnang Güter als Ersatz für den Berg Reichenberg, auf dem er eine Burg erbaut hatte⁶²⁾. Kraft von Bocksberg leistete 1251 dem Kloster Comburg Ersatz für die Verwendung von Vogteigütern zum Bau der Burg Lichteneck⁶³⁾. Graf Otto von Eberstein entschädigte 1270 das Kloster Herrenalb, nachdem er gegen dessen Willen auf dem Hof Moosbrunn ein Jagdhaus errichtet hatte⁶⁴⁾.

Waren kirchliche Institutionen in all diesen Fällen das Opfer unrechtmäßiger vogteilicher Ansprüche, so verstieß in folgendem Fall eine kirchliche Herrschaft selbst gegen das Recht des Bodeneigentümers: Der Erzbischof von Trier erwarb erst nach

58) Quellen zur Schweizer Geschichte III, 1883, S. 53.

59) Württ. UB III, S. 398.

60) Graf Ludwig hat abzubrechen: *universorum edificiorum structuram per eum vel suos in predicto loco ratione municionis factam, videlicet portas, sepes, propugnacula que vulgariter bercfrit dicuntur et thuguria que erker vulgariter nominantur, prope ipsam sepem et supra fossatum sita* (Const. III, S. 655, Nr. 669).

61) Regesten d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2243. Das Kloster zahlte dem Gutenmann als Trost 25 Mark Silber. Weitere Zerstörung einer unerlaubten Burg im Jahre 1281: ebenda Nr. 2086.

62) Württ. UB III, S. 276.

63) Württ. UB IV, S. 279.

64) Württ. UB VII, S. 89 (Moosbrunn als *castrum*: Württ. UB IV, S. 252).

der Erbauung der Burg Ehrenberg den Grund und Boden vom Simeonsstift in Trier, das offenbar dagegen protestiert hatte (1226)⁶⁵).

Es gibt natürlich auch Unterlagen dafür, daß sich bauwillige Adlige und kirchliche Bodeneigentümer rechtzeitig vor Baubeginn einigten. Öfters erreichten die Bauinteressenten die Zustimmung auf dem Wege des Vergleichs gegen die Verpflichtung, die entstehenden Burgen zu Lehen zu nehmen und den Bischöfen die Öffnung zu gewähren⁶⁶).

Dieselben Spannungen wie zwischen Kirchenvögten und kirchlichen Grundeigentümern konnten auch zwischen Hoheitsträgern und weltlichen Bodeneigentümern entstehen. Der Schwabenspiegel fordert daher ganz allgemein — nicht nur auf Kirchengut bezogen — neben der Zustimmung des Landrichters zu Befestigungen auch die des Besitzers von Grund und Boden, gleichgültig, ob der Besitz Eigen oder Lehen sei⁶⁷). Ein königliches Hofgerichtsurteil von 1295 bestätigte das und verbot selbst den Grafen, innerhalb ihrer eigenen Grafschaften auf dem Boden eines anderen Burgen ohne dessen Einwilligung anzulegen. Gleichzeitig wurde aber für den Konfliktfall eine Appellationsmöglichkeit angeboten: Wenn es zwischen einem Grafen und einem Grundeigentümer zum Streit über einen Befestigungsbau komme, könnten die Parteien ihre Sache vor dem König »als dem höheren Richter« austragen⁶⁸). Hier ist noch einmal ein Versuch des Königtums erkennbar, gleichsam als Oberlizenzträger das Befestigungsrecht wenigstens in strittigen Fällen an sich zu ziehen.

65) Mittelrhein. UB II, Nr. 293.

66) Im Jahre 1319 übertrug der Erzbischof von Trier dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen Gelände für den Bau der Burg Reichenberg unter der Bedingung, daß die Burg Lehen und Offenhaus für ihn werde (DEMANDT, Regesten d. Gr. v. Katzenelnbogen I, Nr. 605). Beispiele aus den Regesten der Bischöfe von Straßburg, Band II, für die Zeit um 1230–40: Nr. 969 und 1077, für 1261 und 1269: Nr. 1646 und 1874, für 1289: Nr. 2251.

67) *Man soll och deheine stat buwen ane des urlop, des diu stat eigen ist. Ist si sin lehen, hat er dazselbe reht* (Schwabenspiegel 143). Da in diesem Kapitel das Befestigungsrecht allgemein behandelt wird, hat man die Aussage nicht nur auf den Städtebau, sondern auch auf den Burgenbau zu beziehen. Der Sachsenspiegel erwähnt das Bewilligungsrecht des Bodeneigentümers noch nicht ausdrücklich.

68) ... *obtentum fuit ... concordem sententiam coram nobis: quod nullus comes in terminis comitatus sui in fundo proprietatis titulo ad aliquem incolam ipsius comitatus spectante possit de iure absque consensu ipsius, ad quem spectat ipsa proprietas, alicuius castri vel alterius munitiones edificia instaurare de novo. Item fuit obtentum in sententia coram nobis: ut si inter comitem, cuius est comitatus, et dominum fundi predicti super edificiis prelibatis questio oriatur huiusmodi, contentio coram nostra maiestate tamquam superiori iudice tractari debeat et finire* (MGH Const. III, S. 518 Nr. 549). Dazu ist zu bemerken, daß bei einer Appellation eigentlich nur der Bodeneigentümer der Verlierer sein konnte, denn im Falle einer Entscheidung gegen den Grafen blieb nur alles beim Alten. Daß der Grundeigentümer über die Appellation auch einen Burgenbau gegen den Grafen erzwingen konnte, geht aus diesem Urteil mindestens nicht klar hervor.

Über das eigentliche Befestigungsrecht hinaus sind eine ganze Reihe vertraglicher Vereinbarungen bekannt, in denen sich benachbarte Territorialherren verpflichteten, in bestimmten Gebieten oder auf gewissen Plätzen keine Burgen zu bauen, um sich gegenseitig nicht zu bedrohen (vgl. Bd. I, 528 ff.). Es handelt sich dabei um zweiseitige Abmachungen privatrechtlicher Art zur individuellen Beschränkung des Befestigungsrechts. Folgende Beispiele seien dafür mitgeteilt: Der Erzbischof von Trier als Grundeigentümer und der Graf von Castell als Vogt verzichteten um 1200 gegenseitig darauf, eine Burg auf dem Berg über Berncastel oder sonstwo innerhalb der Vogtei zu erbauen⁶⁹⁾. Die Brüder Gottfried und Konrad von Hohenlohe sicherten 1230 einander zu, daß keiner im Gebiet des Bistums Würzburg eine Burg ohne Zustimmung des anderen erbaue, es sei denn, ein Schiedsgericht stelle fest, daß sie dem anderen nicht schade⁷⁰⁾. Das Domkapitel in Speyer, zu dessen Gunsten Markgraf Hermann V. von Baden auf Güter in Spöck verzichtet hatte, verpflichtete sich 1239, im Bann von Spöck keine Befestigung anzulegen, die »Burg« genannt werden könne⁷¹⁾. Im Jahre 1268 sagte der Deutschordenskomtur dem Gottfried von Brauneck zu, die Burg in Archshofen niemals zu veräußern⁷²⁾. Die Grafen Gottfried von Löwenstein und Hartmann von Grüningen versprachen 1269 nach Streitigkeiten über das Erbe des Berthold von Blankenstein, keine Befestigung auf dem Berg der niedergelegten Burg oder in Dorf und Herrschaft Steinheim zu errichten⁷³⁾. Graf Dieter von Katzenelnbogen mußte gegen die Bewilligung des Erzbischofs von Mainz, auf Lorscher Gebiet eine Befestigung zu errichten, versprechen, sie auf Ansinnen des Erzbischofs innerhalb von zwei Monaten wieder niederzulegen (1272)⁷⁴⁾. Graf Eberhard von Württemberg verlangte beim Tausch der Kirche auf dem Wunnenstein an den Johanniterorden, daß auf dem dortigen Friedhof keine Gebäude errichtet werden, die seiner Burg schädlich wären (1300)⁷⁵⁾. Kuno von Bergheim verpflichtete sich, in Germersheim und Krax keine Befestigungen mehr ohne Bewilligung des Bischofs von Straßburg anzulegen (1301)⁷⁶⁾. Graf Eberhard von Württemberg versprach den Herzögen von Österreich im Jahre 1304, in Dorf und Mark Beuren keine Burg oder Feste zu bauen⁷⁷⁾.

69) Mittelrhein. UB II, Nr. 189. Ein weiteres Beispiel, von 1229, siehe: MEYER-MARTHALER, Bündner UB II, Nr. 680, S. 164 f.

70) Württ. UB III, S. 272-275.

71) *Insper nullam municionem, que castrum dici potest, idem capitulum in terminis eiusdem ville edificabit* (F. X. REMLING, UB z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, S. 218. — Regesten der Markgrafen von Baden I, Nr. 377). *castrum* ist hier wohl im Sinne des Befestigungsrechts gemeint. Siehe S. 99 f.

72) Württ. UB VI, S. 410.

73) Württ. UB VII, S. 24.

74) K. E. DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen I, Nr. 184.

75) Württ. UB XI, S. 366 ff.

76) Regesten der Bischöfe von Straßburg II, Nr. 2540.

77) Württ. Regesten, hg. vom Staatsarchiv Stuttgart, II, Nr. 9746.

Bei Burgenteilungen konnte es zu vertraglichen Baubeschränkungen kommen, um gegenseitig Übervorteilungen zu verhindern. So versprach der Erzbischof von Mainz 1266 beim Erwerb der halben Burgen Naumburg und Weidelsburg den Mitbesitzern, in seinen beiden Burghälften keine Gebäude zu errichten, die höher als die der anderen Teile sind ⁷⁸⁾. In einem Ganerbenvertrag über die Burg Wasigenstein legten die Vertragspartner ebenfalls fest, daß auf der »alten« Burg keine Bauten erstellt werden dürfen, durch welche die »andere« Burg überbaut würde (1299) ⁷⁹⁾.

Sogar Burgenzerstörungen wurden ausgehandelt und in zweiseitigen Verträgen vereinbart. Der Erzbischof von Köln ließ es sich 200 Mark kosten, um dem Matthias von Kalsmunt 1249 das Einverständnis zur Niederlegung der Burg Ecka abzurufen, weil diese Burg, die nahe der erzbischöflichen Burg Altenahr lag, ihm »lästig« erschien (*castrum . . . , quod Ecka vocabatur, idem nobis et ipsi castro Are onerosum reputantes*) ^{79a)}. Das Kloster Ochsenhausen übertrug dem Kloster Ottobeuren 1293 die Burg Limberg (*infra septa et vallum*) unter der Bedingung, daß sie bis auf den Boden abgebrochen werde (*sub ea conditione et pacto, quod idem castrum et mons penitus destruantur*) ^{79b)}.

Solche individuell vereinbarten Befestigungsbeschränkungen löschten ein öffentlich-rechtlich bestehendes Befestigungsrecht nicht grundsätzlich, sondern ließen es nur ruhen. Sie konnten daher durch die Vertragspartner oder ihre Rechtsnachfolger auch wieder aufgehoben oder abgeändert werden. Dies geschah zum Beispiel für die Burg Limberg, deren Abbruch das Kloster Ochsenhausen 1293 zur Bedingung gemacht hatte, nach mehr als 170 Jahren noch: Das Kloster erlaubte im Jahre 1465 den Wiederaufbau, wogegen das Kloster Ottobeuren sich verpflichtete, das wiedererbaute Schloß niemals gegen Ochsenhausen einzusetzen und es nie zu verkaufen oder zu veräußern ⁸⁰⁾.

In der Auseinandersetzung des Grafen Otto von Eberstein mit dem Kloster Herrenalb wegen der auf Klosterboden erbauten Burg Moosbrunn nannte der Graf die Anlage 1270 schlicht *domus* oder *domus venationis*, obwohl sie bereits 20 Jahre früher und auch später wieder als *castrum* bezeichnet wurde ⁸¹⁾. Der Graf wollte sie wahrscheinlich befestigungsrechtlich herunterspielen und zum Ausdruck bringen, daß es sich rechtlich gar nicht um eine Burg handle.

Bekanntlich definieren die Rechtsspiegel bautechnisch recht eindeutig, welche Sicherungsmaßnahmen lizenzfrei waren und welche nach dem Befestigungsrecht der

78) V. F. GUDENUS, Codex Dipl. Moguntiaca I, 1743, S. 714 ff.

79) ZGORh 16, S. 424.

79a) Mittelrhein. UB III, Nr. 1026.

79b) Württ. UB X, S. 140.

80) HStA Stuttgart B 481 Bü 89. Siehe dazu Anm. 73.

81) Württ. UB VII, S. 89; IV, S. 252.

richterlichen Erlaubnis bedurften (vgl. Bd. I, S. 516). Nach dem Schwabenspiegel, der sich eng an den Sachsenspiegel anlehnt, sind Bauten lizenzpflichtig, wenn sie folgende Bewehrung haben ⁸²⁾.

1. Gräben von einer Tiefe, daß es nicht mehr möglich ist, Erde (ohne einen Schemel) herauszuschaukeln,
2. Gebäude mit einer Höhe von mehr als drei Geschossen oder mit Zinnen und Brustwehr,
3. Mauern oder Palisaden von einer Höhe, daß ein Reiter nicht mehr darauf greifen kann, oder wenn sie Zinnen, Brustwehr oder Handwehren haben.

Der Sachsenspiegel führt außerdem hochgelegene (über ein Knie hohe) Eingänge an ⁸³⁾.

Daß diese Definitionen der Spiegler wie auch viele andere nicht Buchstabe blieben, sondern tatsächlich die Rechtswirklichkeit bestimmten, dafür mag das Beispiel des Ritters Hemmeling von Kuppingen stehen. Er wurde von dem Grafen Rudolf von Tübingen gezwungen, seine auf der Kirchhofsmauer in Kuppingen errichtete Burg abzubauen, und zwar die hölzernen und die steinernen Bauteile bis auf die Kirchmauer herab (1306). Offenbar hatte der niederadlige Ritter versucht, durch diesen Bau im Kirchhof die befestigungsrechtliche Genehmigung zu umgehen. Der Graf machte ihm nun für ein neues »Haus«, das er nur außerhalb des Kirchhofs bauen durfte, genaue Auflagen ⁸⁴⁾:

1. Nur zwei Stockwerke, das untere steinern und 11 Schuh (etwa 3,3 m) hoch, das obere aus Fachwerk und ebenfalls 11 Schuh hoch,
2. ebenerdige Türe,
3. Graben um das Haus nicht tiefer und weiter, als daß man mit der Schaufel (Erde) herauswerfen kann,
4. Haus nicht »ausgeschossen« (mit Schießscharten versehen),
5. keine Umfassungsmauer.

82) Schwabenspiegel 143.

83) Sachsenspiegel III 66 (169). Wiedergegeben in: ZGORh 117, 1969, S. 314.

84) Hemmeling soll *ein bus mit zwein gademe burwen, und sol das under gaden stänin sin und alf schube ho sin, und sol das ober hulzin sin und öch alf schube ho sin, und sol diu turn an der erdun ingan und suln machen einen graben um das bus in der witt und in der tepbi, das ein man mit der schuphelun henin und herus mag gewerfen, und sol das bus nit usgeschossen sin und sol kein mure darum gan* (HStA Stuttgart, A 602 WR 9071. — L. SCHMID, Geschichte d. Pfalzgrafen von Tübingen, 1853, S. 285 f.). Hemmeling von Kuppingen hatte im Jahre 1288 den Grafen Rudolf von Tübingen überfallen und verwundet (Annales Sindelfingenses, MGH SS 17, S. 305). Die Auflage dürfte eine späte Strafaktion sein, beruhte aber trotzdem auf dem Befestigungsrecht.

Die Bestimmungen ähneln auch im Wortlaut denen des Schwabenspiegels und bedeuten, daß das zugelassene Adelshaus zwar durch Graben und Steinbauweise im ersten Geschloß gesichert werden durfte, aber dennoch im Rechtssinne keine Befestigung war.

Man hat sich davor zu hüten, jeden urkundlich oder archäologisch nachweisbaren Adelssitz als Burg im Sinne des Befestigungsrechts zu verstehen. So könnte das *domicilium* des freiadligen Ritters Walger von Bisingen in dem gleichnamigen Ort ein unbefestigter Adelssitz gewesen sein⁸⁵⁾. Leider reicht die urkundliche Terminologie zu einer klaren Scheidung zwischen eigentlicher Burg und unbefestigtem Sitz nicht aus, denn die Begriffe *domus* und *haus* wurden häufig auch für Burgen verwandt, teils wohl als stilistische Variante im Sinne des *pars pro toto*, teils um die Burg in ihrer Eigenschaft als Wohnung zu bezeichnen, teils in bestimmten Wendungen vor allem in der Rechtssprache⁸⁶⁾. Die Begriffe *castrum* und *burg* lassen dagegen im 13. Jahrhundert in der Regel auf echte Befestigungen im Rechtssinne schließen⁸⁷⁾.

Die Untersuchung hat sich nun der Frage zuzuwenden, unter welchen Voraussetzungen eine Burganlage ihre Rechtsqualität verlor. Es ist bezeichnend für das konservative, statische Rechtsverständnis des Mittelalters, daß einer bestehenden Burg die Konzession grundsätzlich nicht mehr entzogen werden konnte, weder durch die »amtlichen« Lizenzgeber, die Grafen oder Landrichter, noch durch den König. Auch wenn eine Burg in Krieg oder Fehde zerstört oder sogar vom Besitzer selbst aufgegeben wurde und zerfiel, konnte sie jederzeit ohne neue Erlaubnis oder Ankündigung wieder instandgesetzt und brauchbar gemacht werden⁸⁸⁾. Es gibt Fälle, in denen Lehensher-

85) Württ. UB VIII, S. 71. Stand Walgers als Freiadliger: Württ. UB VII, S. 4, 52.

86) G. WEIN, Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart II, 1971, versucht, Schlüsse aus der Terminologie zu ziehen (S. 144, 150 f., 161). Dagegen ist auf folgende Beispiele zu verweisen: Die Burg Bilriet wird in ein- und derselben Urkunde (von 1287) wechselweise als Burg und Haus bezeichnet (Württ. UB VI, S. 144). Der Reichsministeriale Berthold von Fronhofen bezeichnet 1289 seine Burg bei Wolpertswende, die heute nach einem noch erhaltenen starken Bergfried »Hatzenturm« heißt, als *domus mea Hazenberc* (Württ. UB IX, S. 291). Die alte Grafenburg Waldenfels bei Malsch wird 1314 als »Haus«, 1318 und später als »Burg« benannt (Regesten der Markgrafen von Baden I, Nr. 717, 1739). Die Burg Stroutenberg im Bistum Utrecht wird 1259 als *castrum sive domum* erwähnt (Oorkondenboek van het Sticht Utrecht III, 1949, S. 252). Auf das Beispiel der Burg Moosbrunn (*castrum, domus, domus venationis*) wurde bereits verwiesen (siehe Anm. 64). »Haus« wird besonders gerne in der Rechtssprache verwendet, so vor allem bei Öffnungsverträgen (siehe Abschnitt VI) und auch bei Burgfriedensverträgen, z. B. für Nagelsberg 1361 (Hohenloher UB III, Nr. 201).

87) Siehe Anm. 71.

88) Schwabenspiegel 143: *Brichet aber man ein hus mit gewalte oder lat ez ein herre zergan von mutwillen oder von armut, daz mac man wol wider buwen ane orlop.* — Sachsenspiegel III 66 (169): *Brikt men aver en hus weldichleken oder let it de herre togan van mutwillen oder dorch armude, dat mut men wol weder buwen ane des richteres orlop.*

ren ihre Vasallen zum Wiederaufbau zerfallener Burgen verpflichteten⁸⁹⁾. Auch stand es dem Eigentümer jederzeit frei, eine Burg durch zusätzliche Verteidigungsbauten, durch äußere Mauerlinien, Vorburgen und Türme in einen stärkeren Zustand zu versetzen. Im 15. und 16. Jahrhundert, in der Zeit fortgeschrittener Artillerietechnik, konnte man veraltete Ritterburgen in gewaltige Festungen umwandeln⁹⁰⁾. Die bleibende befestigungsrechtliche Qualität war der Grund dafür, daß man im ganzen Spätmittelalter die Burgruinen und selbst die Burgplätze (die in den Quellen oft als »Burgstätte« bezeichnet werden) besonderer Aufmerksamkeit würdigte. Man vermied es vor allem, strategisch wertlos gewordene Burgen in die Hände anderer zu übereignen, sondern gab sie entweder unter Eigentumsvorbehalt an abhängige Adlige oder behielt sie und ließ sie einfach langsam zerfallen⁹¹⁾.

Anders aber, wenn eine Burg wegen Rechtsverletzung »mit Urteil« gebrochen wurde (vgl. Bd. I, S. 518). Dann erlosch ihr Befestigungsrecht, und sie durfte ohne ausdrückliche neue Bewilligung nicht wieder befestigt werden. Das Urteil konnte dann ergehen, wenn die Befestigung dazu benutzt wurde, Friedensbruch zu decken und die Schuldigen der richterlichen Verfolgung zu entziehen. Zwei Fälle werden in den Rechtsspiegeln behandelt: Wird ein Friedbrecher oder Geächteter länger als für eine Nacht in die Burg aufgenommen⁹²⁾ und trotz Aufforderung des Richters nicht ausgeliefert, wird die Burg (dasselbe gilt für die Stadt) geächtet. Wird der Gesuchte weitere sechs Wochen und einen Tag geschützt, werden alle Personen auf der Burg geächtet. Stellen sich die Leute der Burg nicht innerhalb einer zweiten Frist von sechs Wochen und einem Tag dem Gericht, hat der Richter die Burg zu belagern. Bringt er sie in seine Gewalt, dann hat er den rechtskräftigen Abbruch zu vollziehen. Der andere geschilderte Fall bezieht sich auf die Anschuldigung, eine Burg habe Raubgut aufgenommen.

89) Der Erzbischof von Mainz verließ 1337 die *area castrensis* in Oberrohrn (bei Öhringen) an Dieter von Berlichingen mit der Verpflichtung, *edificare unum propugnaculum et alia edificia ibi necessaria* (WÜRDTWEIN, Nova subs. 5, 138. Reg. Boica 7, 172). Der Markgraf von Baden verpflichtete 1432 seinen Lehensmann bei der Verleihung der Burg Mandelberg, sie binnen Jahresfrist zu bauen und seinen Wohnsitz darin zu nehmen. Als dieser der Verpflichtung nicht nachkam, wurde ihm die Burg durch einen lehengerichtlichen Spruch entzogen (HStA Stuttgart A 602 WR 10965, 10972, 10977). Beispiele aus dem niederrheinischen Raum siehe bei HENN (wie Anm. 46), S. 83.

90) Als im Jahre 1482 die Stadt Lindau ihre Burg Gießen mit einer hohen Mauer und Türmen umgab, den zugehörigen Bauhof mit einschloß und einen äußeren Graben aufwerfen ließ, versuchte der Graf von Montfort als »Obrigkeit«, gegen die neuen Befestigungen Einspruch zu erheben. Die Burg bedrohe auch sein Schloß Tettmang. Er konnte sich aber nicht durchsetzen. Die Lindauer machten nur geringe Zugeständnisse, indem sie zusagten, den alten Graben nicht zu vergrößern und die aufgeworfene Erde auseinanderzuziehen (Beschreibung des Oberamts Tettmang, hg. vom Statistischen Landesamt Stuttgart, 1915, S. 785. — Staatsarchiv Neuburg, Reichsstadt Lindau, 52. — Stadtarchiv Lindau, 22, 1).

91) H.-M. MAURER, Die landesherrliche Burg in Württemberg, 1957, S. 75, 80, 177 f.

92) Eine Nacht lang war die Aufnahme Geächteter erlaubt (Schwabenspiegel 16, 283).

Bestreitet der Burgherr diesen Vorwurf, so hat er die Möglichkeit, sich durch Eid (mit Eidhelfern) oder durch Zweikampf zu reinigen. Konnte man aber dem auf die Burg gebrachten Raubgut nachfolgen und gibt es der Burgherr trotz Aufforderung des Richters doch nicht heraus, so hat der Richter die Burg zu ächten und ebenso vorzugehen, wie wenn Friedbrecher nicht ausgeliefert werden⁹³). Diesen Fällen ist zu entnehmen, daß Abbruchurteile noch nicht gefällt wurden, wenn von Burgen aus Friedbruch und Raub begangen wurde, sondern erst dann, wenn die Schuldigen oder das Beutegut hinter den Mauern der Burg versteckt und geschützt und so der gerichtlichen Sühne und Wiedergutmachung entzogen wurden. Als Beispiel einer aus solchen Gründen landgerichtlich »verurteilten«, belagerten und schließlich geschleiften Burg sei hier auf die Burg Dannenberg verwiesen, über deren Friedensbruch und Strafvollzug eine Landgerichtsurkunde von 1399 ausführlich berichtet⁹⁴).

Wie eine »verurteilte« Burg zu brechen sei, schildern die Rechtsspiegel ebenfalls konkret: Wenn der Richter dreimal gegen die Burg schlägt, haben die gebotenen Leute des Gerichts sie mit Äxten einzureißen und den Bau »bis auf die Erde« zu brechen. Auch der Graben und der »Berg« (die Aufschüttungen, Wälle) sind mit Schaufeln einzuebnen. Doch darf die Burg weder angezündet noch dürfen Holz, Steine und andere Gegenstände weggeschafft werden⁹⁵). Wie genau die in den Spiegeln mitgeteilten Bestimmungen beachtet wurden, mag daraus hervorgehen, daß die Steine der bereits gebrochenen Burg Klingenberg im Jahre 1360 nur mit einer besonderen kaiserlichen Genehmigung weggeschafft werden durften⁹⁶). Nicht immer wurde indessen der Abbruch so total durchgeführt, denn es gibt Beispiele gebrochener Burgen, die heute noch Bauteile aus der Zeit vorher besitzen⁹⁷).

93) Mitgeteilt nach dem Schwabenspiegel 253, kürzer erwähnt im Schwabenspiegel 137. Der Sachsenspiegel schildert das Vorgehen gegen die auf Burgen geflüchteten Friedbrecher nicht so ausführlich (II 72 bzw. 109).

94) Die Urkunde des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken als des Landvogts ist veröffentlicht bei K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte II (rororo-studium), 1973, S. 155 f. Auch bei: K. A. SCHAAB, Geschichte des großen rhein. Städtebundes II, 1845, Nr. 274.

95) Hier wiedergegeben nach dem Schwabenspiegel 144 (*und suln howen, unz der bu ob der erde gar zerfuret wirt*) und 253 (*er sol die burg uf die erde brechen*). Ähnlich im Sachsenspiegel III 68 bzw. 170 (*dar men it mit rechte breken scole . . . mit howen unde mit rammen*). In den Urkunden wird das Zerstören einer Burg nach Urteil im allgemeinen mit *destruere* oder *brechen* ausgedrückt.

96) Genehmigung Kaiser Karls IV., Steine von der Burg Klingenberg wegzuschaffen (1360): Heilbronner UB I, Nr. 250.

97) Die um 1364 mit Urteil zerstörte und später (mit Bewilligung Kaiser Karls IV.) wiedererbaut Burg Zwingenberg (Kr. Mosbach) besitzt noch heute den Bergfried und die Schildmauer, die, beide aus Buckelquadern errichtet, dem 13. Jh. angehören (siehe Anm. 101). F. ARENS hält die Schildmauer allerdings für jünger: Die Baugeschichte der Burgen Stolzeneck, Minneburg und Zwingenberg, in: Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte, Hist. Verein Heilbronn, 26, 1969, S. 12–15.

Wer eine rechtskräftig gebrochene Burg wiederaufbauen wollte, bedurfte einer neuen Lizenz. Für das Verfahren zur Wiedergenehmigung geben die Spiegel verschiedene Versionen an. Der Sachsenspiegel nennt wie bei der ersten Erlaubnis nur den Landrichter als erneuten Lizenzgeber⁹⁸⁾, der Schwabenspiegel aber löst sich in dieser Beziehung in zwei Schritten von seinem sächsischen Vorbild: Das »Landrecht« führt bereits den König als zuständig für die Wiedergenehmigung ein, nennt aber den Landrichter noch an zweiter Stelle; das »Lehenrecht« spricht die Vollmacht allein dem König zu und beschränkt die Vertretung durch den Landrichter auf die Zeiten, in denen der König außerhalb Deutschlands weilt oder es überhaupt keinen König gibt⁹⁹⁾. In dieser Regelung sind nicht nur die Verhältnisse des Interregnums berücksichtigt, sondern es scheint bereits das energische Wirken König Rudolfs von Habsburg einen Niederschlag gefunden zu haben.

In Südwestdeutschland setzte sich offensichtlich die Rechtsauffassung des Schwabenspiegels durch, denn es gibt aus dem 14. Jahrhundert eine ganze Reihe kaiserlicher Abbruchgebote und Wiederaufbaugenehmigungen, und diese ließen oft lange auf sich warten. Als die Burg Klingenberg wegen Teilnahme am Krieg gegen den Kaiser und wegen Raubes im Jahre 1360 gebrochen wurde, befahl Kaiser Karl IV. den Städten Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg ausdrücklich, den Wiederaufbau der Burg zu verhindern, ein Mandat, das zwei Jahrhunderte lang eingehalten wurde¹⁰⁰⁾. Die auf Geheiß Kaiser Karls IV. gebrochene Feste Zwingenberg erhielt erst nach einem Besitzerwechsel (nach dem Erwerb durch das Erzstift Mainz und die Pfalzgrafschaft) und nur unter der Verpflichtung, sie dem Reich auf ewig offen zu halten, die kaiserliche Erlaubnis zur Wiedererrichtung (1364)¹⁰¹⁾. Für die 1396 von Herzog Leopold von Österreich wegen Untaten gebrochene Burg Keppenbach wurde erst 1408 das Recht des Wiederaufbaus erlangt¹⁰²⁾. Selbst Graf Eberhard der Greiner von Württemberg, ein besonders auf seine Rechte und Ehre eifersüchtiger Landesherr, ließ sich nach dem Reichskrieg von 1360 und nach den Städtekriegen 1381 die königliche Erlaubnis zum Wiederaufbau seiner Festen, Schlösser und Städte bestätigen¹⁰³⁾. Die Burg Hohenzollern, *das vesteste Haus in teutschen Landen, die Krone aller Burgen Schwabens*, wurde

98) *Man en muz keine burg bowen ane des richters orlop, de umme ungerichte unde mit orteilen gebrochen iz* (Sachsenspiegel III 66 bzw. 169).

99) *Man mag ob keine burch gebuwen hinwider ane des kunges urlop oder ane des lantrihtaers urlop, diu mit urteil zerbrochen ist* (Schwabenspiegel 143). *Ez mac mit rebte niemen keine burc wider gebuwen, diu mit gerihte wider ist gebrochen ane des kunges urlop. Und ist diewile dehein kunc oder ist der kunc ze tuschem lande nit, so muz er des lantrihtaers urlop han, in des geriht si lit* (Schwabenspiegel, Lehenrecht 150).

100) Heilbronner UB I, Nr. 250, 250a.

101) Reg. Imp. 4073.

102) ZGORh 23, S. 95 Anm. 2.

103) Württ. Regesten, hg. vom Staatsarchiv Stuttgart, Nr. 635, 4616, 4618. CHR. F. STÄLIN, Württembergische Geschichte III, 1856, S. 266–270.

im Jahre 1423 vom Schwäbischen Bund »wegen großer Räuberei« des geächteten Grafen Friedrich von Zollern nach einjähriger Belagerung erobert und zerstört. Kaiser Sigmund gebot, die Burg solle auf ewig nicht mehr gefestigt werden, sondern gehöre »als ein gebrochen Raubhaus dem Reich nach des Reiches Recht und Herkommen«. Drei Jahrzehnte mußten die Eigentümer warten, bis Kaiser Friedrich IV. (1453) die Genehmigung zum Wiederaufbau erteilte ¹⁰⁴⁾.

Das Befestigungsrecht erhielt im 13. Jahrhundert eine über das Fortifikatorische weit hinausgehende Bedeutung verfassungsrechtlicher Art, ein Aspekt, der in bisherigen befestigungsrechtlichen Untersuchungen durchweg übersehen wurde. Nach dem Schwabenspiegel berechtigte und verpflichtete der Besitz einer Burg oder einer Stadt in einem Fürstentum zur Teilnahme an den Hoftagen des betreffenden Fürsten. Nicht persönliche oder geburtsständische Eigenschaften waren nach dieser Angabe das Kriterium der Hoftagspflicht, also der Landsässigkeit und eines ständisch-politischen Mitspracherechts, sondern die Verfügung über einen befestigungsrechtlich hervorgehobenen Platz. Es soll hier nicht untersucht werden, ob diese verfassungspolitische Folge des Befestigungsrechts unbestritten war und der Wirklichkeit voll entsprach. Aber schon die Aussage des Schwabenspiegels als solche, auch wenn sie inhaltlich einzuschränken wäre, ist ein beredtes Zeugnis für die öffentlichrechtliche Bedeutung, die man der Burg zumaß ^{104a)}.

IV. BURGFRIEDEN

F. Keutgen und H. Hirsch gehen bei ihren Untersuchungen über die Stadtverfassung und über die Klosterimmunität davon aus, daß im 10. und 11. Jahrhundert alle Burgen den höheren Frieden des Königshauses besessen hätten. Der Grund dieser rechtlichen Hervorhebung habe im Befestigungsrecht gelegen, einem königlichen Regal, kraft dessen alle Burgen königlich gewesen seien. »Jeder befestigte Platz ist in germanischer Auffassung eine Burg, jede Burg ist aber, da der Burgenbau Regal ist, königlich«, schreibt Hirsch. Und Keutgen führt aus: »Hat jede geschlossene Ansiedelung, jedes Dorf seinen Frieden, so erfreuen sich eines höheren Friedens diejenigen Ansiedelungen, die durch ihre Befestigung zu königlichen, zu Reichsburgen werden. Dies ist der Burgfriede, auf dessen Bruch die Strafe des Königsbannes von 60 Schilling steht«. Bei-

104) Wiederaufbaugenehmigung 1453 Jan. 17: Rep. Imp. 3011. Zur Belagerung und Zerstörung: STÄLIN (wie Anm. 103), S. 423-426. L. SCHMID, Zerstörung und Wiederaufbau der Burg Hohenzollern im 15. Jahrhundert, 1867.

104a) *Dizselbe reht [zu Hof zu gebieten] hant si [die Fürsten] ouch umbe graven und umbe vrien unde umbe dienstman, die sogetan gut in ir lande hant, daz burge und stette sind. Hant si ander gut in ir lande, so sint si ze rehte lidig, die ir hof nut suchen suln.* Schwabenspiegel 139. Der Sachsenspiegel nennt dieses Merkmal der Hoftagspflicht noch nicht (III 64 bzw. 167).

de Forscher nehmen an, daß der im Burgfrieden realisierte Königsfrieden dann auf Städte und Klöster übertragen worden sei und mit zur Ausbildung des städtischen Friedens einerseits und der Klosterimmunität andererseits beigetragen habe ¹⁰⁵⁾.

In nachmittelalterlicher Zeit, im 16. Jahrhundert, erscheint der Burgfrieden auf Festungen und Schlössern wiederum als Bezeichnung für einen rechtlichen Sonderbezirk, nun mit einem überaus harten Strafrecht. Ein um 1525 geschriebener Burgfrieden der Festung Hohenasperg, der in dieser Beziehung zum Modell aller späteren württembergischen Festungsordnungen wurde, enthält folgende Bestimmungen: Entsteht unter dem Personal der Burg ein Streit, ist jeder Anwesende sofort verpflichtet, Friede zu sprechen, dreimal hintereinander. Wer dann vom Streit nicht abläßt, auf den soll der Nächststehende einschlagen, selbst wenn er ihn dabei erschlagen würde. Der ergriffene Friedbrecher aber ist an Leib und Leben straffällig. Auch aus Gerichtsurteilen, die von Festungsstandgerichten gesprochen wurden, geht hervor, daß schon bloßer Wortstreit bestraft werden konnte, daß aber die Bedrohung mit der Waffe, das Ziehen der Waffe und vor allem jede noch so leichte Verwundung im Streit als kriminelle Taten unter Strafe an Leib und Leben standen. Dasselbe galt für Gehorsamsverweigerung und Vernachlässigung militärischer Pflichten. Räumlich war der Burgfrieden nach der um 1525 verfaßten Ordnung wie auch nach den Urteilen innerhalb der Tore und der Staketen gültig ¹⁰⁶⁾. Noch heute kann man an den Toren mancher Burgen und Schlösser Warntafeln sehen, die, nach einem festen Typ gebildet, sehr realistisch die Strafe des Handabschlagens darstellen und die Unterschrift Burgfried tragen ¹⁰⁷⁾.

Es stellt sich nun die Frage, ob der von Keutgen und Hirsch angenommene höhere Frieden des königlichen Hauses tatsächlich auch für die Adelsburgen im Hochmittelalter galt und ob der Burgfrieden des 16. Jahrhunderts eine späte Nachwirkung dieses rechtlichen Sonderstatus der Burg ist.

Ganz im Gegensatz zu einer solchen Annahme erwähnen die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts keinen höheren Frieden der Burg, ja sie zitieren sogar eine damals geäußerte Auffassung, daß den Burgen überhaupt kein Frieden im Sinne eines besonderen Rechtsschutzes zukomme: *Man seit, daz bürge und fürsten deheinen vride suln han, den man an in gebrechen müge. Daz ist durch die werlichen veste, die die bürge hant, und durch die werhaften lüte, die die fürsten alle zit suln han mit in varnde.* Es waren ja sonst die schwachen und wehrlosen Personen und Bauten, die von der Land-

105) F. KEUTGEN, Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung, 1894, S. 52–62. H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1912, S. 158–165, 211 f.

106) H.-M. MAURER, Die landesherrliche Burg in Württemberg, 1957, S. 32–34, 126–130, 164. »Staketen« sind Holzbefestigungen, Palisaden.

107) Beispiele: Weikersheim (am äußeren Tor), Meersburg (in der Torhalle), Burg Mühlhausen bei Stuttgart (die Burg besteht nicht mehr, das Bild befindet sich in Privatbesitz). Die Tafeln dürften dem 16.–18. Jahrhundert entstammen.

friedensgesetzgebung unter besonderen Frieden gestellt waren. Die Verfasser der Rechtsspiegel aber schlossen sich dieser Auffassung nicht an, sondern lehnten sie mit der kurzen Bemerkung ab: *Dez ist doch nüt, si sint doch halt in dem vride, wan si suln den lüten guten vride machen* ¹⁰⁸⁾.

Sucht man in den Spiegeln nach Friedensbestimmungen im einzelnen, dann stellt man fest, daß die Burg grundsätzlich dem unbefestigten Haus gleichgestellt war und keinen höheren Frieden als dieses genoß. Das (einem Zusatz entstammende) Kapitel des Schwabenspiegels über die Heimsuchung und über die Strafen dafür bezieht sich auf das Haus im allgemeinen. *Heimsuchung* begeht der, der mit bewaffneter Hand in ein Haus läuft, um jemand darin zu verfolgen und ihm zu schaden. Findet er ihn nicht und richtet er keinen Schaden an, ist er dem *Wirt* des Hauses und dem Richter eine halbe Buße schuldig. Fügt er Schaden zu, wenn auch nur durch Schelten, ist eine ganze Buße fällig. Bei einem *geschlossenen* Haus ist es bereits Heimsuchung und wird mit einer Buße geahndet, wenn einer dagegen schlägt oder schießt. Alle Begleiter bei einer Heimsuchung, die am Frevel teilnehmen, sind gleich schuldig, Begleiter mit bewaffneter Hand, die keinen Schaden tun, haben 5 Schilling zu geben ¹⁰⁹⁾.

Am Schluß dieser Ausführungen wird die Burg noch besonders erwähnt, aber nur, um dasselbe Recht für sie festzustellen: *Dise recht hand auch die bürg. Wer die herren, die burge hand, daryn heimsuchent, die sullend yn büssen, als hievor geredt ist.* Auch in den bayerischen Landfrieden von 1293 und 1300 wird die Heimsuchung von Burg, Haus und Hof zusammen behandelt und unter die gleiche Strafe gestellt ¹¹⁰⁾. Der Unterschied zwischen Haus und Burg liegt demnach nur in einer räumlichen Ausweitung des Friedens, denn die Burg ist ein Gebäudekomplex mit Höfen und Nebenbauten innerhalb einer Umwehrung. Der Frieden der Burg aber war nur durch die eigene Wehrhaftigkeit und nicht durch ein höheres öffentliches Recht besser geschützt als das Haus. Den Begriff Burgfrieden verwenden die Rechtsspiegel überhaupt nicht.

Wie weit der Frieden der Burg, dessen Verletzung als »Heimsuchung« unter Strafe stand, *räumlich* reichte, wird in den Rechtsspiegeln und den Landfrieden des 13. Jahrhunderts nicht definiert. Aus anderen Quellen wird aber erkennbar, daß dem *Tor* Rechtsbedeutung zukam. Unmittelbar vor dem Tor wurden Beurkundungen durchgeführt und in manchen Fällen sogar Gerichtsversammlungen abgehalten, die in der Burg offensichtlich nicht zulässig waren ¹¹¹⁾. Nach den Spiegeln durften die Burgmänner eine im Krieg beschädigte Burg solange verlassen, bis das Tor wieder einge-

108) Zitiert nach dem Schwabenspiegel, Landrecht 264. Im Sachsenspiegel fast wörtlich gleich: Landrecht III 8 (116).

109) Schwabenspiegel 301 (Zusatz). Der Sachsenspiegel behandelt die »Heimsuchung« nicht.

110) MGH Const. III 2, S. 616, 45. Const. IV 2, I, S. 1217, 30.

111) Siehe S. 86–88 und Anm. 25, 26.

hängt wurde ¹¹²⁾. Das Tor war gleichsam Rechtssymbol der intakten Burg. Es ist anzunehmen, daß der Frieden einer Burg am äußersten Tor begann, wie es im 16. Jahrhundert denn auch ausdrücklich bestätigt wird.

Besitzrechtlich wurde der Bereich Burg jedoch weiter gefaßt, wie aus Verfügungen über Burgen als reine Bau- und Wehranlagen ohne Zubehör an Liegenschaften oder Herrschaftsrechten hervorgeht. Die Urkunden darüber nennen, wenn sie überhaupt den Umfang bezeichnen, die äußeren Gräben und Wälle als Begrenzung: So bestätigte König Konrad III. 1138 dem Kloster Stablo den Besitz der Burg Logne *cum toto montis corpore et utrisque vallibus* ¹¹³⁾. Der Erzbischof von Trier belehnte um 1148 den Grafen von Vianden mit einem Teil der Burg Arras, *sicut muro et fossa circumdatum est* ^{113a)}. Die Burg Olbrück wurde 1190, *quousque fossatum eiusdem protenditur*, dem Erzstift Köln zu Lehen aufgetragen ^{113b)}. Werner von Bolanden übertrug um 1195 seinem Sohn die Burg Bolanden, *quoad usque exterius fossatum attingit* ¹¹⁴⁾. Markgraf Hermann von Baden kaufte 1231 den Grund und Boden seiner Burg Reichenberg *usque ad secundum vallum* vom Stift Backnang ¹¹⁵⁾. Die Familie Bolanden-Falkenstein-Hohenfels einigte sich 1253 in einem Teilungsvertrag über den Besitz der Burgstelle Weißenau *infra extremitatem vallis exterioris, que utique extremitas ort vocatur*, und in einer anderen, fast gleichzeitigen Urkunde über dieselbe Burgstelle wird die Formulierung *infra fossatum exterius et murum* gewählt ¹¹⁶⁾. Die Herren von Hohenlohe verliehen die Burgen Tief (1356) und Schopfloch (1362) *inwendig dez graben* oder *als ferre die graben begriffen sin.* ¹¹⁷⁾. Die Burg Neuneck wurde 1411 bei einem Teilverkauf »als die mit graben, mit muren . . . umbefangen ist« beschrieben ^{117a)}. Die Besitzer mußten ein Interesse daran haben, über die gesamten Bauanlagen einschließlich der äußersten Erdbefestigungen zu verfügen. Diese Außenlinien konnten dann auch zu Rechts- und Gerichtsgrenzen werden, wie etwa für die Burgen Wildenstein und Auenstein (1300) und für die Burg Rüsseg (1429) nachweisbar ist ¹¹⁸⁾.

Der Rechtsschutz der Burg gegen Heimsuchung bedeutete gleichzeitig Immunität, wie sie auch das Haus besaß. Am Beispiel der Verfolgung von Friedbrechern und Räubern schildern die Spiegel, daß die öffentliche Vollzugsgewalt, der Richter oder seine

112) Sachsenspiegel L 72 (305), Schwabenspiegel L 150. Siehe auch Text bei Anm. 106.

113) MGH DK III, S. 10.

113a) Mittelrhein. UB I, Nr. 551.

113b) Mittelrhein. UB II, Nr. 107. Dieselbe Formulierung wird bei der Verleihung im Jahre 1249 gebraucht (III, Nr. 1014).

114) W. SAUER, Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden, 1882, S. 36.

115) Württ. UB III, S. 276.

116) V. F. GUDENUS, Codex Dipl. Moguntiaca II, 1747, S. 104 f.; I, 1743, S. 631.

117) K. WELLER, Hohenloher UB III, S. 93, 106, 110.

117a) Fürstl. Archiv Sigmaringen, Glatt 75, 43. LOCHER, Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Kunde in Hohenzollern XII, 1878/79, S. 47 f.

118) Siehe S. 113 f. und Anm. 148 (W. MERZ).

Boten, nur vor der Burg erscheinen, um die Auslieferung der Beklagten zu verlangen. Ein Eingriffsrecht in die Burg selbst haben sie solange nicht, als der Burgherr der Auslieferungspflicht nachkommt¹¹⁹⁾. Dieses Zutrittsverbot für Vertreter der öffentlichen Vollzugsgewalt in ihrer amtlichen Eigenschaft ist auch in Urkunden ausdrücklich bestätigt¹²⁰⁾. In anderem Zusammenhang betonen die Spiegel die gerichtliche Verantwortung des Burgherrn für die Taten aller, die sich auf der Burg befinden, und selbst für jene Burglehenmänner, die sich nicht auf der Burg aufhalten¹²¹⁾. Diese Verantwortung setzt Gewalt des Burgherrn über Burgmänner und Burggesinde voraus, in gewissem Rahmen auch richterliche Gewalt, und ist ein weiterer Hinweis auf Immunitätsrechte der Burg. Richterliche Befugnisse der Burgbesitzer sind denn auch durch spätmittelalterliche Burgfriedbriefe belegt.

Der Begriff *Burgfrieden*, den die Rechtsspiegel nicht verwenden, wurde dennoch im 12. und 13. Jahrhundert gebraucht und erscheint gelegentlich in urkundlichen Quellen. Aber man bezog ihn damals meist auf Städte und befestigte Klöster, woraus zu schließen ist, daß er einer zeitlichen Schicht entstammt, in der das Wort *Burg* noch einen weiteren Bedeutungsumfang hatte und auch befestigte städtische und klösterliche Siedlungen einschloß. So wird in einer Urkunde des Bischofs von Augsburg von 1266, in der er sich von König Konradin die bischöflichen Rechte in der Stadt Augsburg bestätigen ließ, die *pax urbana que burcfride dicitur* aufgeführt. Im Augsburger Stadtrecht von 1276 erscheint der Begriff wieder¹²²⁾. Auch ein Wormser Burgfrieden ist (für 1287) bezeugt¹²³⁾. Mone führte als frühestes Beispiel eines Burgfriedens im engeren Sinn die Wendung *infra iuramenta castris* in einer Urkunde von 1232 an, die sich auf Dommartin im Kanton Waadt bezieht. Aber Dommartin war keine Burg, wie Mone offensichtlich meinte, sondern eine urbane Siedlung¹²⁴⁾. Der Burgfrieden in diesem Zusammenhang kann wohl zweierlei bedeuten: erstens den städtischen Frieden (denn die Stadt war im älteren Wortsinn eine *Burg*) und zweitens — darauf hat F. Beyerle hingewiesen — den Burgbann, nämlich die Zwangsgewalt, zum

119) Sachsenspiegel II 72 (109), Schwabenspiegel 253.

120) Die Burg Bosenstein hat 1419 die »Freiheit« daß *kein gerichtbot mit sinem stab weder ins schloß noch ins wirthaus darf gehen, sonder er solle den stab hussen lassen und sein sach geziemend verrichten* (ZGORh 23, 1870, S. 106).

121) Schwabenspiegel 16. Daß der Burgherr (nach demselben Kapitel) einen Geächteten für eine Nacht aufnehmen darf, unterscheidet ihn ebenfalls nicht von jedem anderen Hausbesitzer, der dasselbe Recht hat (Kap. 283). Der Sachsenspiegel bringt den Artikel über die Verantwortung des Burgherrn nicht.

122) W. E. VOCK, Urkunden des Hochstifts Augsburg, Nr. 85 (von 1266). Augsburger Stadtrecht von 1276, Art. 9 § 1.

123) Wormser UB I, 279.

124) Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, 3^{ème} série, t. 3, 1948, S. 197 f. Dazu MONE, ZGORh 16, 1864, S. 427.

Burgwerk aufzubieten, und den Bezirk dieser Banngewalt¹²⁵⁾. Ähnlich sind die für Klöster verwendeten Begriffe *Burgbann* und *Burgfrieden* zu interpretieren¹²⁶⁾. Der Burgfrieden solcher Art kann in diesem Beitrag, der sich mit der Adelsburg beschäftigt, nicht weiter verfolgt werden.

Für Burgen im engeren Sinn taucht der Begriff erst am Ende des 13. Jahrhunderts auf (vgl. Bd. I, S. 543, u. II, S. 234 ff.), aber wiederum nicht als eine für Burgen typische Rechtsqualität, als ein allen Burgen zukommender höherer Frieden, wie Keutgen und Hirsch annahmen. Der Ausdruck Burgfrieden nahm vielmehr die verengte Bedeutung eines freiwilligen Vertragszustandes für besitzrechtlich geteilte Burgen an, und so wurde er das ganze Spätmittelalter hindurch fast ausschließlich gebraucht. Burgfrieden wurden partnerschaftlich geschlossen, wenn mehrere Eigentümer Anteile an einer Burg hatten und sich durch Vereinbarung gegenseitig Frieden für die Burg zusicherten. Diese Bedeutung des Begriffs ist nicht nur zahlreichen Urkunden zu entnehmen, sondern sie wird in einer definitionsähnlichen Wendung auch einmal ausdrücklich bestätigt: Im Jahre 1330 schlossen der Erzbischof von Mainz und Gottfried von Hohenlohe einen »gemeinen Burgfrieden, als des Landes Gewohnheit ist«, für die gemeinsame Burg Krautheim. In einer anderen Urkunde desselben Jahres wird diese Vereinbarung als *Burgfrieden, Teilung und Satzung* bezeichnet, wobei es sich offensichtlich um Synonyme oder um sich gegenseitig erläuternde Ausdrücke für dieselbe Sache handelt¹²⁷⁾. Daraus ist zu entnehmen, daß ein Burgfrieden »nach Landesgewohnheit« ein Teilungsvertrag war.

Ein Burgfrieden im Sinne eines besonderen Rechts für alle Burgen und nur für diese ist also weder in den Rechtsspiegeln noch in Urkunden oder sonstigen Quellen für das Hochmittelalter nachweisbar. Sollte es also einen Burgfrieden analog etwa dem Marktfrieden, Stadtfrieden, Heerfrieden, Gerichtsfrieden nicht gegeben haben?¹²⁸⁾ Genau besehen konnte es ihn gar nicht geben! Der mittelalterliche Frieden wurde entweder für öffentliche Einrichtungen von einem Herrn, dem König oder Herzog, geboten, oder er wurde in internen Bereichen von Genossenschaften Gleichgestellter (etwa einer Kaufmannschaft) vereinbart und geschworen. Beides konnte für die Adelsburg nicht zutreffen. Selbst wenn das Königtum das Befestigungsrecht als Regal beanspruchte, so war die Burg in ihrer Eigenschaft als Haus doch keine öffentliche Ein-

125) F. BEYERLE, Zur Wehrverfassung des Mittelalters, in: FS Ernst Mayer, 1932, S. 35. Nach BEYERLE wird der Burgbann seit der Gottesfriedenszeit auch mit »Burgfrieden« bezeichnet (im 12. und 13. Jahrhundert).

126) F. BEYERLE (wie Anm. 125). H. HIRSCH (wie Anm. 105), S. 158 ff. Einen Burgfrieden des 1074 gegründeten Klosters Ravengiersburg erwähnt M. SCHAAB (in seinem Beitrag in diesem Band).

127) Der Burgfriedensvertrag liegt im Staatsarchiv Würzburg, Teilabdruck: Kunstdenkmäler in Baden IV 2, S. 69 f. Die andere Urkunde: Hohenloher UB II, Nr. 365.

128) In der Literatur wird vielfach ein Burgfrieden in diesem Sinne angenommen, so etwa bei: K. FUCHS/H. RAAB, Wörterbuch zur Geschichte I, 1972, S. 280.

richtung, sondern interner Bereich. Sie besaß die Immunität des Hauses, war dem öffentlichen Recht und dem öffentlichen Richter entzogen und unterstand der Gewalt des Burgherrn. Gegen Angriffe von außen, die *Heimsuchung*, war die Burg wie das Haus rechtlich geschützt, aber im Innern der Burg konnte ein öffentlicher Frieden nicht wirksam werden, hier konnte nur ein vom Burgherrn gesetztes und überwachtes, wenn man so will: ein privates Ordnungsrecht, gelten. Es ist daher bezeichnend, daß das im Sachsenspiegel mitgeteilte Verbot, innerhalb von Burgen, Städten und Dörfern Waffen (»Schwerter«) zu tragen, im Schwabenspiegel und in anderen Quellen nicht wiederkehrt¹²⁹⁾. Denn erstens konnte ein solches Verbot in Burgen als Wehrbauten kaum sinnvoll erscheinen, und zweitens konnte das Waffentragen in einer Burg genausowenig wie in irgendeinem Haus Sache des öffentlichen Rechtes sein.

Die zweite Möglichkeit, ein genossenschaftlich vereinbarter Frieden, kam aber in einer Burg, in der das dynastische Prinzip herrschte, im Regelfall ebenfalls nicht in Frage. Erst wenn die Gewalt des Burgherrn auf mehrere Träger aufgeteilt, wenn das Eigentumsrecht an der Burg gespalten war, konnte es zu freiwilligen Friedensvereinbarungen der Miteigentümer kommen. Die Burgfriedensverträge des Spätmittelalters in der verengten Bedeutung des Wortes gehören denn auch der Gruppe der genossenschaftlichen Friedensabreden an.

Die Burgfriedensverträge dieser Art hatten also den Sinn, einer besitzrechtlich geteilten Burg den Frieden und die Sicherheit zu erhalten, und zwar auch für Zeiten, in denen Mitbesitzer in Fehden verstrickt wurden und vielleicht sogar feindlichen Parteien angehörten. Die Burg wurde dadurch kriegerischen Handlungen der Teilhaber entzogen, selbst wenn diese gegeneinander Streit hatten, sie wurde zum neutralen Platz, zum Ort dauernder Waffenruhe erklärt. Ohne einen solchen Friedensschwur wäre ja die Befestigung einer Burg teilweise entwertet gewesen, da der Teilhaber, der als Wohnnachbar mitten in der Burg saß, immer ein potentieller Gegner sein konnte.

Über die Pflicht zur militärischen Passivität hinaus begründete der Burgfrieden die Aufgabe, aktiv an der Instandhaltung und dem Schutz der Burg mitzuwirken. In diesem Zusammenhang begegnet die *pax que vulgariter borchvrede nuncupatur* urkundlich erstmals im Jahre 1296 in einem Hofgerichtsurteil unter König Adolf in Wertheim¹³⁰⁾. Das Gericht hatte darüber zu urteilen, ob es zulässig sei, daß ein Besitzer,

129) Sachsenspiegel II 71 (108).

130) Wortlaut der Gerichtsurkunde: *Si duo domini equo iure habeant unum castrum et iurant sive compromittunt societatem sive pacem, que vulgariter borchvrede nuncupatur, inter se in castro memorato servare, postea vero alter eorum prohibet, ne ab altero suo consocio custodiatur idem castrum per excubias sive vigilias pro parte sua, ymmo mandat, ut destruat suburbium sue partis, ut per hoc totius castri amissio seu perditio consequatur, utrum alter eorum hoc facere possit altero reclamante. Sententia: quod neuter eorum altero invito partem suam in eodem castro sine custodia relinquere potest nec destruere nec quicquam attemptare in alterius preiudicium et gravamen* (MGH Const. III, S. 519, Nr. 551).

der den Burgfrieden beschworen habe, die Bewachung seines Anteils vernachlässige und auch den Partner daran hindere, sie stellvertretend zu übernehmen, und schließlich sogar seinen Teil zerstöre, so daß die Burg verloren gehe. Die Entscheidung lautete, kein Mitbesitzer dürfe ohne Zustimmung des anderen die Burg unbewacht lassen, etwas zerstören oder irgendeinen Schaden zu Lasten des anderen verursachen.

Konkrete Burgfriedensvereinbarungen im Zusammenhang mit Teilungsverträgen werden kurz nach 1300 nachweisbar: 1307 erwähnt eine Urkunde die *pacem que vulgariter dicitur borghvrede* auf der geteilten Burg Volmarstein in Westfalen¹³¹⁾, 1309 wurde ein Burgfrieden in Erbach (im Odenwald) geschlossen¹³²⁾, 1311 in Dornberg in Rheinhessen¹³³⁾, 1319 in Frauenstein bei Wiesbaden¹³⁴⁾, 1328 in Bartenau¹³⁵⁾, 1329 in Nagelsberg¹³⁶⁾, 1330 in Krautheim¹³⁷⁾. Zwar wurde nach dem Hofgerichtsurteil von 1296 der Begriff Burgfrieden in diesem Sinn schon *vulgariter* gebraucht und entsprach, nach der Krautheimer Urkunde von 1330, »des Landes Gewohnheit«, aber daneben gab es immer auch Teilungsverträge derselben Gattung, die den Begriff nicht verwenden: zum Beispiel 1299 für die Burg Wasigenstein im Elsaß, 1311 für Guntheim in Rheinhessen, 1318 für Auerbach im Odenwald, 1342 für die Burg Krautheim¹³⁸⁾.

Natürlich wurden auch früher schon Vereinbarungen über den gemeinsamen Besitz von Burgen oder über Teilungen getroffen (um 1148 für die Burg Arras, 1222 für die Burg Leiningen, 1229 für Burg Monreal, 1231 für Burg Entse, 1232 für Burg Schaumburg an der Lahn, 1254 für die Burgen Urach und Wittlingen, 1256 für die Kyllburg, 1266 für Naumburg und Weidelsburg), aber dabei kam weder der Begriff Burgfrieden noch ein Hinweis auf einen geschworenen Frieden vor¹³⁹⁾. Im Teilungsvertrag der Herren von Isenburg-Limburg für die Burg Cleeburg von 1258 erscheint erstmals der Begriff *pax* und eine Neutralitätsverpflichtung für die Burg im Falle eines Strei-

131) Westfälisches UB VIII, S. 135, Nr. 376.

132) Siehe den Beitrag von M. SCHAAB in diesem Band.

133) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen I, Nr. 517.

134) Nassauer UB I 3, S. 112.

135) Württ. Franken IV, 1856, S. 185.

136) K. WELLER, Hohenloher UB II, S. 294.

137) Staatsarchiv Würzburg. Kunstdenkmäler in Baden IV 2, S. 69 f.

138) Wasigenstein 1299: ZGORh 16, S. 423 f. Guntheim 1311: L. BAUR, Hessische Urkunden II, S. 721. Auerbach 1318: DEMANDT (wie Anm. 133), Nr. 592. Krautheim 1342: Staatsarchiv Würzburg, Kunstdenkmäler in Baden IV 2, S. 69 f. Es gibt übrigens im ganzen Spätmittelalter Teilungsabkommen über Burgen, die nicht als Burgfrieden bezeichnet werden, so für die Burg Ehrenberg 1459: ZGORh 11, 1860, S. 154.

139) Arras 1148: Mittelrhein. UB I, Nr. 551. Leiningen 1222: Mittelrhein. UB II, Nr. 192. Monreal 1229: ebenda Nr. 382. Endsee 1231: Mon. Boica 37, S. 244. Schaumburg 1232: Mittelrhein. UB II, Nr. 471. Urach und Wittlingen 1254: Württ. UB V, S. 57. Killburg 1256: Mittelrhein. UB III, Nr. 1357. Naumburg und Weidelsburg 1266: GUDENUS (wie Anm. 116) I, S. 714-717.

tes^{139a)}. Der Vertrag der Grafen von Wertheim und von Hanau von 1275 über den gemeinschaftlichen Besitz der Burg Prozelten ist ein frühes Beispiel für typische Burgfriedensbestimmungen und für die gegenseitige Leistung eines Friedensschwures, aber noch fehlt der Terminus Burgfrieden¹⁴⁰⁾.

Warum der Begriff Burgfrieden sich gerade gegen Ende des 13. Jahrhunderts im verengten Sinn eines Friedensschwures gemeinsamer Burgbesitzer verbreitete und zum Synonym eines Teilungsvertrags wurde, ist nicht sicher zu erklären. Vielleicht weil die Verwendung des Ausdrucks im älteren Sinn (als Burgbann oder städtischer Friedensbezirk) allmählich außer Gebrauch gekommen war und der Begriff gleichsam für eine neue Bedeutung frei wurde. Vielleicht auch, weil Burgenteilungen im Laufe des 13. Jahrhunderts immer häufiger wurden und Auseinandersetzungen auf geteilten Burgen in spät- und nachstaufischer Zeit zunahmen, so daß der Friedensgedanke als immer wichtigeres Anliegen in den Vordergrund rückte. Der Begriff scheint übrigens von Norden aus allmählich nach Süden vorgerückt zu sein.

Der geschworene Burgfrieden galt wohl anfangs nur für den eigentlichen Bereich der Burg innerhalb von Mauer und Tor oder innerhalb der äußeren Gräben, also für den Bereich, der schon durch den »Hausfrieden« und die Immunität ausgezeichnet war. Aber schon aus militärischen Gründen mußte der Raum erweitert werden, denn der Frieden war nur dann garantiert, wenn die Burg auch der Reichweite fliegender Geschosse entzogen war. So dehnte man die Geltung des Burgfriedens für manche Burgen bis zu einer Entfernung von ein, zwei oder drei Armbrustschüssen aus¹⁴¹⁾.

Als Teilungsverträge regeln die Burgfriedensschlüsse auch zahlreiche innere Rechtsverhältnisse, etwa die räumliche Abgrenzung der einzelnen Anteile, die Benüt-

139a) *Item si contingeret casu inopinato, quod absit, quod alia inter eos discordia oriretur, neuter eorum se debet iurare vel dampnum inferre de castro Cleberch* (Mittelrhein. UB III, Nr. 1448).

140) *iuramento prestito et fide data, ... castrum communiter servare ... Et durante nostra lite ... nos ac nostra familia egrediendo et ingrediendo vivemus simul ... sub pacis et amicitie tegumento* (GUDENUS, wie Anm. 116, IV, S. 925). W. STÖRMER (Marktheidenfeld, 1962, S. 65) interpretiert diesen Vertrag sachlich richtig als »Burgfrieden«, wenn auch der Begriff selbst in dieser Bedeutung damals noch nicht bezeugt ist. Da gerade dieser frühe Fall eines Burgfriedens im Sinne eines Teilungsvertrags neben der Burg auch die Stadt Prozelten einschließt, wäre zu überlegen, ob es sich hier um eine Übergangsform vom älteren (städtischen) Burgfrieden zum Burgfrieden im engeren Sinne handelt.

141) Ein Armbrustschuß: Bartenau 1328 (Württ. Franken IV, 1856, S. 185); Nagelsberg 1361 (Hohenloher UB III, S. 239); Welstein (Weldestein) 1373 (L. BAUR, Hessische Urkunden, III, 1863, S. 494). Wachenheim 1392 (Generallandesarchiv Karlsruhe, Pfälz. Kopialb. 8 F. 74); Habizheim im Odenwald 1395 (ebenda F. 137). Zwei Armbrustschüsse: Löwenstein 1382 (GLA, Pfälz. Kopialb. 7^{1/2} F. 39). Der Burgbezirk der Sulzburg hatte nach den Lehenbriefen von 1434 an eine Ausdehnung von einem Steinwurf von der äußeren Mauer herab (Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 157 U 5584. H.-M. MAURER, Burgruinen im Landkreis Nürtingen, 1967, S. 87 f., 95 f.).

zung gemeinsamer Bauteile wie der Tore, Wege, Türme, Brunnen, Kapellen, die Bewachung, die Bauerhaltung, die Anstellung des gemeinsamen Personals und der Besatzung sowie in manchen Fällen die Rechtsprechung. Durch die Verbindung des Burgfriedens mit Besitzteilungen erweiterte sich der räumliche Geltungsbereich — über rein militärische Überlegungen hinaus — auf den zugehörigen Besitz, also auf die Burgmarkung, und konnte auch die nächsten Dörfer, die benachbarte Stadt, ja schließlich ganze Herrschaftsbezirke umfassen ¹⁴²⁾. Doch können die Entwicklung und die verschiedenen Ausformungen der spätmittelalterlichen Burgfriedensverträge hier nicht weiterverfolgt werden ¹⁴³⁾.

Konnte nun die Annahme, in den hochmittelalterlichen Adelsburgen habe der höhere Frieden des königlichen Hauses geherrscht, nicht nachgewiesen und bestätigt werden, so bleibt die Frage nach der tatsächlich ausgeübten Strafgewalt, nach der Rechtsprechung und den Strafbestimmungen für Friedens- und Ordnungsverletzungen auf den Burgen. Darüber aber gibt es naturgemäß kaum Quellen, eben weil die Burg interner Bereich war. Es sind gerade wieder die spätmittelalterlichen Burgfriedbriefe, die wenigstens gelegentlich darauf Bezug nehmen, da bei Ganerbenburgen auch die Strafgewalt geteilt und geregelt werden mußte.

Die aus dem 16. Jahrhundert bekannte Bestimmung, daß bei Entstehung von Streit unter Burgbewohnern jeder die Pflicht zur Schlichtung habe, andernfalls er sich selbst des Friedensbruchs schuldig mache, begegnet auch im 14. und 15. Jahrhundert ¹⁴⁴⁾. Bei Friedensverletzungen auf besitzrechtlich geteilten Burgen entschieden Gerichte, die sich entweder aus den Teilhabern selbst oder aus ihren Amtleuten oder aus Beauftragten oder aus von ihnen berufenen Schiedsrichtern zusammensetzten ¹⁴⁵⁾. In jedem Fall also ging die richterliche Gewalt von den Burgherren, in keinem Fall von Instanzen außerhalb der Burg aus — nochmals eine Bestätigung der rechtlichen Immunität der Burg ¹⁴⁶⁾. Wie weit die Rechtsprechung der Burgherren reichte, darüber wird — wenn überhaupt — erst nach einer genauen Analyse spätmittelalterlicher Quellen eine allgemeine Aussage möglich sein. Nach dem Burgfrieden von Bosenstein aus dem Jahre 1482 gehörten zu den Delikten, die die Burgbesitzer bestrafte, neben Verbalbelei-

142) Diese räumliche Erweiterung ist schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachzuweisen. Bei Frauenstein ist 1319 *das rechtliche Eigen begangen um die Burg* eingeschlossen (Nassauisches UB III, Nr. 1686).

143) In dem Beitrag von M. SCHAAB in diesem Band ist dem Burgfrieden, vor allem seinen räumlichen Ausformungen, ebenfalls ein Abschnitt gewidmet.

144) Reichenberg bei St. Goarshausen 1353: DEMANDT (wie Anm. 133), Nr. 1108. Burg Bosenstein 1482: ZGORh 23, 1870, S. 114.

145) Schiedsgericht auf Dornberg 1311: DEMANDT (wie Anm. 133), Nr. 517. Beauftragte auf Dornberg 1345: ebenda Nr. 956. Entscheidung durch Besitzer auf Bosenstein 1482: siehe Anm. 144.

146) Siehe S. 107 f.

gungen und Körperverletzungen auch der Totschlag¹⁴⁷⁾. Gerichtsbarkeit »bis zum Tode« hatte 1300 auch der Burgherr von Wildenstein und Auenstein sowie 1429 jener der Burg Rüssegg im Aargau¹⁴⁸⁾. In anderen Verträgen werden nur Streit und Verwundungen als Fälle der Burgfriedensgerichte erwähnt¹⁴⁹⁾.

Das scharfe Kriminalrecht der Festungen des 16. Jahrhunderts ist für die ältere Zeit nicht zu belegen. In den wenigen Burgfriedensverträgen, die Strafbestimmungen enthalten, ist nur von Bußen, Sühne und von Ausweisung der Schuldigen die Rede¹⁵⁰⁾. Die Auferlegung höherer Bußgelder als außerhalb ist für manche Burgen wie auch für Klöster im 15. und 16. Jahrhundert bezeugt, ob das aber eine allgemeine Erscheinung war, ob sie eine ältere Tradition hatte und ob es feste Sätze für die Erhöhung gab, darüber sind generelle Angaben noch nicht möglich¹⁵¹⁾.

Das Strafrecht auf den Festungen und Schlössern im 16. Jahrhundert kann demnach nicht oder mindestens nicht allein im mittelalterlichen Burgfrieden seinen Ursprung haben, auch wenn die Delikte als Burgfriedensverletzungen bezeichnet wurden. In der Tat läßt sich eine andere Herleitung nachweisen aus einem Bereich, in dem schon immer, auch in der Zeit des Bußgeldsystems, eine harte Bestrafung an Leib und Leben möglich war: aus dem Kriegerrecht. Friedrich Barbarossa ließ 1155 im Heerlager bei Asti einen Frieden (*treuga*) verkünden und alle Angehörige des Heeres schwören, daß keiner im Lager ein Schwert gegen andere ziehe. Als Strafe für den Bruch dieses Friedens wurde der Verlust einer Hand oder die Enthauptung angedroht¹⁵²⁾. Drei Jahre später erließ er die *lex pacis castrensis*, den Heerfrieden, der jeden Streit verbot und für Verwundungen wiederum die Strafe des Handabschlagens, für Tötung die Enthauptung festlegte. Dieses Gesetz wirkte, auch hinsichtlich anderer Bestimmungen,

147) Siehe Anm. 144. M. SCHAAB bringt (o. S. 35 f.) Beispiele aus dem 15. Jahrhundert für die Entwicklung von Burgfriedensgerichten bis zur Blutgerichtsbarkeit, sieht das allerdings als Ausnahme an.

148) Herzog Leopold von Österreich übertrug 1300 dem Berchtold von Rinach als Burgherrn von Wildenstein und Auenstein die gesamte Gerichtsbarkeit *ußgenommen denn allein, was den tod verschuldet ußerthalben den geschloßen und burggraben, das gehört den hohen gerichtten*. Ein Verkaufsbrief über die Burg Rüssegg von 1429 nennt unter dem Zubehör alle Gerichte *inrent den graben untz an den tod* (W. MERZ, Die mittelalterlichen Burganlagen des Kantons Aargau I, S. 77, und II, S. 470).

149) Nur Streitigkeiten und Verletzungen sind erwähnt in den Burgfrieden von Dornberg (1311, 1345) und Katzenelnbogen (1329): DEMANDT, Regesten d. Grafen von Katzenelnbogen I, Nr. 517, 723, 956.

150) Dornberg und Katzenelnbogen (siehe Anm. 149).

151) Höhere Bußen in den Schlössern Plummern und Pfauhausen: V. ERNST, Die Entstehung des niederen Adels, 1916, S. 13. Das Kloster Söflingen erhob um 1500 für Vergehen innerhalb des Klosterbereichs doppelte Strafen: *Es sollen obgeschrieben sachen, straff, fravel und unrecht, wenn die in unserm gotzhaus oder auf unser hofstat begangen werden, mit zwifalter peen und straff gepessert werden*: Württ. ländliche Rechtsquellen III, S. 226.

152) Otto von Freising, Gesta Friderici, Buch II Kap. 15.

nachweislich in den spätmittelalterlichen Feldordnungen fort¹⁵³). In den Artikeln für das gegen die Hussiten aufgestellte Heer von 1427 findet sich die Strafandrohung, wer eine Waffe über einen anderen zücke, der solle eine Hand verlieren, wer jemand dabei verwunde, solle geköpft werden¹⁵⁴). Mehrere Feldordnungen des späten 15. Jahrhunderts enthalten die Pflicht des Friedegebietens bei Streitigkeiten und die Androhung von Leibes- und Lebensstrafen für Händel. Das unmittelbare Vorbild der württembergischen Festungsordnungen ist in dieser Beziehung der Artikelbrief des Schwäbischen Bundes für den Feldzug gegen Herzog Ulrich von Württemberg im Jahre 1519 (Artikel 14–16)¹⁵⁵). Einzelne Bestimmungen des Kriegsrechts wurden auf den Festungen im 16. Jahrhundert zu Dauerrecht, galten also auch in Friedenszeiten und verbanden sich nun mit dem Begriff und dem Bezirk des Burgfriedens. Gerade die Strafe des Handabschlagens, die bereits Barbarossa angedroht hatte, wurde dann auf den Burgfriedtafeln des 16.–18. Jahrhunderts als Symbol für den Burgfrieden dargestellt. Aber die Verbindung von Kriegsrecht und Burgfrieden und überhaupt der Einfluß der Kriegsartikel auf Festungsordnungen im Frieden wird erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisbar¹⁵⁶).

So löste sich am Ende des Mittelalters das Wort Burgfrieden wieder vom Teilungsrecht der Ganerbenburgen und wurde zum allgemeinen Begriff für ein besonderes Recht auf Burgen. Es wurde noch im 16. Jahrhundert auch auf Wohnschlösser (Residenzen) und selbst auf landesherrliche Klöster übertragen¹⁵⁷).

Eine Reihe von Burgen vermochte im Spätmittelalter auch in anderer Beziehung ihr Recht aufzuwerten. So konnte sich die richterliche Hausgewalt des Burgherrn zur echten Niedergerichtsbarkeit, in einigen Fällen sogar zur Hochgerichtsbarkeit entwickeln und über die Mauern hinaus auf Burgmarkungen und Burgbezirke ausdehnen¹⁵⁸). Wurde dadurch die Burg und ihre Umgebung der öffentlichen Gerichtsbarkeit noch mehr als früher entzogen, so gelang es anderen Burgherren, die in den Rechtsspiegeln vorgesehene Auslieferungspflicht gegenüber fremden Richtern einzuschränken oder aufzuheben, indem sie die Immunität zum Asylrecht steigerten. Wie sich eine solche Freieung entwickeln konnte, dafür mag die Burg Dornberg ein Beispiel sein: Im Burgfriedensvertrag von 1345 wurde festgelegt, daß Eigenleute der Burgbesitzer, die in den

153) MGH Const. I, 239. Zur Nachwirkung: WILHELM BECK, Die ältesten Artikelbriefe für das deutsche Fußvolk, 1908, S. 11.

154) BECK (wie Anm. 153), S. 16.

155) BECK, S. 46, 60, 65. Artikelbrief des Schwäbischen Bundes 1519: ebenda S. 100 f.

156) Erstmals im Hohenasperger Artikelbrief um 1525: REYSCHER, Statutarrechte, S. 118.

157) H.-M. MAURER (wie Anm. 106), S. 33, 164. Für die landesherrlichen (säkularisierten) Klöster im Herzogtum Württemberg ist der Burgfrieden in der Amtsinstruktion des Klosterverwalters von Denkendorf von 1580 erwähnt: J. CHR. SCHMIDLIN, Beiträge zur Geschichte von Württemberg II, 1781, S. 329.

158) Beispiele dafür gibt M. SCHAAB in diesem Band an. Siehe auch Anm. 148.

Burgbezirk fliehen, Frieden haben. Die Burg diente also nur einer beschränkten Personengruppe, für die sich der Burgbesitzer als Hausherr fühlen konnte, als Asyl. Andere Burgen boten Asyl für jedermann, vor allem beim Delikt des Totschlags: Asperg, Hohenentringen, Heimsheim, Lauffen, Neuenbürg, Dilsberg, Burgberg, Krobsburg¹⁵⁹⁾. Durch derartige Erweiterungen der Immunität wurden viele Burgen im Laufe des Spätmittelalters doch noch Stätten eines höheren Friedens und erwarben im Vergleich zum Haus eine rechtliche Sonderstellung, die ihrer historischen Bedeutung als landesherrliche oder adlige Häuser auch angemessen erschien.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Für die Adelsburg im hohen Mittelalter ist der Frieden des königlichen Hauses oder sonst ein höherer Frieden im Sinne eines öffentlichen Rechtsschutzes nicht nachweisbar. Auf der Burg galt nach den Rechtsspiegeln und den Landfriedensgesetzen derselbe Frieden wie für jedes unbefestigte Haus, ein Schutz, der Heimsuchung unter Strafe stellte. Der Hausfrieden beinhaltete aber gleichzeitig Immunität gegenüber der öffentlichen Gerichts- und Polizeigewalt und verlieh dem Burgherrn selbst Disziplinargewalt für den unmittelbaren Bereich und das Personal der Burg. Im Laufe des Spätmittelalters wurde die Immunität der Burg in vielen Fällen mit weiteren Gerichts- und Asylrechten aufgefüllt. Der Terminus Burgfrieden kommt für die Adelsburg im engeren Sinn erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf und bezog sich lediglich auf den Friedensschwur, den sich bei besitzrechtlich geteilten Burgen die Mitbesitzer gegenseitig leisteten. Er verband sich im 14. und 15. Jahrhundert aufs engste mit Teilungsverträgen. Gegen Ende des Mittelalters drangen Elemente des Kriege Rechts in das Ordnungsrecht der Burgen ein und begründeten ein scharfes Strafrecht, für dessen Inhalt und Bezirk dann der Begriff Burgfrieden verwendet wurde.

Die Burg des Hochmittelalters ist durch einen eigentümlichen Kontrast charakterisiert, nämlich durch die Zugehörigkeit zu zwei verfassungsrechtlich entgegengesetzten Bereichen: Einerseits war sie als Befestigung Gegenstand eines Regals, einer öffentlichen Konzession, war sie ein Machtmittel, das größte öffentliche Aufmerksamkeit verdiente, war sie Sitz von Adligen und Beamten, die öffentliche Gewalt ausübten, und war sie ein Merkmal der Hoftagspflicht und Landstandschaft. Andererseits war sie als Haus privater Bereich, der der öffentlichen Kontrolle und Rechtsprechung entzogen war und, abgesehen von der Immunität des Hauses, keinen öffentlich gebotenen höheren Frieden und Schutz genoß. Es ist dieselbe verfassungsrechtliche Spannung, die wir bereits bei der Untersuchung der Burg als Beurkundungs- und Gerichtsort beobachteten.

159) Dornberg: DEMANDT (wie Anm. 149), Nr. 956. Asperg und Heimsheim: MAURER (wie Anm. 106), S. 34. Dilsberg: M. SCHAAB in: ZGORh 113, 1965, S. 445. Burgberg: TH. KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1919, S. 101. Krobsburg: M. SCHAAB (in diesem Band).

V. BURGFRONEN

Eine Untersuchung, ob und in welchem Maße die Bevölkerung im 13. Jahrhundert zur Erbauung, Instandhaltung, Belieferung und Bewachung der Burgen zwangsweise beigezogen wurde, erscheint nicht nur aus rechtsgeschichtlichen, sondern ebenso aus sozialgeschichtlichen Gründen wichtig. War die Bevölkerung zu solchen Diensten unbeschränkt verpflichtet, dann müssen diese Fronen im 13. Jahrhundert, als der Burgenbau stärker und ehrgeiziger denn jemals sonst betrieben wurde, besonders drückend gewesen sein. Auffälligerweise aber ist darüber in den südwestdeutschen Quellen fast nichts zu finden. Die Frage ist, ob aus früheren oder späteren Verhältnissen, für die die Quellenbasis besser ist, rück- oder vorgeschlossen werden darf. Erläuternd sei eingefügt, daß es hier nicht um grundherrschaftliche Dienste, etwa um Gült- und Naturalienlieferungen auf Burgen, sondern um typische Burgfronen, vor allem um Bau- und Wachdienste, geht.

Für das 9. Jahrhundert hat A. Schäfer 1965 ein eindrucksvolles Beispiel spätkarolingischer Fronfuhren nachgewiesen: Die Königsfreien von Littersheim mußten nach seinen Forschungen Bausteine und Sand zu den königlichen Befestigungen Deidesheim und Ladenburg transportieren und Schiffsfahrten für die königlichen Pfalzen in Frankfurt, Mainz und Speyer durchführen ¹⁶⁰⁾.

F. Beyerle weist in seinem vielbeachteten Aufsatz »Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters« nach, daß die fränkische Volkswehr, die auf Feldzügen durch die vasallitische Folge und die Ministerialität verdrängt wurde, als landschaftliche Burgwehr erhalten blieb. Der Übergang vom Heerbann zum rein defensiven Burgbann werde in der Ottonenzeit deutlich. Während in der fränkischen Zeit Grafen und Schultheißen für Bau-, Instandhaltung- und Wachdienste zuständig gewesen seien, habe sich später, vor allem in den kirchlichen Immunitätsbezirken, der Burgbann von der Grafengewalt gelöst. Ausgehend von den großen kirchlichen Herrschaften am Mittelrhein stellt Beyerle größere, landschaftlich geschlossene Wehrverbände fest, die an städtischen Befestigungen (am *opus castelli*) mitarbeiteten und dafür auch ein Fluchtrecht hatten. Diese Burgbannbezirke decken sich jedoch nicht mit Herrschafts- und Grafschaftsgrenzen. Aus dem Burgbann heraus habe sich das Burggrafenamt gebildet, dessen primäre Aufgabe die Beaufsichtigung der Baufronen und die militärische Befehlsgewalt gewesen sei ¹⁶¹⁾.

In Norddeutschland, vor allem in den sächsischen Grenzgebieten, werden vom 12. Jahrhundert an Burgbaudienste unter dem Ausdruck »Burgwerk« sowie öffentliche Wachdienste nachweisbar. So befreite König Konrad III. im Jahre 1139 Bauern des

160) A. SCHÄFER, Mauerbaupflicht fränkischer Königsleute zu Ladenburg und an der karolingischen Ringwallanlage »Heidenlöcher« bei Deidesheim, in: ZGORh 113, 1965, S. 429–435.

161) F. BEYERLE, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, in: FS E. Mayer, 1932, S. 30–80.

Klosters Segeberg von Burgbaudiensten und im Jahre 1144 Dörfer des Bischofs von Meißen von Burgbau- und Wachdiensten für den Markgrafen von Meißen (*ab edificatione castrorum marchionis et a publicis vigiliis*)¹⁶²⁾. Heinrich der Löwe erließ 1171 Dörfern des Bistums Ratzeburg neben der Heerfolge und dem Markding auch das Burgwerk (*castrorum structuram, quas vulgariter burgwerck vocamus*)¹⁶³⁾. Auch in der Steiermark und in Österreich wurde im 12. und 13. Jahrhundert das Burgwerk geleistet, in Mecklenburg und Holstein sind weitere Belege aus dem Spätmittelalter erhalten (1282: *servicium, quod borchwerk dicitur*)¹⁶⁴⁾. Diese in ostdeutschen Grenzterritorien verlangten, vom Königtum und Herzogtum ausgehenden Burgdienste dürften verfassungsrechtlich ähnlichen Ursprungs wie die von Beyerle untersuchten Burgdienste im mittelh rheinischen Bereich sein, nur eben im Zuge der Ostpolitik später und unter anderen Bedingungen entstanden.

Sowohl für den rheinischen »Burgbann« wie für das ostdeutsche »Burgwerk« erscheint der Zusammenhang von Burgdiensten und Fluchtrechten der Bevölkerung bezeichnend, ja ursächlich. Abweichend vom üblichen Burgbann und Burgwerk ist in einem Fall die Lieferung von Proviant bezeugt: Zwei Dörfer der Abtei St. Euchar mußten nach einer Urkunde von 1106 jährlich aus jedem Haus einen halben Malter Hafer auf die Saarburch verabreichen — eine Pflicht, die sich vielleicht aus dem Burgbann heraus entwickelt hat. Aber nicht nur die Form, auch die Begründung hat sich geändert: Der Erzbischof von Trier als Besitzer der Burg gesteht kein Fluchrecht mehr zu, sondern erwähnt als Gegenleistung nur die Verteidigung der Dörfer von der Burg aus gegen fremde Gewalttäter^{164a)}.

Beyerle selbst weist darauf hin, daß die von ihm untersuchten Burgbannbezirke Reichs- und Reichskirchenburgen zugeordnet waren. Die Territorialburgen »kleineren Zuschnitts« hätten dagegen »für die Wehrhilfe der Bauern weder Raum noch Bedarf

162) 1139: *neque urbes aut castella extruere ... cogantur* (MGH DK III, S. 31, 17). Im Jahre 1144 entschied Konrad III., daß 1. die Dörfer des Bischofs von Meißen in der Provinz Nisau *ab edificatione castrorum marchionis et a publicis vigiliis absolute sint*, 2. die Dörfer des Bischofs in der Provinz Mitle *tres stupas in castro Budesin construant et publicas vigilias secundum morem terre faciant*, 3. die Dörfer in der Provinz Zagost *ab edificatione castrorum marchionis absolute publicas tantum faciant vigilias* (MGH DK III S. 213, 32–35).

163) MGH Urk. Heinrichs d. L., S. 60, 119, 141; dazu für 1158 ff. S. 156.

164) Deutsches Rechtswörterbuch II, S. 644. 1282 *servicium, quod borchwerk dicitur*, 1311 *villani ad vecturas et cetera obsequia castrorum arcebantur, que servitus borchwerck vulgari vocabulo nominatur* (Lisch, Urk. d. Geschlechts v. Maltzahn, Schwerin 1842, I 53, 63, 181, 208, zitiert nach ZGORh 16, S. 3).

164a) ... *quod quelibet domus villarum predictarum soluit nobis singulis annis dimidium maldrum avene ad castrum nostrum Sarburch, viduis exclusis, ratione cuius nos et successores nostri de castro predicto easdem villas antedictas ab omnibus sibi violentiam aut iniuriam facientibus defensare tenebimur et tenemur, preter solummodo contra abbatem et conventum predictum* (Mittelrhein. UB I, Nr. 410).

gehabt«¹⁶⁵). Beyerle unterstellt also, und das ist in unserem Zusammenhang wichtig, daß die Adelsburgen, die im 13. Jahrhundert zahlenmäßig überwogen, ohne Burgwerk und Baufronen errichtet worden seien und keine Wachdienste der Bevölkerung beanspruchen konnten. Tatsächlich lassen sich Ausdrücke wie Burgbann, Burgwerk oder Burgdienste als Termini für südwest- und westdeutsche Adelsburgen im Hochmittelalter nicht belegen.

Die Annahme Beyerles ist indessen mit der Feststellung zu konfrontieren, daß zwei Jahrhunderte später, im 15. Jahrhundert und noch präziser im 16., Burgdienste der Bevölkerung für viele Adels- und Territorialburgen nachweisbar werden, wenn auch in wechselnder Form und verschiedenem Ausmaß. Am Ende des Mittelalters gab es Wachdienste, Fuhrdienste für Baumaterial, seltener Handfronen bei Bauarbeiten und Fuhrdienste zum täglichen Burghaushalt, am häufigsten die Pflicht zur Brennholzversorgung¹⁶⁶). Folgende zusammenfassende Beobachtungen erscheinen im Blick auf die Möglichkeit, zurückzuschließen, bemerkenswert:

1. Derartige Fronverpflichtungen bestanden fast nur für ehemalige Hochadelsburgen, kamen also bei Burgen des Niederadels nur sehr selten vor.
2. Bereits im 15. Jahrhundert werden Burgdienste als »altes Herkommen« bezeichnet¹⁶⁷). Bemerkenswert ist auch, daß am Ende des Mittelalters erbaute Burgen wie die Burg Honberg bei Tuttlingen (um 1460 begonnen) und Hohenschramberg (1457–1459) keinerlei Anspruch auf Fronen mehr erhielten.
3. Wie der alte Burgbann wurden auch die späteren Burgdienste von flächenhaft geschlossenen Wehrverbänden geleistet, die nun allerdings nicht mehr selbständige Bannbezirke bildeten, sondern sich durchweg mit den territorialen Amtsbezirken deckten. Nirgends mehr überschritten sie Herrschaftsgrenzen.
4. Fronpflichtig waren im allgemeinen nicht einzelne Grundholde oder Leibeigene, sondern die Dörfer und Landstädte oder sogar die ganzen Amtsbezirke korporativ.
5. Die Fronen waren meist beschränkt, wobei die Fuhrdienste weit überwogen. Seltenere waren die Baudienste im engeren Sinn, also die Mitarbeit bei der Bauerrichtung und bei Ausbesserungsarbeiten selbst. Diese Arbeiten hatten meist die Burgherren ganz oder mehrheitlich selbst zu bezahlen.

Diese kurze Charakterisierung legt doch wohl den Schluß nahe, daß die territorialen Burgdienste nicht erst im ausgehenden Mittelalter eingeführt wurden, sondern weiter zurückreichen, daß sie aber nur vom Hochadel beansprucht werden konnten und nur aus den eigenen Herrschaftsgebieten heraus und auch nicht in unbeschränktem Maße.

165) BEYERLE (wie Anm. 161), S. 56.

166) H.-M. MAURER (wie Anm. 106), S. 35–46.

167) Württ. Amts- und Landschadensverordnung von 1489, in: A. L. REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze, 12. Band, 1841, S. 1 ff.

Prüfen wir nun diese These an einigen wenigen vorliegenden Zeugnissen des ausgehenden 12., des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts:

1. Graf Lothar von Hochstaden verzichtete 1197 gegenüber dem Stift zu Münster-Eifel auf das Burgwerk, das seine Vorfahren als Vögte beanspruchten (*omni operi, quod dicitur burchwerc, que sui possedissee videbantur antecessores*)^{167a)}.
2. Als der Bischof von Speyer die im Eigenbesitz befindliche Burg Spangenberg im Jahre 1317 an den Ritter Dietrich Zoller verlieh, erwähnte er im Burglehenbrief die Holzfronen (das »Hauen«), die Fuhrpflichten und Dienste auf der Burg, die die Leute von St. Lamprecht, soweit sie dem Gericht und der Vogtei Speyers angehörten, zu leisten hatten. Diese Dienste waren bereits für den Bischof und seine Vorgänger ausgeübt worden, sind also schon fürs 13. Jahrhundert bezeugt. Auffallend ist, daß man im Lehenbrief gleich festlegte, wer die Pflichtigen im Falle der Verweigerung zur Ausübung der Dienste zu zwingen berechtigt ist¹⁶⁸⁾.
3. Die Stadt Fritzlar versprach 1287 dem Erzbischof von Mainz, ihm beim Bau einer neuen Burg in oder bei der Stadt Rat, Hilfe und Unterstützung ange-deihen zu lassen (*domino nostro archiepiscopo . . . toto posse et ingenio impendere consilium, auxilium et iuvamen*).¹⁶⁹⁾
4. Anlässlich der Verpfändung der Burg Fürsteneck verzichteten die Gräfin von Fürstenberg und ihre Söhne 1303 auf diejenigen Einkünfte der Pfarrei Nußbach, die »zur Bewachung und zu den Kosten« der Burg empfangen werden¹⁷⁰⁾.
5. Im Jahre 1304 behielt sich Graf Gottfried von Tübingen, als er die Stadt Tübingen verpfändete, die (offensichtlich in einem Geldbetrag bestehende) B u r g h u t vor, abgesehen von einer jährlichen Summe von 15 Pfund Heller¹⁷¹⁾.
6. Die »Vogtleute« des Dietbold von Hasenburg in Ursiz mußten nach einem Schiedsspruch von 1306 die Burg Hasenburg (im Kanton Bern), sooft es notwendig war, sieben Nächte lang auf eigene Kosten bewachen und, falls es länger erforderlich war, weitere sieben Nächte in »Zehrung« des Burgherrn¹⁷²⁾.

167a) Mittelrhein. UB I, Nr. 410.

168) *Die lute zu St. Lamprecht, die in unserm gericht un vogtye gessen sint, sollen demselben ritter und sinen erben dienen uff das huss mit hawwe zesammen und allerlei furen und dienste, die sie bisher bei uns und unsern vorvaren zu dem huss und daruf getan hant. Und sollen wir und unser nachkommen bischoffe zu Spyr dieselben lute zu dem dienste twingen, ob sie den nicht teten oder tun woltent, und erlauben denselben ritter und sinen erben, daz sie die vorgenannte lute zu St. Lamprecht zu dem dienste twingen mogen an unserm zorn, ob die lute daran sumig weren und wir sie nicht twungen, als wir solten. Und uber den vorgenannten dienst hant sie kein recht an den luten* (F. X. REMLING, UB der Bischöfe von Speyer I, S. 483).

169) GUDENUS (wie Anm. 116) I, S. 832–834.

170) *ad custodiam et expensas castrii*: Fürstbergisches UB II, Nr. 11, S. 8.

171) ZGORh 15, 1863, S. 348, 351.

172) ZGORh 4, S. 369 f.

7. Die Burg Kiburg erhielt nach dem Habsburger Urbar von 1306 einen Wachtpfennig von 2 Schilling aus 20 Höfen, zusammen also 40 Schilling. Es handelt sich wohl um die Fiskalisierung älterer Wachdienste, auf jeden Fall um einen Beitrag zur Bewachung¹⁷³⁾.
8. Eine eigenartige Bemerkung enthält ein ligischer Lehenbrief des Bischofs von Worms von 1226 für den Edlen Hartrad von Merenberg. Dieser wurde verpflichtet, wenn der Bischof eine Burg im Gebiet Weilburgs errichte, sich mit 30 Rittern mindestens zwei oder drei Tage lang an den Arbeiten zu beteiligen¹⁷⁴⁾.

Der letzte Fall ist ein (allerdings vereinzelt) Beispiel dafür, daß selbst das ligische Lehensverhältnis eine, wenn auch bescheidene Beteiligung am Burgenbau des Herrn begründen konnte. Die übrigen Belege zeigen, daß auch in Südwestdeutschland Burgfronen und Wachbeiträge von der Bevölkerung im 13. Jahrhundert gefordert und geleistet wurden. Sie bestätigen auch, daß echte Burgdienste mit der Vogtei, also mit hoheitlichen und gerichtlichen und nicht mit grundherrlichen Rechten verbunden waren (Beispiele 1, 2 und 6). Offenbar hatten Fürsten und Grafen versucht, mit dem Befestigungsrecht auch den Burgbann für ihr jeweiliges Einflußgebiet an sich zu bringen, ein Streben, das der allgemeinen Territorialisierung hoheitlicher Rechte ja entsprach.

Erfolg hatte der hohe Adel hierin aber nur teilweise, eine unbeschränkte Bau- und Wachpflicht konnte generell nicht durchgesetzt werden. Dafür mag bezeichnend sein, daß in den beiden ersten Fällen, in denen allein echtes Burgwerk bezeugt ist, die Leistungen bestritten waren. Der Graf von Hochstaden mußte darauf verzichten. Bei der Verleihung der Burg Spangenberg ist von Maßnahmen gegen die Verweigerung der Dienste die Rede, woraus doch zu schließen ist, daß es Schwierigkeiten mit den Fronpflichtigen bereits gegeben hatte oder daß sie mindestens für möglich gehalten wurden. Aufschlußreicher noch als diese beiden Beispiele ist die geringe Zahl von Nachweisen für Burgdienste und das Fehlen fester Termini dafür.

Vor allem aber gibt es eine ganze Reihe unmittelbarer Zeugnisse für hohe Eigenleistungen der Burgherren selbst. So schrieb Bischof Ulrich von Speyer (1178—1187) in einer testamentarischen Verfügung, er habe die Burg in Bruchsal *gravissimis expensis* erbaut¹⁷⁵⁾. Die in staufischem Auftrag 1206 erbaute Burg Landskron bezahlte zunächst der Ministeriale Gerhard von Sinzig, der dafür später von Kaiser Otto IV. Güter verpfändet erhielt¹⁷⁶⁾. Kaiser Friedrich II. ließ in Anweiler eine Münze mit der

173) R. MAAG, Habsburger Urbar I, S. 292, 305, 317, 320, 324—327; II, S. 406.

174) *Caeterum, si forsitan nos vel noster successor castrum in territorio Wilenburgensi gestiamus, memoratus nobilis cum XXX militibus suis dumtaxat, expensis duobus vel tribus diebus, operi una nobiscum insistet* (SCHANNAT, Hist. Episc. Wormat. II, 106, Nr. 116).

175) REMLING (wie Anm. 168) I, S. 125.

176) Aus einer Urkunde Friedrichs II. von 1214: *bona, quae tibi . . . dominus Otto quondam dictus imperator pro aedificatione prefati castri Landskrone tibi nomine pignoris exposuerunt* (BEYER, Mittelrhein. UB II, Nr. 19).

ausdrücklichen Auflage errichten, die Einkünfte daraus für die Burg Trifels zu verwenden (1219)¹⁷⁷⁾. Der Erzbischof von Trier mußte im Jahre 1240 Güter für 200 Pfund verpfänden, weil er für den Neubau der Kyllburg dringend eine hohe Summe (*pecunia non modica*) benötigte^{177a)}. Im Jahre 1255 gestattete der Erzbischof von Köln den Freiadligen von Virneburg, bei Puderbach eine Burg *suis expensis et laboribus* zu erbauen und als Lehen von ihm zu besitzen¹⁷⁸⁾. Graf Heinrich von Zweibrücken verlangte 1259 von dem Mitbesitzer der Burg Morsberg die Erstattung von Aufwendungen für den Bau der Burg^{178a)}. Die Eigentümer der Burgen Naumburg und Weidelsburg trugen 1266, wie es auch in vielen anderen Fällen bezeugt ist, die Kosten für die Burghut und die Unterhaltung der Wächter¹⁷⁹⁾. Um 1279 gab man für die Erneuerung von Mauer und Gebäuden der Burg Malberg 500 Pfund aus^{179a)}. In einer Abrechnung des Verwalters der pfälzischen Burg Obrigheim von 1290 werden Ausgaben für den Bau der Burg, für die Befestigung und die Besoldung der Wächter aufgeführt¹⁸⁰⁾. Graf Wilhelm von Hennegau und Holland verlieh 1323 ein schlecht erhaltenes Steinhaus bei Arnemuiden (bei Middelburg) mit der Auflage für den Lehenmann, es auf eigene Kosten zu befestigen¹⁸¹⁾. Der Erzbischof von Mainz belehnte Dieter von Berlichingen 1337 mit der *area castrensis* in Oberohrn (bei Öhringen) und verpflichtete ihn, *edificare unum propugnaculum et alia edificia necessaria*¹⁸²⁾. Im Jahre 1349 einigten sich die Grafen von Sponheim und Katzenelnbogen als gemeinsame Besitzer der Burg Stadeken, den ansehnlichen Betrag von 1600 Pfund Heller für Baumaßnahmen aufzubringen¹⁸³⁾. Aus dem Jahr 1394 ist ein Bauvertrag des Bischofs von Speyer mit einem Maurer über Bauarbeiten an der Burg Rotenberg gegen Bezahlung erhalten¹⁸⁴⁾. Schließlich wurde in zahlreichen Burgfriedbriefen des Spätmittelalters die Pflicht der Mitbesitzer zur gemeinsamen Bezahlung von Baureparaturen geregelt, und in vielen

177) *Indulsimus etiam eis propriam facere monetam et habere, ut quod ex ea provenerit, super castrum nostrum Trifels serviat* (Reg. Imp. 1054. — Mon. Boica 30a, S. 80).

177a) ... *propter instantes necessitates nostras et maxime pro edificatione novi castri Kilburg indigeremus pecunia non modica* (Mittelrhein. UB III, Nr. 675).

178) LACOMBLET, UB f. Gesch. d. Niederrheins II, Nr. 424.

178a) ... *de sumptibus, quos ad edificium dicti castri et ad structuram ponimus, nobis restituant* (Mittelrhein. UB III, Nr. 1487).

179) GUDENUS (wie Anm. 116) I, S. 714–717.

179a) LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben, Band I 2, S. 1309.

180) *ad structuram castri et municionem eiusdem domorum in curiis constructarum... turrensium, vigiliam* (ZGORh 11, 1860, S. 140).

181) MIERIS II, S. 306 f.

182) WÜRDTWEIN, Nova subs. 5, 138. Reg. Boica 7, 172.

183) DEMANDT (wie Anm. 149), Nr. 1058.

184) ZGORh 14, 1863, S. 166.

Pfandverträgen erhielten die Pfandinhaber von Burgen das Recht, Bauinvestitionen vorzunehmen und die Pfandsumme um die dafür ausgegebenen Mittel zu erhöhen¹⁸⁵⁾.

Hier sei eingefügt, daß die vollständige Höhe der Baukosten für keine einzige Burg des 13. Jahrhunderts bekannt ist. Auch aus Kaufpreisen ist auf den Wert der Burgen als Bauwerke nur mit größter Vorsicht zu schließen, da fast immer Zubehör an Gütern und Rechten in die Käufe eingeschlossen war und außerdem die Besitzrechte des Verkäufers und mögliche Schuldverpflichtungen oft nicht eindeutig bestimmt sind. Doch gibt es wenigstens eine Angabe, die als eine Art Schätzwert eine höchst erwünschte Vorstellung von der Höhe der Baukosten vermittelt: Im Jahre 1281 mußten sich die Bürger von Freiburg im Breisgau in einem Sühnevertrag gegenüber König Rudolf verpflichten, 800 Mark Silber zum Bau einer Burg auf Königsgut zur Verfügung zu stellen¹⁸⁶⁾. A. Antonow hat versucht, die Arbeitszeiten für die einzelnen Bauten einer mittelgroßen Burg überschlägig zu berechnen und eine Gesamtkalkulation für die Rohbauarbeiten (ohne Inneneinrichtung) aufzustellen. Es ergab sich, in heutige Währung umgerechnet, ein Kostenaufwand von zusammen etwa 2,66 Millionen Mark^{186a)}.

Daß aus den im 16. Jahrhundert bezeugten Fronleistungen nicht ohne weiteres in vollem Umfang auf das Hochmittelalter zurückgeschlossen werden kann, dafür mag folgendes Beispiel stehen: Im Jahre 1415 gab der Altschultheiß von Königheim zu Protokoll, daß man ihn »vor Zeiten«, als auf der Burg Schweinberg Türme gebaut wurden, durch Drohungen dazu zwang, die Bauern des Klosters Amorbach in Königheim zum »Fronen und Dienen« aufzubieten. Er habe dagegen protestiert und darauf hingewiesen, diese Fronen seien vorher nie geleistet worden¹⁸⁷⁾.

Aus den vorliegenden Quellen ist also zu schließen, daß der Burgenbau im 13. Jahrhundert zum Teil mit Eigenmitteln, zum Teil durch Fronen betrieben wurde, wobei Umfang und Ausmaß beider Leistungen nicht gegeneinander abgegrenzt werden können. Doch spricht vieles dafür, daß der Anteil der herrschaftlichen Kostenübernahme weit überwog.

185) Ein frühes Beispiel für Investitionen bei Verpfändungen ist die Burg Fürsteneck, bei deren Veräußerung an den Bischof von Straßburg im Jahre 1303 sich die Gräfin von Fürstenberg den Wiederkauf um dieselbe Summe vorbehielt *cum augmento, quod circa conservacionem tectorum et edificiorum castri predicti interim fuerit impensum, estimacione de hoc habita ad arbitrium boni viri* (ZGORh 4, S. 284).

186) SCHREIBER, Freiburger UB I, 91. — Regesta Imp. 631. — Regesten d. Markgrafen von Baden I, h 69. Ein Kaufpreis sei hier doch mitgeteilt, weil nach dem Wortlaut des Kaufvertrags wahrscheinlich nur die Burg ohne weiteres Zubehör verkauft wurde: Die Stadt Speyer erwarb 1281 ein Drittel der Burg Lichtenstein um 100 Pfund Heller, allerdings nur zu dem Zweck, die drohende Befestigung möglichst bald durch Schleifung unschädlich zu machen (H. HILGARD-VILLARD, Urk. z. Gesch. d. Stadt Speyer, 1885, Nr. 143).

186a) A. ANTONOW, Die Schildmauer bei den Burgen im südwestdeutschen Raum im 13. und 14. Jahrhundert, Diss. Stuttgart 1974, S. 33–42.

187) ZGORh 16, 1864, S. 4.

Sucht man nach den Gründen, weshalb sich der ältere Burgbann nicht voll erhalten und territorialisieren ließ, so könnte man auf wirtschaftliche Momente hinweisen: In der Zeit der Hochkonjunktur des Burgenbaus, in der auf engem Raum zahlreiche neue Burgen errichtet und gleichzeitig alte umgebaut wurden, hätten unbeschränkte Fronen die Bevölkerung außerordentlich belastet. In derselben Zeit aber hatten Stadtgründungen, Rodetätigkeit und ein ebenfalls florierender Kirchenbau den Wert menschlicher Arbeitskraft so gesteigert, daß ein allgemeiner Fronzwang für Burgen schwerlich durchsetzbar gewesen wäre.

Ein anderer, entscheidenderer Grund dürfte wieder im Charakter der Adelsburg selbst liegen. Der ältere Burgbann der Königs- und Bischofsstädte war mit einem Fluchtrecht der Bevölkerung verbunden gewesen. In der Markgrafschaft Meißen wurden im 12. Jahrhundert »öffentliche Wachdienste« (*publicae vigiliae*), die nach dieser Formulierung dem Schutz der Allgemeinheit zugute kamen, geleistet¹⁸⁸⁾. Aus dem 13. Jahrhundert und der folgenden Zeit gibt es dagegen weder Rechtsquellen für ein Fluchtrecht noch chronikalische Hinweise auf eine tatsächlich geübte Schutzfunktion der Burg für die Bevölkerung. Die Adelsburg war architektonisch dafür auch gar nicht eingerichtet, schon ihrer kleinen Fläche wegen. Sie war eben — wie oben schon ausgeführt — trotz der erforderlichen Befestigungskonzession durch den Landrichter keine Wehranlage für die Allgemeinheit, sondern Bauwerk eines Herrn für seine persönlichen und dynastischen Zwecke. Sie war nicht öffentliche Befestigung, sondern zwar wehrhaftes, aber doch privates Haus des adligen Besitzers. So hatten Frondienste ihre eigentliche Begründung verloren und konnten als bloße Zwangsdienste nur in beschränktem Maße in Anspruch genommen werden.

VI. ÖFFNUNG UND LEHENSRECHT

Der öffentliche Rechtsschutz, den eine Burg als häuslicher Immunitätsbereich genoß und der das Eindringen Fremder unter Strafe stellte, konnte durch vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt werden. Gewährte ein Burgherr einem Fremden das Recht des bewaffneten Zutritts und der militärischen Mitbenützung, so wurde das als Öffnung bezeichnet und die Burg zum offenen Haus erklärt. Im Spätmittelalter war die Öffnungsverschreibung weit verbreitet und wurde von den Landesherren als ein territorialpolitisch wichtiges Instrument vielfach benützt. Die Merkmale des Öffnungsverhältnisses seien hier nach den württembergischen Verträgen des 14. Jahrhunderts, für die sich feste Formen und Wendungen herausgebildet hatten, kurz skizziert¹⁸⁹⁾.

188) Siehe Anm. 162.

189) Öffnungsbriefe: Württembergische Regesten, hg. vom Staatsarchiv Stuttgart, Nr. 5995–6071. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 162 Bü 8. Die folgenden Untersuchungen bauen auf

1. Eingeleitet wurden die Verschreibungen durch die Erklärung einer Burg zum offenen Haus (*offen hus, domus aperta*) für den Zutrittsberechtigten. Alle anderen Wendungen wie »mit der Feste warten«, »behilflich sein« oder »gehorsam sein« waren dagegen selten.
2. Es folgte die Zusicherung, daß der Berechtigte frei aus- und eingehen oder -reiten könne, und zwar nicht nur er allein, sondern auch »die Seinen«, die Amtleute und das Gefolge. In einer Urkunde von 1413 wurde hinzugefügt: *mit wenig oder vil volcks*.
3. Zweck, Zeitpunkt und Dauer der Inanspruchnahme zu bestimmen, blieb in vielen Fällen dem Berechtigten überlassen. Die Benützung der Burg konnte in der Regel »zu jeder Zeit« und »zu allen Nöten und Geschäften«, also unbedingt, unbeschränkt und unbegrenzt wahrgenommen werden. In manchen Verträgen wurde der Zutritt jedoch auf Not- und Kriegsfälle beschränkt. Ankündigungsfristen von einer bis zu vier Wochen wurden nur selten vereinbart.
4. Der sachlichen Unbeschränktheit entsprach die personelle Ausschließlichkeit, die in fast allen Verträgen betont wurde: Das Benützungsrecht an der Burg richtete sich gegen jeden Dritten (*gen aller menglich, wider männiglich, contra omnes*). Bestand der Burgbesitzer auf Ausnahmen, etwa für den König, den Lehensherrn, Verwandte, seltener auch für Verbündete, dann wurden deren Namen in Vorbehaltsklauseln ausdrücklich benannt.
5. Das Öffnungsrecht wurde in der Regel unbefristet, unkündbar, ohne Verjährung (*auf ewig, in perpetuum*) gewährt. Es war nicht an die Person des Burgbesitzers gebunden, sondern ruhte als dingliche Last auf der Burg und wurde durch Besitzwechsel, wie oft eigens betont wurde, nicht berührt. Kamen Burgen durch Erbe oder Veräußerung in andere Hände, konnten Öffnungsbestätigungen verlangt werden. Nur in Sonderfällen — etwa bei der Bindung von Öffnungen an Rat- und Dienerverhältnisse, an Verpfändungen oder an Bündnisse — blieben die Abmachungen befristet.
6. Haftobjekt für die Einhaltung der Öffnungspflicht durch den Burgbesitzer war oft die Burg selbst. Wurde die Öffnung verweigert, konnte sich der Öffnungsberechtigte ihrer gewaltsam bemächtigen und sie in Besitz nehmen¹⁹⁰⁾.
7. Die meisten Öffnungsverträge sagen nichts darüber aus, wie sich der Burgbesitzer zu verhalten habe, wenn es während der Öffnung zum militärischen Konflikt komme. Es gibt aber Beispiele, in denen festgelegt wurde, daß der Burgbesitzer über die Öffnung hinaus zu keinen weiteren Diensten verpflichtet sei. Er konnte während

eine neuere Tübinger Dissertation auf, die das Wesentliche des Öffnungsrechts gut erfaßt: FRIEDRICH HILLEBRAND, Das Öffnungsrecht bei Burgen, 1967. Für das Folgende siehe besonders S. 82–91 und S. 53–67. E. SCHRADER (wie Anm. 31), S. 18, 67.

190) HILLEBRAND, S. 111, 120–122.

der Inanspruchnahme der Öffnung die Burg verlassen, worauf der Öffnungsberechtigte für die Burghut allein verantwortlich wurde ¹⁹¹⁾.

8. Die Pflicht des Öffnungsberechtigten beschränkte sich darauf, während der Öffnung für »Kost und Zehrung« seiner Leute und ähnliche Ausgaben selbst aufzukommen und, wenn die Burg Schaden nahm, die Bau- und Reparaturkosten zu erstatten. Er hatte natürlich ein grundsätzliches Interesse an der Erhaltung der Burg und daraus folgend ein Schutzinteresse, doch ließ er sich nur selten vertraglich zur Hilfe verpflichten.
9. In manchen Urkunden wird vermerkt, daß der Burgbesitzer sowie die Burgmannen und Wächter die Öffnungspflicht zu beschwören haben.

Die erste bekannte, selbständige Öffnungsverschreibung, ausgestellt im Jahre 1281 von Johann von Lichtenstein gegenüber der Stadt Speyer für die Hälfte der Burg Kropfburg, enthält bereits die wichtigsten Elemente der Öffnung ¹⁹²⁾:

Ego . . . tale ius seu servitutum constituo . . . , ut ius habeant intrandi castrum meum predictum et exeundi cum armatis, quando voluerint et quociens voluerint, de munitione castris mei predicti preliandi cum hostibus eorum quibuscumque, nulla facta distinctione personarum, predamque hostium ad castrum predictum ducendi et reducendi ac omnia alia faciendi, que ipsis contra hostes et inimicos eorum viderint expedire. Et ut liberior eis pateat exitus et introitus, hoc ius eis adicio et hanc servitutum deputo, ut vigil ille vel vigiles, qui turrim custodiunt, quandocumque et quocienscumque instituti fuerint ad turrim castris illius custodiendam, iuramentum prestent . . . Verum quia predictum ius seu servitutum in castro predicto durare volo in perpetuum, ego ad predictum ius seu servitutum me obligo una cum omnibus heredibus et successoribus meis in dicto castro, quocumque titulo mihi succedant, hereditario, emptionis, donacionis seu quomodolibet alio modo possessionem dicti castris nasciscantur, hanc adiciens penam . . .

Die oben bezeichneten Punkte 2–5 und 9 sind hier mit aller Deutlichkeit formuliert. Für den Fall des Vertragsbruchs folgt im Text — anstatt einer Objekthaftung (nach Punkt 6) — die Androhung einer hohen Konventionalstrafe von 200 Pfund Heller und der Exkommunikation.

Die verschiedenen Abwandlungen und Sonderregelungen der Öffnungspflicht im Spätmittelalter, die von der hier beschriebenen »Normalform« abweichen, sollen in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden. Wesentlich für ein wirksames Öffnungsrecht war jedenfalls die sachliche, persönliche und zeitliche Unbedingtheit und Ausschließlichkeit. Die Berechtigung, eine Burg als militärische Anlage mitzubenützen, war nur sinnvoll, wenn sie ausschließlich e i n e m Interessenten, diesem aber vorbe-

191) Dies wurde bei der Öffnungsverschreibung für die Burg Kropfberg gegenüber Ludwig von Hohenlohe 1349 vereinbart (Hohenloher UB II, Nr. 783).

192) H. HILGARD-VILLARD, Urkunden z. Gesch. d. Stadt Speyer, 1885, Nr. 143.

haltlos Zustand und gegen jeden potentiellen Gegner anwendbar war. Tatsächlich blieb das Öffnungsrecht in den meisten Fällen exklusiv, in der Grafschaft Württemberg zum Beispiel in 90 Prozent. Die wenigen Mehrfachöffnungen waren entweder das Ergebnis politischer Kompromisse oder offener territorialer Rivalität¹⁹³⁾. Sie bargen den Konflikt bereits in sich, wenn nicht eine Rangfolge, ein Berechtigungsvorbehalt für die erste oder vorrangige Öffnungsverschreibung vereinbart war. Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Öffnungsrecht die militärische Verfügungsgewalt über eine Burg bedeutete und die Rechte und Möglichkeiten des Besitzers erheblich beeinträchtigte.

Für die Grafen von Württemberg und für andere Territorialherren war das Öffnungsrecht — wie schon erwähnt — im 14. Jahrhundert ein wirksames Mittel territorialer Politik, genauer gesagt: expansiver Bestrebungen. Konnten fremde Burgen nicht als Eigentum, Pfand oder Lehen erworben werden, dann genügte auch schon das Öffnungsrecht, um sich machtpolitischen Einfluß zu sichern. Die Öffnungsburgen boten Gegnern keinen Schutz und keine Angriffsbasis mehr, sie waren aber nicht nur neutralisiert, sondern erweiterten darüber hinaus die eigenen militärischen Möglichkeiten. Die Offenburgen hatten sogar noch den Vorzug, die landesherrlichen Finanzen zu schonen, denn die Kosten für Verwaltung und bauliche Instandhaltung oblag ja den öfFnungspflichtigen Besitzern. Die Grafen von Württemberg gewannen im 14. Jahrhundert das Öffnungsrecht an 42 Burgen und im 15. Jahrhundert an weiteren 36. In 10 Prozent dieser Fälle war die Öffnung mit einer Verpfändung, in 20 Prozent mit der Lehenaufgabe verbunden, während sie ganz überwiegend (in 70 Prozent der Fälle) selbständig, ohne weitere Rechte, erworben wurde¹⁹⁴⁾. Natürlich traten die Burgenbesitzer dieses einschneidende Recht nicht freiwillig ab, sondern nur unter Druck, sei es infolge wirtschaftlicher Notlage gegen Bezahlung, sei es als Vergleich nach Besitz- und Rechtsstreitigkeiten über Burgen, sei es zur Beilegung von Fehden in Sühneverträgen. Die meisten geöffneten Burgen lagen im Vorfeld des württembergischen Territoriums, und die Öffnungsverschreibungen bedeuteten in vielen Fällen die Vorstufe für den Lehenauftrag, den Pfanderwerb oder endgültigen Ankauf — wenn das zusätzlich zum Öffnungsrecht überhaupt noch als wirtschaftlich lohnend erschien. Auf eine ähnlich planmäßige »Offenhauspolitik« nordwestdeutscher Landesherren (der Erzbischöfe von Köln, Grafen von Jülich, Bischöfe von Münster) hat V. Henn hingewiesen¹⁹⁵⁾.

Die Öffnungspolitik der Territorialherren des 14. Jahrhunderts war die notwendige

193) HILLEBRAND, S. 114 f.

194) HILLEBRAND, S. 92 ff. Die in der Liste auf S. 148 angegebenen Jahreszahlen für den Erwerb sind insofern zu berichtigen, als in einer Reihe von Öffnungsverschreibungen auf eine bereits vorher bestehende Öffnung verwiesen wird, so daß die Zeit des Erwerbs zurückzudatieren ist.

195) VOLKER HENN, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen Deutschen Reichs, Diss. 1970, S. 84 ff.

Gegenbewegung auf den übermäßigen Burgenbau des 13. Jahrhunderts hin, durch den zahlreiche Militäranlagen – ob als Eigen oder Lehen – in den Besitz und die fast freie Verfügung auch unterer Adelsschichten gekommen waren. Die allüberall im Lande verteilten Wehrbauten kleiner Herren, die sie für ihre persönlichen und familiären Zwecke einsetzten, mußten eine unaufhörliche Bedrohung des Landfriedens und eine stete Behinderung jeder übergreifenden Ordnungsmacht sein. Das Öffnungsrecht war ein erstes, erfolgreiches Mittel, die Adelsburgen den Interessen der größeren Landesherrschaften wieder unterzuordnen. Wo aber liegt der institutionelle Ursprung der Öffnung, woraus hat sie sich entwickelt?

Der in der Literatur viel gebrauchte Begriff *Öffnungsrecht* (*ius aperturae*) scheint erst von neuzeitlichen Juristen eingeführt zu sein. Im Spätmittelalter begegnet er weder als Name noch im Sinne einer allgemeinen Rechtsordnung oder eines Rechtskreises, der durch Rechtsbücher, Gesetze, Urteile oder Weistümer geregelt worden wäre. Stets wurde die Öffnung in zweiseitigen Verträgen nach freiem Ermessen vereinbart und das Verfahren in Einzelbestimmungen festgelegt. Aber dieses Verfahren gleicht oder ähnelt sich in vielen Fällen so auffallend und die Formulierungen dafür wiederholen sich so oft, daß eine klare Vorstellung von einem fest umrissenen Rechtsverhältnis vorhanden gewesen sein muß.

Die Forschung hat darauf hingewiesen, daß die Öffnung häufig in Verbindung mit anderen Rechtskreisen vorkomme, und zog daraus Schlüsse, allerdings voneinander abweichende. Schrader leitet das »Öffnungsrecht« vom Befestigungsrecht her und nimmt an, der König habe, als er noch alleiniger Befestigungsherr gewesen sei, sich dieses Rechtes bedient. Später hätten sich die Landesherrn bei der Bauerlaubnis »fast immer« die Öffnung vorbehalten¹⁹⁶⁾. Man müßte dann eigentlich weiterfolgern, daß im 13. Jahrhundert auch die Landrichter oder Grafen als Lizenzberechtigte das Recht der Öffnung hatten, was jedoch generell nicht zutrifft. Andere Werke verbinden – jeweils von einzelnen Fällen, Gebieten oder von juristischen Theorien ausgehend – das Öffnungsrecht mit dem Lehensverhältnis, der Hochvogtei, dem Pfandrecht, dem Bündnisrecht, der Landesherrschaft oder sehen darin ein eigenes, vom Königtum herührendes Regal¹⁹⁷⁾.

Richtig ist, daß gerade die frühen Öffnungsverschreibungen für weltliche Herrschaften in Südwestdeutschland oft im Zusammenhang mit anderen Rechtsbezügen stehen. Folgende Zusammenstellung von Beispielen aus den letzten Jahrzehnten des 13. und den ersten des 14. Jahrhunderts macht das deutlich:

1281 Ritter Johann von Lichtenstein öffnet seine Hälfte der Burg Kropsburg der Stadt Speyer (s. Anm. 192).

196) SCHRADER (wie Anm. 31), S. 18, 67. Auch A. COULIN, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, 1911, S. 21 f., verbindet die Öffnung mit dem königlichen Befestigungsrecht.

197) Bei HILLEBRAND zusammengestellt (mit Literaturangaben), S. 3–10.

- 1286 Die Herren von Schilteck machen ihre Burg Schilteck der Stadt Rottweil auf ewig zu offenem Haus — als Ergebnis einer Fehde (A. Koch, Ritterburgen im Königreich Württemberg I, 1828, S. 50).
- 1291 Graf Eberhard von Katzenelnbogen öffnet dem Erzbischof von Mainz die Burgen Schwabsburg und Odernheim — als Kompromiß in einem Streit um Besitzrechte (Demandt, Nr. 329).
- 1292 Friedrich von Frankenstein öffnet dem Grafen von Katzenelnbogen die Burg Frankenstein — im Zusammenhang mit einer Anstellung als Burgmann (Demandt, Nr. 335).
- 1293 Graf Wilhelm von Katzenelnbogen öffnet seine Burgen der Stadt Mainz — wogegen er das Bürgerrecht erlangt und die Stadt sich zur Mitverteidigung verpflichtet (Demandt, Nr. 357).
- 1300 Greinbold von Rehlingen öffnet der Stadt Augsburg seine Burg Scherneck — wogegen er sich für zwei Jahre mit der Stadt verbündet und die Bürgerrechte erhält (Crusius II, S. 874).
- 1300 Ritter Wilhelm von Hunffe öffnet dem Edlen Johann von Saffenberg ein Haus in der Befestigung Bodendorf für immer — und wird Lehenmann für ein Rentenlehen (Gudenus II S. 980).
- 1301 Der edle Konrad Fürst von Konzenberg öffnet dem Bischof von Konstanz die Burg Summerau — die er auf Lebenszeit empfangen hat und seine Erben als Pfand besitzen (Reg. Episc. Const. II, Nr. 3237).
- 1309 Graf Otto von Zweibrücken öffnet den Pfalzgrafen die Burg Udenheim und die Stadt Bretten — nachdem er auf einen Streit hin in deren Besitz wieder eingesetzt wurde (Reg. d. Pfalzgrafen I, Nr. 1612).
- 1312 Johannes Bock von Kolbenstein öffnet dem Johann von Geroldseck die Burg Wittichen — die er gleichzeitig als Lehen empfängt (HStA Stuttgart, A 157 U 246).
- 1314 Sibold und Rudolf von Hundersingen versprechen, dem Grafen von Württemberg mit ihrer Burg Hundersingen beholfen zu sein — gegen einen Betrag von 300 Pfund Heller (HStA Stuttgart, A 602 WR 10 866).
- 1314 Graf Wilhelm von Montfort, Graf Rudolf von Hohenberg, Kraft von Hohenlohe und Walter von Geroldseck versprechen während des Thronkriegs dem König Friedrich III. gegen einen Geldbetrag ihre Hilfe und stellen ihm ihre Burgen zur Verfügung (Regesta Habsburgica III, Nr. 30, 43, 46, 49).
- 1315 Marschall Heinrich von Bocksberg wartet König Ludwig mit seiner Burg Bocksberg — und dient ihm für 10 Jahre, wofür ihm Güter geeignet werden (Mon. Boica VII, S. 159).
- 1321 Kuno von Geroldstein öffnet dem Grafen von Katzenelnbogen die Burg Geroldstein — im Zusammenhang mit dem Lehenempfang (Demandt, Nr. 627).
- 1325 Graf Eberhard von Katzenelnbogen öffnet seinen Teil der Burg Stadeken dem

- Erzbischof von Trier — und gibt ihn gleichzeitig als Lediglehen auf (Demandt, Nr. 655).
- 1327 Ritter Heinrich von Celle öffnet die Burg Horb dem Bischof von Konstanz und den Grafen von Montfort — von denen er die Burg als Pfand besitzt (Reg. Episc. Const. II, Nr. 4143).
- 1330 Die Grafen Johann und Wilhelm von Katzenelnbogen öffnen sich gegenseitig die Burgen — im Zusammenhang mit einem Bündnis (Demandt, Nr. 753).
- 1333 Die Edelknechte von Massenbach öffnen dem Grafen von Württemberg die Burg Neuhaus — die sie für ihre Dienste erhalten haben (HStA Stuttgart, A 602 WR 5996).
- 1334 Die Herren von Hohenstein öffnen Hohenstein der Stadt Schwäbisch Hall.
- 1335 Werner Knebel öffnet seinen neuen Bau zu Heppenheft dem Grafen von Katzenelnbogen (Demandt, Nr. 840).

Nach dieser Liste stand die Öffnung 3 mal in Verbindung mit Bündnisverträgen, 3 mal mit Dienstverträgen, 2 mal mit Pfandverträgen, 4 mal mit Belehnungen, während sie 8 mal selbständig vereinbart wurde. Gerade dieser Wechsel läßt erkennen, daß eine zwingende, institutionell begründete Bindung zu irgendeinem der genannten Rechtskreise nicht bestand, ebensowenig wie etwa zum Befestigungsrecht, zur Vogtei oder zur Landeshoheit. Die Öffnung konnte sich mit jedem dieser Rechtsverhältnisse verbinden oder auch nicht, und im Laufe des 14. Jahrhunderts nahmen die Fälle zu, in denen sie selbständig, ohne Verbindung zu einem anderen Rechtsbezug, gewährt wurde.

Auch die Vermutung E. Klebels, die Öffnung sei Lehenpflicht gewesen, läßt sich pauschal nicht bestätigen¹⁹⁸). Wohl behielten sich die Lehensherren bei Burgenverleihungen im Spätmittelalter häufig die Öffnung vor, aber das wurde in den Lehenbriefen stets als zusätzliche Bestimmung angeführt. Die Lehenurkunden zählen ja die echten Lehenpflichten, die als bekannt vorausgesetzt wurden, in der Regel gerade nicht auf. Auch die mehrfach nachgewiesene Öffnung lehengebundener Burgen für dritte Gewalten spricht gegen die These Klebels. Es gibt zudem einen, allerdings späten, unmittelbaren Beleg gegen die Annahme einer institutionellen Verbindung von Öffnung und Lehenrecht: Im Jahre 1558 verweigerte Christoph Schenk von Winterstetten dem Herzog von Württemberg die Öffnung einer Lehenburg mit dem Hinweis, daß *solliches seinen habenden lehenbrievien im buchstaben gantzlich zuwider*¹⁹⁹). Auch in Nordwestdeutschland war nach den Forschungen von V. Henn die Öffnung nicht Bestandteil des normalen Lehenrechts²⁰⁰).

Dennoch hat die Öffnung, die im 14. Jahrhundert so fest ausgeprägt war und mit so gleichartigen Redewendungen umschrieben wurde, daß eine Vorgeschichte zu ver-

198) KLEBEL (wie Anm. 1), S. 374 f.

199) Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 162 Bü 8.

200) V. HENN (wie Anm. 195), S. 80.

muten ist, ihre Herkunft im Feudalrecht, nur gilt es zu differenzieren. Dies ist bereits dem württembergischen Lehenrechtler Johann Jakob Bontz im 18. Jahrhundert gelungen, der den Zusammenhang zwischen Öffnung und normalem Lehen ablehnte, aber sie als Pflicht *ligischer* Lehen erkannte. Bontz sah in den kombinierten Lehen- und Öffnungsverschreibungen im Archiv der Grafen von Württemberg einen Beweis dafür, daß seine Landesherrn einst wie vornehmere Fürsten *ligische* Lehen vergeben hätten. Dieser patriotische Schluß war zwar irrig, denn es gibt keine echten *ligischen* Lehenbriefe der Württemberger, aber die Grundthese, die enge Verbindung von Öffnung und *ligischem* Lehen, ist zutreffend ²⁰¹).

Einen Hinweis dafür liefert die Beobachtung, daß in Urkunden rheinischer Hochstifter aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Ausdrücke *offen* und *ledig* (*apertum* und *ligium*) nebeneinander stehen, als ob es sich um synonyme Begriffe handle. So heißt es von der Burg Hohensolms, die 1323 dem Erzbischof von Mainz zu Lehen aufgetragen wurde: *quod dictum castrum esse debet domus aperta et domus lygia, vulgariter dicta ein offen ledig buss archiepiscopi* ²⁰²). Dem Erzbischof von Trier wurde im Jahre 1325 die Burg Baldeneck *offen und ledig wider eyn iglichen* und 1362 die Burg Grenzau zu *rechtem uffgebigen, ledigen lehen und offen huiß . . . wider allermallig* verschrieben ²⁰³).

Die Annäherung beider Begriffe ist nicht zufällig. Sucht man nämlich nach Öffnungsverschreibungen vor der Zeit um 1280, so begegnet man ihnen nur noch in rheinischen Territorien und in Nachbargebieten, und zwar fast immer in Verbindung mit dem Lehenrecht, ganz überwiegend mit dem *ligischen* Lehenrecht. Bei *ligischen* Burgenbelehnungen, die besonders in den großen Territorien am Niederrhein und Mittelrhein im 12. und 13. Jahrhundert häufig waren, aber auch am Oberrhein vorkamen ²⁰⁴), behielt sich der *ligische* Herr meist ausdrücklich die Öffnung vor ²⁰⁵).

201) JOHANN JAKOB BONTZ, Lehenrecht (Württ. Landesbibliothek Stuttgart, Cod. iur. 2^o, 250a–f). Auf die Folgerungen Bontz' macht HILLEBRAND aufmerksam: S. 97–99.

202) GUDENUS (wie Anm. 71), III, S. 205 f., Nr. 152.

203) HONTHEIM, Hist. Dipl. Trev. II, S. 107, 218. HILLEBRAND, S. 33, 35.

204) Beispiele für *ligische* Lehen am Oberrhein:

– 1226 belehnt der Bischof von Worms den edlen Hartrad von Merenberg mit der Burg Merenberg (SCHANNAT II, S. 106).

– 1228 belehnt der Bischof von Straßburg den Grafen Simon von Dagsburg mit den Burgen Girbaden, Dagsburg und Ringelstein (Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 934).

– 1233 belehnt der Erzbischof von Mainz den Grafen Heinrich von Schwarzburg mit der Burg Kranichsfeld (GUDENUS I, S. 519).

– 1251 belehnt der Bischof von Straßburg den Grafen Ulrich von Pfirt mit den Burgen Tanne, Hohennag, Windeck (Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 1356).

– 1285 belehnt der Bischof von Basel den Stephan von Gunsans mit der Burg Milandre (mit Öffnungsvorbehalt, ZGORh 4, 1853, S. 360).

205) Zahlreiche Beispiele bei HENN (wie Anm. 195), S. 17–43, 82–87, und bei HILLEBRAND (wie Anm. 189), S. 14–35.

Die Öffnungspflicht ist so häufig in die ligischen Lehenbriefe inseriert — wohl deshalb, weil sie für normale Lehen eben nicht galt — daß sie bei ligisch empfangenen Burgen als selbstverständliche Folge der Belehnung anzusehen ist. Die kausale Verbindung von ligischem Verhältnis und Öffnungspflicht geht zusätzlich aus der konsekutiven Satzkonstruktion mancher Lehenurkunden hervor. So verpflichtete sich Stephan von Gusans, als er 1285 vom Bischof von Basel die Burg Mylandre erhielt: *quod cum castro illo tanquam legio feodo iuvabo fideliter tanquam legius homo, id est lidigman... contra omnes... ita tamen, quod in necessitatibus, ... quando et quociens requisitus... , teneor dictum castrum tradere* ²⁰⁶). Ein westfälischer Lehensmann bekannte 1264 gegenüber dem Bischof von Münster: *Ceterum nos castrum in Ringenberg... episcopo... servabimus ligium, secundum quod vulgus ledighus appellat, ita quod ei... absolute et libere patere debet contra quoslibet* ²⁰⁷). In solchen Formulierungen wird die Öffnung geradezu als Hauptmerkmal des ligischen Lehensverhältnisses hervorgehoben. Bereits um das Jahr 1166, in einem Mandat des Kölner Erzbischofs und Kanzlers Rainald von Dassel, werden die Begriffe *ius aperture* und *ledecheit* gleichgesetzt ²⁰⁸).

Nun wird auch klar, woher die in den Öffnungsverschreibungen des Spätmittelalters immer wiederkehrenden Formeln der Unbedingtheit und Ausschließlichkeit stammen. Wendungen wie *ad omnes necessitates* (zu allen nöten und gescheften), *contra omnes* (*adversus quemlibet*, gegen menniglich), *in perpetuum* (*in omnibus temporibus*) finden sich nicht nur in den Öffnungsurkunden, sondern wörtlich oder sinngemäß bereits in zahlreichen ligischen Lehenbriefen des 12. und 13. Jahrhunderts. Die Unbedingtheit in sachlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht, das heißt die Bindung an einen Herrn vor allen anderen und gegen alle, die ständige Bereitschaft für ihn und die Verfügbarkeit für alle Geschäfte waren ja der eigentliche, ursprüngliche Sinn des in Frankreich im 10./11. Jahrhundert entwickelten ligischen Verhältnisses. Auch in seiner nach West- und Nordwestdeutschland eingedrungenen Form unterschied sich das ligische Lehenverhältnis grundsätzlich vom normalen durch die engere Bindung des Vasallen an den Herrn, die Beschränkung auf nur einen Herrn bzw. den Treuevorbehalt zugunsten dieses einen, die Unkündbarkeit, die Bedingungslosigkeit der Hilfe, die Nichtbefristung des Dienstes und die Unveräußerlichkeit des Lehenobjekts ²⁰⁹). Bekanntlich lockerte sich diese strenge Auslegung, aber sie war im 13. Jahrhundert noch im Bewußtsein, sonst hätte man es nicht für erforderlich gehalten, Ausnahmen davon in die Lehenbriefe aufzunehmen.

206) ZGORh 4, 1853, S. 360.

207) NIC. KINDLINGER, Münsterische Beiträge III, 1793, S. 203. Ähnlich die ligische Verleihung der Burg Rennenberg durch die Gräfin von Sayn im Jahre 1249: Mittelrhein. UB III, Nr. 1018.

208) Niederrhein. UB IV, S. 780, Nr. 631.

209) HENN (wie Anm. 195), S. 58–68.

Stellt man die ligischen Lehenbriefe der rheinischen Territorien zusammen (weiter nach Osten gelangte das ligische Recht nur in Einzelfällen), so fällt auf, daß sie sich ganz überwiegend, fast ausnahmslos auf Burgen als dingliches Substrat des Lehensverhältnisses beziehen ²¹⁰⁾. Im Unterschied zur französischen Ligesse, welche die persönliche Bindung des Vasallen allgemein betonte, erscheint die deutsche Ligeitas von Anfang an verdinglicht und auf ein Lehenobjekt, nämlich die Burg, festgelegt. »Weniger der *homo ligius* als vielmehr das *feudum ligium* steht im Mittelpunkt der Verträge« (V. Henn). So sind es auch vorwiegend Bestimmungen über die verliehenen Burgen, die ligische Lehenbriefe zum Inhalt haben, und das *homagium* wird ausdrücklich auf die Burg als dingliche Grundlage bezogen: *de dicto castro feci homagium ligium et fidelitatem* (1249) ²¹¹⁾.

Das ligische Lehenswesen, das ohnehin verspätet und räumlich nur beschränkt in Deutschland rezipiert wurde, hat sich also auch sachlich verengt. Indessen, gerade in seiner verdinglichten, auf die Burg bezogenen Form gewann es in westdeutschen Territorien durchaus Bedeutung. Die Burg als militärisches Instrument verlangte nach Eindeutigkeit und Unbedingtheit der Verhältnisse, die das normale Lehenrecht nicht gewährleistete. Besonders die geistlichen Territorialherren verloren bei normaler Verleihung von Burgen die militärische Verfügbarkeit, da die Vasallen nur zu persönlichem, gemessenem Lehendienst verpflichtet waren; vielfach drohte die Gefahr der Entfremdung überhaupt. Die Ligeitas dagegen, die das unbeschränkte Recht des Herrn und die bedingungslose, unbefristete, unübertragbare Hilfeverpflichtung des Vasallen zum Inhalt hatte, bot eine Chance, sich die Burgen als strategische Punkte zu erhalten. Das Recht jederzeitigen Zutritts zur Burg, das Öffnungsrecht, war für den Herrn der wichtigste Faktor und Garant dieses Verhältnisses.

Als die Ligeitas in Deutschland im Laufe des 13. Jahrhunderts zur Formelhaftigkeit zu erstarren begann und sich in der Sache der gewöhnlichen Vasallität annäherte, da schien sie ihre bisherige Eignung für Burgenverleihungen zu verlieren. Wollte man sich das wichtigste Moment, die Öffnung, weiterhin erhalten, so mußte man sie von der unbrauchbar gewordenen persönlichen Bindung der Ligeitas lösen. Man verselbständigte also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die dingliche Grundlage des ligischen Lehens und schuf die geöffnete Burg als vertraglich regelbare Einrichtung. Die Öffnungspflicht war nun nicht mehr personelle Schuldigkeit des Vasallen, sondern haftete allein als Dienstbarkeit (*ius, servitus*) am Objekt, an der Burg ²¹²⁾. Damit war das Mittel gefunden, die militärische Verfügung über fremde Burgen, ohne sie zu erwerben, zu verwalten und mit eigenen Mitteln zu unterhalten, dennoch zu gewinnen

210) HENN, S. 82.

211) HENN, S. 42 f. Zitat von 1249: WAMPACH III, 43.

212) In der Öffnungsverschreibung von 1281 ist ausdrücklich von *ius et servitus* (= dingliche Verbindlichkeit) die Rede, siehe Anm. 192.

und sich zu sichern. Auffallend ist, daß nach obiger Liste vier der sechs ältesten selbständigen Öffnungen für Städte verschrieben wurden (1281 für Speyer, 1286 für Rottweil, 1293 für Mainz, 1300 für Augsburg). Das führt zu der These, daß Städte es waren, die die endgültige Versachlichung des Öffnungsinstituts und die Lösung vom Feudalverhältnis vollzogen und damit zum Vorbild für Territorialherren wurden. Die Städte hatten ja ohnehin ein distanzierendes Verhältnis zur mittelalterlichen Feudalstruktur und kamen auch auf anderen Gebieten früh zu versachlichten Lösungen.

So evident der institutionelle Zusammenhang von Öffnung und ligischem Recht im 12. und 13. Jahrhundert ist, so muß hier doch eingefügt werden, daß der Öffnungsvorbehalt gelegentlich, wenn auch viel seltener, getrennt davon nachzuweisen ist, etwa in Verbindung mit der Erlaubnis zum Burgenbau und dem normalen Lehenrecht. Bischof Albert von Trient verband 1178 die Genehmigung für Heinrich von Enne, auf einem (wohl diesem selbst gehörenden) Hügel im Glartal eine Burg zu erbauen, mit einer Öffnungsklausel²¹³). Die Bischöfe von Straßburg verknüpften seit der Mitte des 13. Jahrhunderts einige Erlaubniserteilungen zum Burgenbau mit der Forderung nach Lehenaufgabe und Öffnung²¹⁴). Ob die Öffnung schon immer auch unabhängig vom ligischen Recht wahrgenommen wurde, oder ob es sich hier um frühe Rezeptionen aus der Ligeitas handelt, ist nicht auszumachen. Das Zutrittsrecht des Burgherrn zu beamtenrechtlich verwalteten oder nach dem Burglehenrecht bewachten Burgen war selbstverständlich und brauchte nirgends schriftlich fixiert zu werden. Es bleibt das Ergebnis, daß das Öffnungsrecht bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ganz überwiegend in rheinischen und nordwestdeutschen Territorien als Bestandteil des ligischen Lehenrechts nachzuweisen ist und daß es sich dann davon löste und selbständig angewandt wurde.

In der verselbständigten Form erst drang die Öffnung nach Osten vor, in Gebiete, in denen sich die Ligeitas nie durchzusetzen vermocht hatte. Und in der folgenden Zeit, im 14. Jahrhundert, entwickelte sich der Öffnungsvertrag auch in Südwestdeutschland (wie in anderen Teilen Deutschlands) zu seiner großen territorialpolitischen Bedeutung.

Im Spätmittelalter kam es zu Versuchen der Lehensherren, das Öffnungsrecht nun als im normalen Lehenverhältnis impliziert in Anspruch zu nehmen. Aber solche Tendenzen konnten sich, mindestens in Südwestdeutschland, nicht durchsetzen. Es blieb nur die Möglichkeit, in die Lehenseide und -urkunden zusätzlich die Pflicht zur Öffnung aufzunehmen.

213) Tiroler UB I, S. 163, Nr. 329.

214) Regesten der Bischöfe von Straßburg II, Nr. 1382 (von 1252), Nr. 1646 (von 1261), Nr. 1874 (von 1269), Nr. 2251 (von 1289).

VII. BURGHUT UND BURGLEHENRECHT

1. Forschungsstand und Quellen

Das Lehenrecht des 12. und 13. Jahrhunderts war kein geeignetes Instrument, um Burgen verwalten zu lassen. Infolge der einseitig vasallenfreundlichen, zentrifugalen Entwicklung des Lehenswesens (durch Erblichkeit, Leihezwang, Beschränkung der Lehensdienste, Doppel- und Mehrfachvasallität) bedeutete die Verleihung einer Burg oft das Ende, zumindest aber eine starke Beschränkung der Verfügungsgewalt des Lehensherrn. Geschah es doch nicht selten, daß Lehenleute ihre Burgen gegen die eigenen Lehensherren einsetzten.

Es gibt indessen verschiedene Versuche, das Lehensverhältnis durch vertragliche Sonderbestimmungen und Vorbehalte so umzugestalten, daß dem Herrn ein stärkerer und dauerhafter Einfluß auf verliehene Burgen erhalten blieb. Im vorigen Abschnitt wurde schon auf die ligische Leihe mit dem Öffnungsvorbehalt, die in den westlichen Territorien Deutschlands Anwendung fand, hingewiesen. Ein anderes Mittel der Lehensherren, sich Kontrolle, Zugang und Einfluß zu sichern, war die Ausnahme eines Teiles der Burg, etwa eines Hauses, von der Verleihung, wodurch dem Herrn eine Art Stützpunkt innerhalb der Burg verblieb. Schließlich konnte man die Lehensinhaber besondere Treue- und Hilfsversprechen beschwören lassen und darüber hinaus auch die Wächter und Burgmannschaften unmittelbar auf den Lehensherrn vereidigen. So verlieh der Erzbischof von Trier dem Grafen Friedrich von Vianden um 1148 nur eine Hälfte der Burg Arras, behielt sich die andere selbst vor, verlangte den Schwur auch der Besatzung des gräflichen Teils und ein besonderes Hilfsversprechen des Belehnten. Bei der Verleihung der Burg Nassau 1158 und der Burg Montclair um 1169–1183 behielt sich der Erzbischof von Trier als *signum proprietatis* (1158) jeweils einen Bauplatz für ein Haus und eine Kapelle in der Burg vor und verlangte ebenfalls einen Schwur der Besatzung. Auch auf Ehrenberg reservierte sich der Trierer Erzbischof, der die Burg an den Pfalzgrafen verlieh, ein Haus mit einer Kapelle und die Anstellung eines Burgmannes darin (1161). Der Bischof von Trient baute sich ein Haus in der Burg des Heinrich von Enn und ließ sich die Öffnung zusichern (1172). Für die Burg Altenburg (bei Kobern) forderte Trier (um 1190–1212) ein unbeschränktes Hilfsversprechen, die Öffnung und den Eid der auf der Burg wohnenden Ritter. Der Bischof von Verdun ließ sich für die verliehene Burg Lemberg (bei St. Wendel) 1220 das Recht bestätigen, ein Haus in der Burg zu errichten und die Burg jederzeit betreten zu können. König Konrad IV. verlangte von Kuno von Reifenberg, dem er 1239 die Burg Reifenberg verlieh, daß der Beliehene eine Wohnung für ihn und den Kaiser errichte, wozu er ihm die Lieferung von Kalk und Sand zusagte ²¹⁵⁾.

215) ARRAS: Mittelrhein. UB I, Nr. 551. – NASSAU: Ebenda I, Nr. 610 (... *et in signum, quod nostre sit proprietatis et ecclesie nostre, locum in eodem castro ad edificandum nobis*

Aber derartige Maßnahmen konnten sich generell nicht recht durchsetzen oder bewährten sich letztlich doch nicht. Das Lehenrecht blieb eine fragwürdige Rechtsgrundlage, um die Burgen behüten und betreuen zu lassen. Kaiser Friedrich I. verbot daher im Jahre 1160 dem Bischof von Bamberg und seinen Nachfolgern förmlich, Burgen des Hochstifts zu Lehen auszugeben oder auf andere Art zu entfremden²¹⁶⁾. Die Bischöfe von Konstanz mußten sich in Wahlkapitulationen 1294 und 1326 dazu verpflichten, heimgefallene Burgen nur noch eigenen Dienstmannen anzuvertrauen^{216a)}. Man benötigte andere Rechtsformen als das übliche Lehenrecht, um die Burgen als Stützpunkte der Territorialpolitik fest in der Hand zu behalten.

Bekanntlich sind auf vielen hochadligen Burgen des 12. und 13. Jahrhunderts Ritter nachzuweisen, die sich — wie die Burgherren selbst — nach diesen Burgen bezeichneten, aber minderen Standes waren. Diese Ritter, die man mit Recht für die militärischen Bewacher der Burg hält, sind in vielen Fällen als Angehörige der Ministerialität zu erkennen²¹⁷⁾. Die Forschung begnügte sich jedoch meist damit, als Grundlage ihrer Burghutdienste das Ministerialenrecht oder wohl auch eine nicht näher beschriebene Beauftragung anzunehmen. Es gab jedoch auch freiadlige Ritter (*nobiles*) als Burghüter, und mindestens deren Anstellungsverhältnis muß außerhalb des Dienstmannenrechts geregelt gewesen sein²¹⁸⁾.

Nun ist für das Spätmittelalter ein spezifisches Burglehenrecht als ausgebildete Institution bekannt. In den Quellen dieser Zeit wird begrifflich klar zwischen Lehen und Burglehen und zwischen Lehenmannen und Burgmannen unterschieden²¹⁹⁾. Schulte und Redlich haben nachdrücklich hervorgehoben, daß König Rudolf von Habsburg das Burglehenrecht als wirksames Mittel benützte,

domum et capellam retinuimus, qui noster erit proprius...) — Montclair: Ebenda II, Nr. 61 (*Infra ambitum autem castris aream idoneam ad edificandum nobis domum propriam et capellam ad arbitrium nostrum nobis reservavimus*). — Ehrenberg: Ebenda I, Nr. 627 (*In supradicto etiam castro archiepiscopus Treuirensis domum cum capella debet habere, in qua sessorem suum habebit, quemcumque voluerit*). — Enn: Tiroler UB I, Nr. 329. — Aldenburg: Mittelrhein. UB II, Nr. 298. — Lemberg: Ebenda III, Nr. 137 (*... quod in eodem castro domum habere debebit episcopus, quam ibidem edificaret cum vellet et qualem vellet*). — Reifenberg: Reg. Imp. 4405 (Text der Urkunde ist verunecht).

216) Mon. Boica 29a, S. 354 f.

216a) Reg. Const. Episc. II, Nr. 2885, 4087.

217) E. v. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain, in: 79. Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg, 1926, S. 308 f. — Ministeriale als Bewohner der Burg des Heinrich von Enn sind für 1172 urkundlich nachzuweisen: Tiroler UB I, Nr. 329.

218) Siehe Abschnitt VII 3; u. S. 151, 156.

219) Hochstift Speyer 1302: *convocatis publice nobilibus, militibus, armigeris, ecclesie ministris coniunctis, vel ex feudo castrensibus aut alio quocumque feudo obligatis* (REMLING, UB z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, S. 440); 1330 Lehenmannen und Burgmannen der Bischöfe von Speyer (REMLING, Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, S. 592), der Herren von Hohenlohe 1345, 1350: Hohenl. UB II, Nr. 691, III, Nr. 808.

um Reichsburgen wieder fester an sich zu binden ²²⁰). Aber auch mehrere Territorialherren, etwa die Erzbischöfe von Trier, die Bischöfe von Speyer, Würzburg und Bamberg, die Pfalzgrafen am Rhein, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Katzenelnbogen und die Herren von Hohenlohe, machten im 14. und auch noch im 15. Jahrhundert vom Burglehenrecht Gebrauch, wovon zahlreiche erhaltene Burglehenbriefe und die Lehenbücher unübersehbar zeugen ²²¹).

Nach Schulte fußten die staufischen Reichsburgen auf dem Boden der Reichsministerialität, an deren Stelle dann König Rudolf die Burgmannenorganisation entwickelt habe. H. Niese nimmt dagegen die Anwendung des Burglehenrechts bereits für die Staufer an. Obwohl er typische Burglehen nur für wenige staufische Burgen sicher nachweisen kann (eindeutig nur für die Harzburg und für Landskron), vertritt er die Auffassung, die Burgenverfassung des Reiches im 13. Jahrhundert gründe sich auf das System der Burglehen. Seine Ausführungen im einzelnen beruhen aber ganz überwiegend auf den Burglehensurkunden der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht ²²²). Redlich geht ebenfalls davon aus, daß die Staufer die Einrichtung der Burglehen ausgebildet hatten, die dann im Laufe des 13. Jahrhunderts auch von Fürsten und Grafen »mehr oder weniger« aufgenommen worden sei ²²³). K. Bosl stellt vorsichtig fest, die Nachrichten über die Organisation der Burgmannschaft in staufischer Zeit ließen nur unbestimmte Vermutungen zu, da Urkunden über Verleihungen von Reichsburgen sehr selten seien. Im Elsaß zum Beispiel ließen sich Burglehen der Staufer überhaupt nicht nachweisen ²²⁴). F. Schwind hält die Auffassung Nieses für zu pauschal und kommt zu einer Differenzierung. Er glaubt, daß in staufischer Zeit jene Burgen, bei denen es Reichsministeriale mit ausreichendem Dienstgut gab, nach ministerialischem Recht behütet wurden. Burglehen seien dort bevorzugt worden, wo es wenig Reichsgut gab, oder bei Burgen, die relativ spät (etwa nach 1200) entstanden, als die Besitzverhältnisse bereits verfestigt waren ²²⁵).

220) A. SCHULTE, Geschichte der Habsburger, 1887. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 469–478.

221) Lehenbuch des Bischofs Raban von Speyer (ab 1397): Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 67/364. Lehenbuch des Bischofs Albrecht von Würzburg (1345–1372): Hohenloher UB III, S. 406–582. Hochstift Bamberg: H. KUNSTMANN, Mensch und Burg, 1967, S. 141–163. Lehenbuch des Pfalzgrafen Friedrich I. (1449–1475): GLA Karlsruhe Abt. 67/1057. Badische Lehenbücher 15. Jh.: ebenda Abt. 67/38, 43. Lehenbuch des Gerlach von Hohenlohe: Hohenl. UB III, S. 87–131. Grafen von Katzenelnbogen: B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafen von K., 1969, S. 371–381.

222) H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905, S. 225.

223) REDLICH (wie Anm. 220), S. 469 f.

224) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Teil I, 1950, S. 207, 258.

225) F. SCHWIND, siehe in Bd. I, S. 119 ff.

Die neueren, überregionalen Werke über das Lehenswesen behandeln das Burglehenrecht nicht im Zusammenhang und meist überhaupt nur andeutungsweise am Rande ²²⁶⁾. Von den territorialgeschichtlich ausgerichteten Arbeiten gehen ebenfalls nur wenige auf diese Fragen ein ²²⁷⁾. So nimmt es nicht wunder, daß in regionalen Veröffentlichungen manche irrigen Vorstellungen herrschen oder, was noch häufiger ist, Hinweise auf Burglehen im 13. Jahrhundert als solche gar nicht erkannt sind ²²⁸⁾. Verbreitet ist vor allem die Meinung, die Burglehenverfassung habe eigentlich erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts größere Bedeutung erlangt ²²⁹⁾.

Indessen gibt es bereits aus dem 13. Jahrhundert für Süddeutschland überraschend viele Belege, die allerdings größtenteils nicht aus der Reichsgutverwaltung, sondern aus den Territorien stammen. Sie lassen schnell erkennen, daß es sich damals schon um eine festausgebildete und -umrissene Institution handelte. Dafür spricht schon die verbreitete Terminologie und die ausdrückliche Bezeichnung als besonderes *Recht*, die nachzuweisen ist für die Reichsburg Oppenheim 1275 (*ius castrense*), im Hochstift Straßburg 1271 (*ius castrense*), im Hochstift Konstanz 1262 (*modus, qui vulgariter dicitur burchlen*), im Erzstift Mainz 1237 und 1241 (*ius castrensis peculi, quod vulgariter dicitur burclen, ius feodi castrensis*) und erstmals im Jahre 1217 in einem Teilungs-

226) Die bisher einzige ausführlichere Darstellung findet sich bei C. G. HOMEYER, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher II 2, 1844, § 63, S. 552–562. Zwar stützt sich HOMEYER nicht nur auf den Sachsenspiegel, sondern auch auf Urkunden, aber doch nur auf eine kleine Auswahl aus dem norddeutschen Raum. Die kurze Erwähnung bei SCHRÖDER-v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1932⁷, S. 440 und S. 564, wird zwar oft zitiert, ist aber sehr unvollständig und teilweise irrig. Dennoch verzichtet H. MITTEIS in seinem großen Werk »Lehnrecht und Staatsgewalt« (1933) auf die Behandlung des Burglehenrechts mit der Begründung, hierüber sei alles Einzelne in der Literatur (bei HOMEYER und SCHRÖDER-v. KÜNSSBERG) so ausführlich erörtert, daß darauf verwiesen werden könne (S. 623). Daß die westeuropäischen Lehnrechtsforscher das Burglehenrecht unberücksichtigt lassen, ist verständlich, da es sich um eine deutsche Sonderentwicklung handelt.

227) Nur zwei Arbeiten im süddeutschen Bereich widmen dem Burglehenrecht eingehendere Untersuchungen: B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, 1969, S. 70–75, 124, 129, 150 f., 272, 371–382. Diestelkamp geht im wesentlichen von Quellen des 14. und 15. Jh. aus. H. KUNSTMANN, Mensch und Burg. Burgenkundliche Betrachtungen an ostfränkischen Wehranlagen, 1967, S. 141–163. Für das 13. Jahrhundert ist Kunstmann stark von GUTTENBERG (wie Anm. 217) beeinflusst, dessen hervorragendes Werk gerade für das Burglehenrecht der Ergänzung und Berichtigung bedarf. B. THEIL, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden (1381), 1974, geht auf Burglehen nur kurz ein (S. 164 f.), da in dem von ihm behandelten Lehnbuch nur vereinzelte Burglehen erfaßt sind.

228) Der verdiente Forscher F. X. Remling etwa gibt die burglehenrechtliche Verleihung der Burg Zuzenhausen als normale Belehnung wieder (Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, 1852, S. 538; UB z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, 1852, S. 379).

229) SCHULTE (wie Anm. 220). GUTTENBERG (wie Anm. 217), S. 322 f., 354 (»Die im 14. Jh. einsetzende landesherrliche Politik der Burghutverträge...«). KUNSTMANN (wie Anm. 227), S. 150 ff.

vertrag der elsässischen Herren von Ochsenstein, also in jener staufischen Landschaft, in der staufische Burglehen nicht nachweisbar sind (*ius castellanie*)²³⁰⁾.

Während förmliche Burglehenbriefe und -reverse für das Königtum erst unter Rudolf von Habsburg einsetzen (wenn man von einer Urkunde des »Gegenkönigs« Heinrich Raspe von 1247 absieht)²³¹⁾, sind aus Territorien um Jahrzehnte ältere erhalten: Die Pfalzgrafen von Tübingen hinterließen Burglehenbriefe von 1264 an, die Grafen von Katzenelnbogen ab 1266, die Pfalzgrafen am Rhein ab 1248, die Bischöfe von Bamberg ab 1249, die von Speyer ab 1243, die von Würzburg und Straßburg ab 1240, die Erzbischöfe von Köln lange vor 1242^{231a)}, die von Trier ab etwa 1235 und die von Mainz ab 1223. Gudenus veröffentlichte für Mainz aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon acht Stück. Die nachstehende vorläufige Liste, die sicher noch beträchtlich zu erweitern sein wird, umfaßt bereits 75 Burglehenbriefe für zusammen 101 Burgmannen aus dem 13. Jahrhundert.

Jahr	Burgmann	Burg	Burglehen Rente/ Grundbetrag	Beleg
ERZSTIFT MAINZ				
1223	Graf von Schwalenberg	Fritzlar/ Amöneburg	<i>sessiones</i>	Gudenus I 483 f. ²³³⁾
1233	Hermann von Vippach, nobilis		6 M./40 M.	„ 521 f.
1237	2 Herren von Merenberg, nobiles	Amöneburg	je 8 Pf./—	„ 544 f.
1241	Konrad von Schöneberg, nobilis	Burg b. d. Insel	6 M./50 M.	„ 567 f.
1241	2 Brüder von Linsingen	Amöneburg/ Jesburg	5 Tal./—	„ 568 f.
1245	Hermann Vogt von Ziegenberg, nobilis	Burg b. d. Insel	—/50 M.	„ 590
1247	2 Brüder von Wolfershausen, Ministeriale	Heiligenberg	—/je 40 M.	„ 596 f.

230) Oppenheim 1275: Reg. Imp. Rud., Nr. 432. Straßburger Urkunde 1271: Fürstenb. UB I, Nr. 476. Konstanz 1262: Reg. Const. Episc. I, Nr. 2051, und ZGORh 13, 233; 5, 230. Mainz 1237 und 1241: GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 544 f., 568 f. Ochsensteinische Burg Wasselnheim 1217: ZGORh 14, S. 190 f.

231) König Heinrich Raspe 1247: Reg. Imp., Nr. 4883. Von König Rudolf sind 28, von Adolf 9, von Albrecht 4 Burglehenbriefe bekannt: NIESE (wie Anm. 222), S. 228.

231a) 21 *carratae vini apud Rense, que olim pro feodo castrensi apud Turrim fuerint assignate* (für die Burg Thurandt): Mittelrhein. UB III, Nr. 739 (von 1242). Kölner Burglehenbrief von 1249 für Gottfried von Eppenstein zur Burg Altenahr: Mittelrhein. UB III, Nr. 1014.

232) 1264: WENK, Hessische Landesgeschichte II, UB, S. 194. 1266: DEMANDT, Regesten d. Gr. v. Katzenelnbogen I, Nr. 155.

233) V. F. DE GUDENUS, Codex Diplomaticus . . . Moguntiaca, Band I, 1743.

Jahr	Burgmann	Burg	Burglehen Rente/ Grundbetrag	Beleg
ERZSTIFT MAINZ				
1249	Kraft von Schweinsberg u. Ludwig Vogt von Marburg, Ministeriale	Amöneburg		Gudenus I 609 f.
1252	3 Herren von Wolfskehlen, Ritter	Wolfskehlen	3 <i>mansi</i>	" 928
1277	Graf Johann von Sponheim	Klopp	40 M./400 M.	ZGORh 9, 332
1278	Graf Simon von Sponheim	Böckelheim	20 M./200 M.	Gudenus I 768
1278	Gräfin von Ziegenhain und Sohn	Amöneburg		" 763
1282	5 Herren von Rüdesheim, nobiles	Rüdesheim		" 787 f.
1282	Gottschalk von Plesse		10 M./	" 795
1288	Ludwig von Isenburg, nobilis	Amöneburg	10 M./100 M.	" 835 f.
ERZSTIFT TRIER				
um 1235	Sohn des Heinrich von Nassau	Montabaur	- / 40 M.	MRhUB III 545
1239	Gräfin von Luxemburg und Sohn Heinrich	Kyllburg	Eink./ -	" 658
1240/41	Herr von Falkenstein	Kyllburg	- / 100 Pf.	" 673
1258	Gerhard von Orley	Neuerburg	- / 80 Pf.	" 1452
1263	Wildgraf Emicho		- / 200 Pf.	Honth. Hist. I 756
1263	Gerhard von Orley		- / 80 Pf.	" 760
1300	Friedrich von Dhaun	Manderscheid		" 831
HOCHSTIFT STRASSBURG				
1240	Ritter von Balbrunn und 2 Söhne, fideles	Girbaden	45 <i>agri</i>	Regesten Nr. 1085 ²³⁴⁾
1223-1244	Rudolf von Andlau		- / 100 M.	" 1144
	Ritter Murnhard Silr		- / 100 M.	" 1144
	Ritter von Bergbieten und Sulz		- -	" 1144
1269	Hugo Tanriz		- / 24 M.	" 1881
1270	Graf Heinrich von Fürstenberg	Ullenburg	- / 1/2 Dorf	" 1926
1295	Burkhard Begere von Dachstein, Ritter		Getreideeink.	" 2380
1295	von Hattstatt, Ritter	Egisheim	- / 120 M.	" 2383
1297	Walter von Horburg	Egisheim/ Markolsheim	- / 200 M.	" 2414
1297	5 Vögte von Wasselnheim	Zabern	- / je 60-65 M.	" 2429
1298	Heinrich Waffeler von Eckerich	Kestenholz	4 M. / 40 M.	" 2434
1273-99	von Bergheim	Benfeld	10 Pf. / -	" 2496

234) Regesten der Bischöfe von Straßburg, hg. von ALFRED HESSEL und MANFRED KREBS, Band II, 1928.

Jahr	Burgmann	Burg	Burglehen Rente/ Grundbetrag	Beleg
HOCHSTIFT SPEYER				
1243	Arnold u. Ebelin von Deidesheim, Ritter	Kestenburg	Naturalien	Maxburg Nr. 2 ²³⁵⁾
1272	Heinrich von Erfenstein, Ritter	Kestenburg	6 Pf. / 30 M.	„ 3
1272	Johann von Lichtenstein	Kestenburg	3 M. / 30 M.	„ 4
1284	2 Grafen von Zweibrücken	Kestenburg	je 27,5 Pf./275 Pf.	„ 5
1285	Johann von Lichtenstein, fidelis	Kestenburg		„ 6
1286	Heinrich von Herbortsheim	Zuzenhausen	— / 80 Pf.	UB Speyer I 379 ²³⁶⁾
1301	Rudolf von Otterbach, Ritter	Lauterburg	— / 40 M.	„ 435

PFALZGRAFEN AM RHEIN

1248	Graf Emicho d. J. von Leiningen	Winzingen	— / 300 M.	Regesten Nr. 539 ²³⁷⁾
1262	Graf Poppo von Dilsberg	Heidelberg	10 M./ —	„ 741
1277	Wildgraf Emicho	Alzey		„ 997
1278	Graf Emich von Leiningen	Wachenheim	— / 300 M.	„ 1016
1283	Heinrich von Richenbach	Weinheim	— / 40 Pf.H	„ 1094
1284	Frau von Bolanden und 2 Söhne	Alzey	— / 200 Pf.H	„ 1114
1287	Graf Adolf von Nassau	Kaub	— / 200 M.	„ 1159
1287	Graf Johann von Sponheim	Stromberg	— / 200 M.	„ 1163
1287	Konrad von Strahlenberg, nobilis		— / 100 M.	„ 1171
1290	Friedrich von Meckenheim	Wachenheim	— / 60 Pf.H	„ 1220
1291	Graf Walrab von Zweibrücken	Neustadt	— / 250 M.	„ 1241
1291	Wigbert Swender von Weinheim	Weinheim	6 Pf./ 40 Pf.	„ 1243
1291	Graf Heinrich von Sponheim		— / 200 Pf.	„ 1248
1291	Ritter Ulrich von Stein	Fürstenberg	— / 50 M.	„ 1253
1292	Heinrich von Klingenberg	Lindenfels	10 Pf./100 Pf.	„ 1273
1292	Gernot Swender	Weinheim	5 Pf./ 40 Pf.	„ 1274
1292	Konrad von Hausen	Wiesloch	6 Pf./ 40 Pf.	„ 1275
1292	Gerhard Schenk von Erbach	Lindenfels	16 Pf./160 Pf.	„ 1280
1292	4 Burgmannen	Alzey	je 6 M./60 M.	„ 1283
1294	Graf Wilhelm von Katzenelnbogen	Kaub	— / 200 Pf.H.	„ 1303
1294	Herold von Neuenstein	Obrigheim	— / 60 Pf.	„ 1307
1296	Gottfried von Bickenbach	Lindenfels	10 Pf.H./100 Pf. H.	„ 1373
1298	Wolfram von Klingenberg	Wiesloch	— / 60 Pf.H.	„ 1397
1300	Eberhard Schenk von Erbach	Lindenfels	Wein / 150 Pf.H.	„ 1449

235) F. X. REMLING, Die Maxburg, 1844, Anhang.

236) F. X. REMLING, UB zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Band I, 1852.

237) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von A. KOCH und J. WILLE, Band I, 1894. Der Burglehenbrief von 1248 im Wortlaut: Mittelrhein. UB III, Nr. 1014.

Jahr	Burgmann	Burg	Burglehen Rente/ Grundbetrag	Beleg
HOCHSTIFT WÜRZBURG				
1240	Konrad von Schmiedelfeld, Reichsmin.	Ried	<i>areae</i>	Mon. Boica 37, 290
1265	Kraft und Konrad von Hohenlohe, nobiles	Marienburg	— /je 100 M.	Württ. UB VI, 207
HOCHSTIFT BAMBERG				
1249	Eberhard von Schlüsselberg	Reifenberg	— /100 Pf.	Oesterreicher II, 109 ²³⁸⁾
1257	Theino von Lichtenstein		— /100 Pf.	Mon. Zoll. II, Nr. 86
PFALZGRAFEN VON TÜBINGEN				
1264	Hartrad von Merenberg, nobilis	Gleiberg	8 Pf./ —	Wenk II, UB, S. 194 ²³⁹⁾
GRAFEN VON KATZENELNBOKEN				
1266	Heinrich von Praunheim	Dornberg	3 M./ 30 M.	Reg. Katz., Nr. 155 ²⁴⁰⁾
1301	Thielmann von Katzenelnbogen, Ritter	Katzenelnbogen	3 M./ 30 M.	Reg. Katz., Nr. 430
MARKGRAFEN VON BADEN				
1290	Friedrich von Gomaringen	Beilstein/ Backnang	— / 40 M.	Württ. UB IX, S. 385
1290	Johann von Berwartstein	Eberstein	Hof	Reg. Mgr. Baden, Nr. 586 ²⁴¹⁾
HOCHSTIFT BASEL				
1292		Reichenstein	Turm	ZGORh 4, 363

238) P. OESTERREICHER, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, 1832–1837, Band II, S. 109.

239) WENK, Hessische Landesgeschichte, Band II, UB, S. 194.

240) K. E. DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Band I, 1953.

241) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearbeitet von RICHARD FESTER, Band I, 1900.

Diese Burglehensurkunden, die man — wie zu zeigen sein wird — nicht ohne Vorsicht auswerten darf ^{241a)}, werden durch drei Verzeichnisse von Burgleheninhabern aus früher Zeit ergänzt. Von Erzbischof Dietrich von Trier (1212—1242) ist im Anschluß an einen Burglehenbrief eine Liste von 28 Burgmannen der von ihm gegründeten Burg Montabaur (aus der Zeit um 1235) mit Angabe der Burglehen überliefert ²⁴²⁾. Im Urbar der Rheingrafen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts werden ebenfalls mehrere Burglehen aufgeführt ^{242a)}. Noch aufschlußreicher und älter ist das Lehenbuch des mächtigen Reichsministerialen Werner II. von Bolanden, das, zwischen 1194 und 1198 geschrieben, 32 Burglehenmannen mit zusammen 36 zu verschiedenen Burgen gehörenden Burglehen aufzählt ²⁴³⁾. Dazu kommen weitere Urkunden, die Burglehenverhältnisse betreffen oder wenigstens Hinweise darüber enthalten, die freilich oft erst verständlich werden, wenn die Formen und Termini des Burglehenrechts bekannt sind ²⁴⁴⁾. So regelt zum Beispiel eine Urkunde der elsässischen Herren von Geroldseck von 1269 die Nachfolgefrage und die Residenzpflicht ihrer Burgmannen ²⁴⁵⁾.

Ein erhellendes Licht fällt noch von anderer Seite auf die Institution des Burglehenrechts: von den Rechtsspiegeln, die alle dem Burglehen eine ganze Kapitelfolge widmen. Die meisten und grundlegenden Bestimmungen sind bereits in der ältesten Schicht der Spiegel enthalten, im *auctor vetus*, dessen Abfassungszeit um 1220—1225 sich etwa mit den frühen Burglehenbriefen deckt ²⁴⁶⁾. Gerade der Vergleich der Spiegel mit den Urkunden, deren beider Aussagen sich aneinander prüfen lassen und die sich gegenseitig ergänzen, ergibt ein plastisches Bild.

In diesem Rahmen kann weder das ganze Material ausgebreitet werden noch können alle Sonderformen und Abwandlungen des Prinzips dargestellt werden. Zu diesen gehören zum Beispiel jene Fälle, die Patze treffend als Ehrenburgmannschaft und politische Burgmannschaft (s. Bd. I, S. 523) bezeichnet, wie auch die Mehrfachbelehnung mit Burglehen, die Verquickung der Burghut mit anderen Diensten und die vorwiegend zum Zweck einer Verpfändung geliehenen Burglehen — alles Fälle, die sich vom eigentlichen Wesen der Burgmannschaft entfernten ²⁴⁷⁾. Sie traten zahlenmäßig zu allen Zeiten gegenüber den normalen Burglehen zurück, wenn sie auch — gerade weil es

241a) Siehe Anm. 303a.

242) Mittelrheinisches UB III, Nr. 545.

242a) K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I 2, 1886, S. 883.

243) WILHELM SAUER, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, 1882.

244) Siehe S. 176 ff.

245) SCHOEFFLIN, Alsatia . . . Diplomatica, Band I, S. 460.

246) Sachsenspiegel L 72—73 (297—305), Schwabenspiegel L 136—142, 146, 148—151, 158 II.

247) Zur Verquickung der Burgmannschaft mit anderen Diensten siehe S. 164 (Herren von Hohenlohe für den Bischof von Würzburg 1268, Württ. UB VI, S. 207).

sich um Sonderformen handelt — in den Quellen und auch in der Literatur überrepräsentiert erscheinen. Hier soll versucht werden, die wesentlichen Züge des Burglehenrechts zu beschreiben, die dafür gebräuchlichen Termini zu ermitteln und jeweils frühe Belege mitzuteilen.

2. Burghut, Wohnpflicht, Burgmannensitze

Da der Begriff *Burglehen* (*feodum castrense*) Anlaß zu Mißverständnissen gab, sei vorausgeschickt, daß im Burglehenrecht grundsätzlich nicht die Burg Gegenstand der Belehnung war²⁴⁸); sie blieb vielmehr unmittelbar im Besitz des Herrn. Der Begriff bezieht sich auf die Pflichten des Belehten, die ausschließlich *Burgdiensten* waren und sich daher von den sonst üblichen Lehendiensten unterschieden. Die Rechtsspiegel stellen ausdrücklich fest, daß Burgmannen von der Heerfahrt und Hofahrt befreit sind, damit sie ihrer eigentlichen Aufgabe ungehindert nachkommen können, nämlich die Burgen zu *bewahren* und wenn nötig zu *wehren*²⁴⁹). Der in manchen Lehenbriefen erwähnte Treueid bezog sich daher auf die *castri custodia*, wofür bereits 1247 *Burghut* als gebräuchlicher deutscher Ausdruck belegt ist (*castri eiusdem custodia, que burghude vulgariter appellatur*)²⁵⁰). Die Burghut ist der eigentliche Sinn des Burglehenrechts, und daraus entspringen alle Bestimmungen, die es vom normalen (*rechten*) Lehenrecht abheben²⁵¹).

Die einschneidendste Verpflichtung für den Belehten war der dauernde Aufenthalt auf der Burg. In vielen Burglehenbriefen wird die *residentia* (*residentia personalis, residentia continua*) oder zu deutsch der *Sitz*, das *Sitzen* als Burgmannenpflicht ausdrücklich erwähnt²⁵²). Der Erzbischof von Trier verlangte um 1235, um ein Bei-

248) Das nimmt zum Beispiel H. KUNSTMANN für das 12. und 13. Jahrhundert an (wie Anm. 227, S. 152). Erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts werden auch ganze Burgen zu Burglehen geliehen, eine zum normalen Lehenrecht hin nivellierende Tendenz (siehe S. 186).

249) Schwabenspiegel L 141, Sachsenspiegel L 71 (300).

250) 1247: *De fide etiam castri eiusdem custodia, que burghude vulgariter appellatur* (GUDENUS I, S. 596–598). 1266: *iuratoriam cautionem super ipsorum castrorum intra et extra et personarum ac rerum nostrarum securitate et fideli custodia, que burghute vulgariter appellatur* (GUDENUS I, S. 774–717). Im Registrum Burghutariorum ecclesie Bambergensis (wie Anm. 252) taucht für 1268 erstmals der Ausdruck latinisiert (*burghuta*) auf (S. 100).

251) Das normale Lehen im Unterschied zum Burglehen heißt im »Auctor vetus« *beneficium vulgare*, im Schwabenspiegel *rechtes Lehen*, in Urkunden des Wildgrafen (1215) und des Bischofs von Würzburg (1240) *iustum feodum* (LAMPRECHT, wie Anm. 242a, S. 1312. — Mon. Boica 37, S. 290).

252) *Residentia* in den Mainzer Burglehenbriefen von 1237, 1241, 1245, 1247, 1282, 1288 (Belege s. S. 139 f.), dazu 1266 *castrenses residentes* (GUDENUS I, S. 714 f.), weiter in den Speyrer Urkunden von 1243 und in den Straßburger Burglehenbriefen von 1240 (siehe auch SCHÖPFLIN, *Alsatia Dipl. I*, S. 384), 1297 und 1298 (Reg. Nr. 2414, 2434), *residentia continua et*

spiel zu nennen, daß jeder der 28 Burgmannen *in castro Monthabor residentiam faciat anno integro*, andernfalls die Burglehen zurückfielen²⁵³). In einem Burglehenrevers für den Pfalzgrafen von 1248 ist von *indesinenter aliorum more castrensiu residentes* die Rede^{253a}). Die Herren von Geroldseck regelten 1269 nach dem Tod zweier Burgmannen, wer von den Erben das Burglehen erhalte und die *residentiam et moram in castro nostro Geroltzeck tanquam alii fideles nostri et feodati* auszuüben habe²⁵⁴). Der Bischof von Speyer setzte 1301 einen Burgmann ein, der *more aliorum castrensiu . . . residebat apud Luterburg*²⁵⁵). Für die Trierer Burg Grimburg wird 1329 die Anwesenheitspflicht »mit Waffen und Pferden« als Brauch bezeichnet^{255a}). Die Wohnpflicht war im Elsaß im 13. Jahrhundert sogar namengebend für die Burgmannen, die man hier *Seßman* (lateinisch auch *residentii*) nannte, ihre Lehen *Seßlehen*²⁵⁶). Bereits im Lehenbuch Werners von Bolanden (um 1195) werden Burgleheninhaber als *sessores* bezeichnet²⁵⁷), im Urbar der Rheingrafen als *assessores*^{257a}), jene von Naumburg und Weidelsburg hießen 1266 *castrenses residentes*²⁵⁸). Der Wildgraf Konrad nannte 1215 ein Burglehen *feodum consessorium*^{258a}). In Italien kommt die Formel *feuda habitantiae castri* vor²⁵⁹).

Die in den Burglehenbriefen bezeugte Wohnpflicht wird durch die Rechtsspiegel, und zwar schon vom »auctor vetus«, klar bestätigt: *Er sol uf der burc wonen*, schreibt der Sachsenspiegel²⁶⁰). Verläßt ein Burgmann mit seinem Gesinde die Burg und gebietet ihm der Herr, wieder hinaufzuziehen, so hat er innerhalb von sechs Wochen Folge zu leisten, widrigenfalls ihm das Burglehen durch Urteil aberkannt werden kann²⁶¹). Muß ein Burgmann mit Urteil auf die Burg gezwungen werden, so hat er dem Herrn ein Bußgeld zu entrichten (zu wetten). Nach einem Zusatz des Sachsenspiegels darf er

personalis 1258 auf der Trierer Burg Neuerburg (Mittelrhein. UB III, Nr. 1452). *Sitzen* in Straßburger Urkunden von 1297 (Reg. Nr. 2414, 2429) und im »Registrum Burghutariu ecclesie Bambergensis« (in: 18. Bericht über das Wirken des hist. Vereins zu Bamberg, 1855), S. 101, 130 (für das 14. Jahrhundert; vgl. u. S. 294).

253) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

253a) Siehe Anm. 237.

254) SCHOEPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 460.

255) REMLING, UB (wie Anm. 236) I, S. 435.

255a) *residentia personalis cum armis et equis, ut moris est* (HONTHEIM, Hist. Dipl. Trev. II, 114).

256) Siehe Anm. 294–297.

257) SAUER (wie Anm. 243), S. 31 f.

257a) Siehe Anm. 242a.

258) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 714–717.

258a) LAMPRECHT, wie Anm. 242a, S. 1312.

259) 1293 in Friaul (ZGORh 16, S. 419). *feodum habitanciae* im 14. Jahrhundert in Aquileia (Gius. BIANCHI, Thesaurus ecclesiae Aquilegensis, zitiert nach KLEBEL, wie Anm. I, S. 373).

260) Schwabenspiegel, L 141, Sachsenspiegel L 71 (300).

261) Schwabenspiegel L 149, Sachsenspiegel L 72 (303). Auch diese Bestimmung steht bereits im *auctor vetus*.

dann ohne Erlaubnis des Herrn die Burg mit seinem Gesinde überhaupt nicht mehr verlassen ²⁶²). Auch in Urkunden wird für das Verlassen der Burg der Verlust des Burglebens angedroht ²⁶³).

Im Unterschied zu anderen Lehenleuten, die nur zeitweise und nur bei bestimmten Anlässen Dienste zu leisten hatten, waren also die Burgmänner in ihrer Bewegungsfreiheit dauernd eingeschränkt und mußten sich dem Burgherrn ständig zur Verfügung halten. Das bedeutet nicht, daß sie täglich zu Diensten eingesetzt wurden, denn die Wachen besorgte unteres Personal, aber sie waren an die Burg gebunden, ihr Leben spielte sich hier ab.

Hochgestellte Burglehenleute, vor allem Grafen und auch manche Edle, ließen sich allerdings in den Burglehenbriefen das Recht bescheinigen, einen Ersatzmann zu stellen. Die älteste bekannte Stellvertretung wird im Lehenbuch Werners von Bolanden mitgeteilt: Der mächtige Reichsministeriale ließ sich als Burgmann der den Grafen von Eberstein gehörigen Burg Stauf vertreten (*castellanus sit in Stouf loco mei*) ²⁶⁴). Durch Burglehenbriefe sind dauernde Vertretungen bezeugt auf Mainzer Burgen 1237 für den Edlen von Merenberg, 1245 für den Edlen Hermann Vogt von Ziegenberg, 1247 für einen der beiden Brüder von Wolfershausen, 1277 für Graf Johann von Sponheim, 1288 für den Edlen Ludwig von Isenburg ²⁶⁵). Der Bischof von Bamberg gestattete 1257 dem Theino von Lichtenstein, der zu Speyer 1284 dem Grafen von Zweibrücken, einen Ersatzmann zu stellen ²⁶⁶). Die Pfalzgrafen erlaubten Vertretungen für Graf Emicho von Leiningen (1248), Graf Poppo von Dilsberg (1262), Graf Emich von Leiningen (1278), Graf Adolf von Nassau (1287) und Heinrich von Klingenberg (1292) ²⁶⁷). Die Ersatzleute, die ebenfalls als *castellani* oder *castrenses* bezeichnet wurden, mußten Ritter (*militēs*) oder, wie es in einer Mainzer Urkunde von 1247 heißt, *in armis militaribus iugiter expediti* sein ²⁶⁸). Die Pfalzgrafen gestatteten die Vertretung nur unter der Bedingung, daß in Gefahrenzeiten die Belehnten auf Anforderung selbst auf der Burg erscheinen. Graf Emicho von Leiningen mußte 1248 dem Pfalzgrafen sogar zwei ritterliche Ersatzleute zu dauernder Anwesenheit stellen.

262) Ebenda.

263) Bolander Lehenbuch um 1195: *Inde inbeneficiavi Conradum de sancto Albino, quamdiu castellanus erit in Hoenfels* (SAUER, wie Anm. 243, S. 26). Der Erzbischof von Trier für ein Burglehen der Burg Montabaur um 1235: *ut si a castro nostro recesserit, eadem bona ad nos libere revertentur* (Mittelrhein. UB II, Nr. 545).

264) SAUER (wie Anm. 243), S. 32, dazu S. 24 und S. 68 Note 393.

265) GUDENUS (wie Anm. 233) I, 544 f., 590 f., 596 f., 835. ZGORh 9, S. 332 (für 1277).

266) Monumenta Zollerana II, Nr. 86. REMLING, Maxburg, Urk. Nr. 5.

267) Regesten d. Pfalzgrafen I, Nr. 741, 1016, 1159, 1273.

268) Die Eigenschaft des *miles* wird für alle Pfälzer Vertretungen (Anm. 267) und vom Mainzer Erzbischof 1245 verlangt. 1247: GUDENUS I, S. 596 f.

Der Charakter der Burgmannschaft änderte sich entscheidend, als die Wohnpflicht gelockert und für eine zunehmende Zahl von Burgmannen aufgehoben wurde. Die Belege dafür setzen um 1270 ein, doch wurde die Befreiung von dauernder Anwesenheit im ganzen 13. Jahrhundert noch als Ausnahmeregelung empfunden. Im Jahre 1275 sicherte König Rudolf den Burgmannen von Oppenheim den Genuß der Burglehen auch dann zu, wenn sie sich mit seiner Erlaubnis außerhalb der Burg aufhielten²⁶⁹⁾. Wenn die Bischöfe von Speyer am Ende des 13. Jahrhunderts Burgmannen die Dauerwohnpflicht erließen und ihre Anwesenheit nur für Zeiten drohender Gefahr verlangten, dann registrierten sie das in den Burglehenbriefen (erstmalig 1272) wie eine Art Dispens²⁷⁰⁾. Einen Ausgleich zwischen Wohnpflicht und Freizügigkeit suchte man am Ende des 13. Jahrhunderts gelegentlich in der Bestimmung, daß jährlich eine festgelegte Zeit auf der Burg zu verbringen sei. Der Straßburger Burgmann Graf Heinrich von Fürstenberg verpflichtete sich 1271 in der Burg Ullenburg *statuto tempore facere . . . residentiam personalem*, und auf der Speyrer Burg Hornberg hat nach einem Burglehenbrief von 1286 ein Burgmann *residenciam . . . corporalem tempore debito et consueto* abzuleisten²⁷¹⁾. Genauer drückt es der Burglehenbrief für Ritter Ulrich von Stein von 1291 aus, der sich jährlich drei Monate lang und zusätzlich in Gefahrenzeiten auf der pfälzischen Burg Fürstenberg aufzuhalten hatte²⁷²⁾. Friedrich von Dhaun, Trierer Burgmann auf Manderscheid, mußte jährlich sechs Monate anwesend sein und in der übrigen Zeit sich zur Hilfeleistung bereit halten (1300)^{272a)}.

Auch aus dem 14. Jahrhundert lassen sich noch viele Fälle nachweisen, in denen dauernde Wohnpflicht verlangt wurde²⁷³⁾. Aber ihre Zahl wurde geringer, und spätestens um die Mitte des Jahrhunderts mußte die Mehrheit der Burgmannen nur noch im Bedarfsfall bei Gefahr zur Burghut erscheinen²⁷⁴⁾. Diese Beschränkung der Burgmannendienste auf nur gelegentlichen Einsatz beseitigte ein wesentliches Merkmal des Burglehenrechts und führte zu einer Annäherung an das normale Lehenrecht.

Um ihrer Wohnpflicht auf den Burgen nachzukommen, bedurften die Burgmannen ständiger Wohnungen. Die Bauten, die ihnen die Burgherren zu diesem Zweck auf den

269) Reg. Imp. Rud., Nr. 432.

270) REMLING, Maxburg, Urk. Nr. 3, 4 (1272), 5 (1284), 6 (1285), 7 (1311).

271) Fürstenbergisches UB I, Nr. 476, S. 230. REMLING, UB (wie Anm. 236) I, S. 379.

272) Reg. d. Pfalzgrafen I, Nr. 1253.

272a) *singulis annis per 1/2 annum residentiam continuam facere in castro . . . et succurrere in armis . . . , quotienscumque super hoc fuerimus requisiti* (HONTHEIM, Hist. Dipl. Trev. I, 831).

273) 1297 und 1298: Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2414, 2434. 1329 auf der Trierer Grimburg (siehe Anm. 255a). 1346 auf der Würzburger Burg Ruheneck, 1350 auf der Feste Meiningen, 1366 auf Burg Fladingen: Hohenloher UB III, S. 406, 445, 552. Beispiele für die Residenzpflicht auf Burgen der Grafen von Katzenelnbogen im 14./15. Jahrhundert gibt DIESTELKAMP (wie Anm. 227), S. 152.

274) Das hat H. KUNSTMANN (wie Anm. 227), S. 157, für das Hochstift Bamberg auf Grund des Urbars von 1348 im einzelnen nachgewiesen. Siehe auch DIESTELKAMP, S. 151.

Burgen überließen, wurden *sessio* (1223), *mansio* (1226, 1252), *edificium* (1244), *mansus* (1247, 1252), *domus* (1304), zu deutsch meist *burgseß* (1268, 1274), einmal auch schlicht *burg* (1252) genannt²⁷⁵). Das Bolander Lehenbuch bezeichnet einen Teil der Burgleheninhaber nach deren Wohnungen als *mansionarii*²⁷⁶). In anderen Fällen erhielten die Burgmannen nur Baugrundstücke, die *area* (1240, 1249, 1252, 1274) und auf deutsch *hofstatt* (1297, 1298) hießen²⁷⁷). Die Burgmannensitze konnten auch in den Vorburgen (*suburbia*) und — wie aber erst seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert bezeugt ist — in unmittelbarer Nähe der Burgen liegen²⁷⁸).

Entgegen vielfacher Annahme waren aber diese Grundstücke oder Bauten in der Regel nicht Gegenstände der Verleihung nach Burglehenrecht, weshalb sie in den meisten Burglehenbriefen auch nicht erwähnt werden²⁷⁹). So wird, um ein frühes Beispiel anzuführen, im Testament Kaiser Ottos IV. (1218) bei der Aufzählung der Burgleheninhaber der Harzburg formuliert: *Alardus de Burcthorp turrim suam cum feodo suo*

275) *sessio* 1223 in Fritzlar und Amöneburg: GUDENUS I, S. 483 f. *mansio* 1226 auf Girbaden: Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 917, 1252 auf Wolfskehlen: GUDENUS I, S. 625. *edificium* 1244 in Oppenheim: Reg. Imp., Nr. 4491. *mansus* 1247 auf Heiligenberg, 1252 auf Wolfskehlen: GUDENUS I, S. 596 f., 928. *domus* auf Wolfstein 1304: Acta Selecta I, Nr. 570 (König Albrecht). *burgseß* 1268 auf Ruck und Gerhausen: Württ. UB VI, S. 374, 1274 auf dem Hohenstaufen: Württ. UB VII, S. 307. *burg* 1252 auf Wolfskehlen: GUDENUS I, S. 625.

276) SAUER (wie Anm. 243), S. 31–34.

277) *area* 1240 auf Ried (mehrere *areae* in der Burg und in der Vorburg = *suburbio*): Mon. Boica 37, S. 290, 1249 auf Reifenberg (siehe Anm. 284), 1252 auf Wolfskehlen: GUDENUS I, S. 625, 1274 auf dem Hohenstaufen: Württ. UB VII, S. 307. *hofstatt* 1297 auf Egisheim, 1298 auf Kestenholz: Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2414, 2434.

278) *areae in suburbio* der Burg Ried 1240: Mon. Boica 37, S. 290. Im Teilungsvertrag von 1266 für die Burgen Naumburg und Weidelsburg ist von Burgmannen, die *intra et extra castra* loziert sind, die Rede: GUDENUS I, S. 714 f.

279) SCHRÖDER—V. KÜNSSLBERG bezeichnet die Burgwohnungen als Burglehen (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1932, S. 440 f., Anm. 50), ebenso K. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 1973, S. 149. DIESTELKAMP geht für die Grafschaft Katzenelnbogen davon aus, daß Wohngelegenheiten in oder bei Burgen als »Burglehenobjekte« zugewiesen worden seien und erst seit 1402 die allein aus einer Geldrente bestehenden Burglehen überwogen (wie Anm. 227, S. 151). Diese Auffassung kann nicht bestätigt werden. Daß Burgen und Burglehen im Regelfall getrennt waren, ist auch dem Schwabenspiegel L 151 zu entnehmen. — Ausnahmen: Der Mainzer Erzbischof verlieh dem Grafen Wolkwin von Schwalenberg 1223 *sessiones* zu Fritzlar und Amöneburg zu Burglehen (GUDENUS I, S. 483 f.). 1240 einigten sich der Bischof von Würzburg und Konrad von Schmiedelfeld über das Eigentum und die Burglehen des Richolf von Ried derart, daß Konrad je zwei *areae* in der Burg und in der Vorburg zu Burglehen erhalte (Mon. Boica 37, S. 290). 1244 und 1245 räumten Konrad IV. und Friedrich II. den Burgmannen in Oppenheim ihre Bauten zu Burglehen ein (Reg. Imp., Nr. 4491, 3487). 1252 übergab der Mainzer Erzbischof drei Herren von Wolfskehlen, die ihm die Burg Wolfskehlen verkauft hatten, drei *mansos*, auch als *mansiones* und *burgen* bezeichnet, in derselben Burg als Burglehen (GUDENUS I, S. 625 f., 928). 1292 verlieh der Bischof von Basel den zerstörten, unbewohnten Turm der Burg Reichenstein (bei Birseck) als Burglehen (ZGORh 4, S. 363).

(*habet*). Das bedeutet, daß zwar Turm und (Burg-)Lehen zusammengehörten, der Turm aber doch nicht selbst das Lehensobjekt war (sondern, wie aus anderen Quellen hervorgeht, eine Rente) ²⁸⁰⁾.

Es gibt Belege dafür, daß die Burgherren die Baulast an diesen Gebäuden hatten, die sie den Burgmannen zur Verfügung stellten: So erhielten die Brüder Hermann und Heinrich von Wolfershausen, Burgmannen auf Heiligenberg, vom Erzbischof von Mainz einen einmaligen Betrag von 20 Mark, *ut inde paremus nobis in castro necessarios mansos* (1247) ²⁸¹⁾. Im Burglehenrevers eines Burgmannes auf der Straßburgischen Feste Kestenholz wurde vermerkt, daß der Bischof eine Hofstatt einräumen und bauen solle, wie es dem *H e r k o m m e n* entspreche ²⁸²⁾.

Es gibt andererseits auch Belege für eigene Bautätigkeit der Burgleute. So machte König Konrad IV. 1244 den Burgmannen von Oppenheim die *edificia, que edificaverint in castro nostro*, zu erblichen Burglehen, wobei allerdings unbekannt bleibt, ob sie die Bauarbeiten selbst oder aus Mitteln ihres Herrn bestritten hatten ²⁸³⁾. Der Bischof von Bamberg wies Eberhard von Schlüsselberg 1249 eine Hofstatt auf der Burg Reifenberg zu (*deputavit . . . aream unam in eodem castro*) mit der Bedingung, daß der Inhaber darauf nur solche Gebäude errichte, die nicht höher und größer als der Hof des Bischofs seien ²⁸⁴⁾. Die Rechtsspiegel setzen von Anfang an voraus, daß Burgmänner Häuser oder andere Bauten auf den Burgen auch selbst errichteten. Erlosch das Burglehenverhältnis durch die Schuld des Herrn, konnten sich die Burgmänner nach den Spiegeln den Wert dieser Gebäude ersetzen lassen oder, wie der Schwabenspiegel hinzufügt, die Häuser abbrechen und das Baumaterial abtransportieren ²⁸⁵⁾. Vermutlich hat auch der oben genannte Alard von Burgdorf »seinen« Turm (*turrim suam*) auf der Harzburg vor 1218 selbst errichtet ²⁸⁶⁾.

Man findet auch außerhalb der Burglehenbriefe eine Reihe von Nachweisen dafür, daß einzelne Bauten auf Burgen im Besitz von Familien waren, denen die Burgen selbst nicht gehörten, alles Fälle, die ein Burgmannenverhältnis vermuten lassen. Werner von Bolanden hatte um 1195 einen Turm in der Burg Cochem vom Reich und einen Turm

280) MGH Const. II, S. 53.

281) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 596 f.

282) Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2434.

283) Reg. Imp., Nr. 3487, 4491. WILHELM FRANCK, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein, 1859, S. 234 f.

284) Diese *area* wurde aber nicht als Burglehen bezeichnet, sondern *pro feodo castrensi* bekam der Burgmann 100 Pfund, wofür er Güter aufzutragen hatte: P. OESTERREICHER, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, 1832–1837, II, S. 109.

285) Schwabenspiegel L 139: *Und hant si geburwen in der burge huser oder ander bu, den suln si abbrechen und von dannen furn, swar si gut dunket. Wil aber in der herre den bu gelten, als er wert ist, den suln si im gen ze koufen, als in die lute schazzet*. Siehe auch Sachsenspiegel L 71 (299).

286) Siehe Anm. 280.

in der Burg Bingen vom Erzbischof von Mainz zu Lehen²⁸⁷⁾. Der Reichsministeriale Schenk Walter von Limburg besaß auf dem Hohenstaufen *turrem . . . et aream, quod vulgo dicitur burchseß*, das er vorbehaltlich der Einwilligung Rudolfs von Habsburg 1274 veräußerte²⁸⁸⁾. Der Reichsministeriale Sigelo de Turri, auch einmal »Sigilo miles dictus de Turri in Lutra« genannt, hatte von seinem Burgsitz in der Pfalz Kaiserslautern den Namen (1251–1321)²⁸⁹⁾. Der edle Gerlach von Hohenlohe verlieh nach seinem 1356 begonnenen Lehenbuch ein Haus in der Burg Lauda, einen Turm in der Burg Hohenlohe und ein Haus in der Burg Dittwar mit Rechten an Turm und Tor²⁹⁰⁾.

Auf manchen Burgen sind die Burgmannensitze bis heute erhalten, in besonders eindrucksvoller Weise auf der bischöflich würzburgischen Feste Salzburg (bei Bad Neustadt an der Saale)²⁹¹⁾.

3. Die Burgmannen

Die Burglehenmannen wurden im 12. Jahrhundert und zu Beginn des 13. Jahrhunderts meist, später noch gelegentlich als *castellani* bezeichnet²⁹²⁾, um 1200 ihrer Wohnpflicht wegen auch als *sessores*, *assessores*, *consessores* und *mansionarii*²⁹³⁾, im Elsaß 1226 als *residentii*²⁹⁴⁾. *Castrenses*, erstmals 1201 belegt, wurde von der Mitte des 13. Jahrhunderts an der ganz überwiegend gebrauchte Terminus in lateinischen Urkunden²⁹⁵⁾.

287) SAUER (wie Anm. 243), S. 18, 20.

288) Württ. UB VII, S. 307.

289) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Teil I, 1950, S. 250.

290) Hohenloher UB III, S. 96, 105, 119.

291) F. ARENS hat in der Pfalz Wimpfen ein größtenteils noch stehendes vermutliches Burgmannenhaus nachgewiesen (Die Königspfalz Wimpfen, 1967, S. 102). Burgmannenhäuser in Hagenau: R. WILL, Le château dit »Burg« de Hagenau, in: Etudes Haguenauiennes, Nouvelle série I, 1955, S. 59, 69.

292) *Castellani* um 1195 im Lehenbuch Bolanden (SAUER, wie Anm. 243, S. 26, 31, 32), 1214 auf der Reichsburg Landskron (Mittelrhein. UB II, Nr. 19), 1226, 1228 auf Girbaden (Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 917, 934), 1237 Mainzer *castellani* neben *vasalli* (GUDENUS I, S. 545), 1264 in Oberwesel (Reg. d. Grafen von Katzenelnbogen I, Nr. 150) und noch 1286 auf der Burg Reichshofen: *castellani et infeodati, qui vulgariter dicuntur sesman* (Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2173).

293) *Sessores* und *mansionarii*: SAUER, S. 31–34; *assessor* Anfang 13. Jh.: siehe Anm. 242a; *consessor* 1215: siehe Anm. 440a.

294) *Residentii*: Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 917.

295) *Castrenses* 1201 auf der Saarburg (Mittelrhein. UB II, Nr. 191), 1213 auf Burg Dern (Mittelrhein. UB II, Nr. 10), 1244 in Oppenheim (W. FRANCK, Gesch. d. Stadt Oppenheim, UB, Nr. 6), 1270 in Bistum Straßburg: *castrenses quod vulgo dicitur sesman* (Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 1926), 1272 auf der Kestenburg (REMLING, Maxburg, Urk. 3). Dieser Terminus kommt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am häufigsten vor.

Als deutsche Bezeichnung verwenden die Rechtsspiegel den Ausdruck *borgere* (Sachsenspiegel) und *burgaer* (Schwabenspiegel), während die Urkunden, seit 1284 nachweisbar, den Terminus *burgmannen* benützen. Er erscheint im Hochstift Bamberg im 14. Jahrhundert auch in der latinisierten Form *purchmanni* ²⁹⁶⁾. In den Urkunden des Hochstifts Straßburg kommt dafür der Ausdruck *seßmann* (seit 1270) vor ²⁹⁷⁾.

Was die ständische Herkunft der Burglehenleute betrifft, herrscht in der Forschung eine gewisse Unsicherheit. Einmal ist die Frage offen, ob, seit wann und in welchem Umfang Ministeriale Burglehen erhielten oder ob sie auf Grund Ministerialrechts auf den Burgen dienten. Zum andern führte die Bemerkung im Schwabenspiegel, rechte Lehen dürften nicht zu Burglehen »geniedert« (gemindert) werden, zu der Auffassung, Burglehen seien von minderer Qualität und seien auch an Nicht-Lehenfähige verliehen worden ²⁹⁸⁾.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Burgmannen ständisch keine homogene Schicht waren. Wie im allgemeinen Lehenrecht war für die obere ständische Grenze der Rang des Herrn maßgebend, der dem Belehnten übergeordnet sein mußte, die untere Grenze lag — entgegen jener Auffassung — bei der Lehensfähigkeit des Mannes. Bischöfe und Fürsten haben nicht selten Angehörige gräflicher Familien mit Burglehen belehnt, was allein schon gegen eine standesmindernde Wirkung spricht. Von den acht erhaltenen Burglehenbriefen der Erzbischöfe von Mainz aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezogen sich einer auf einen Grafen, 4 oder 5 auf Nobiles und 2 oder 3 auf Ministeriale. Die 10 Pfälzer Burglehenurkunden zwischen 1248 und 1290 betrafen 6 Grafen, 1 Edlen, 1 Reichsministerialen und 2 Ministeriale. In den Urkunden der Bischöfe von Straßburg von 1226—1270 tauchen 1 Graf und mehrere Nobiles und Ministeriale auf. Die älteste Speyrer Burglehenurkunde bezieht sich wohl auf 2 Ministeriale (1243), spätere (um 1270—1290) auf Grafen, Nobiles und Ministeriale ²⁹⁹⁾.

Geht man nur von den Burglehenbriefen des 13. Jahrhunderts aus, so scheint es, als ob Grafen, Nobiles und Ministeriale, überschlägig gezählt, etwa gleich zahlreich unter

296) Der Sachsenspiegel verwendet erst in Nachträgen den Begriff *borger*, der ursprüngliche Text benützt überhaupt keinen Terminus dafür. 1284 *castrensis quod vulgariter die burgmanne dicitur* (REMLING, Maxburg, Urk. Nr. 5). Dieser Ausdruck ist in den deutschsprachigen Urkunden im 14. und 15. Jahrhundert am häufigsten. Belege für *purchmanni* bei H. KUNSTMANN, Mensch und Burg, 1967, S. 149.

297) 1270 *castrensis quod vulgo dicitur sesman* (Reg. d. Bisch. von Straßburg II, Nr. 1926), 1271 *castrensis quod vulgariter dicitur sesman* (Fürstenbergisches UB I, Nr. 476), 1286 *castellani et infeodati, qui vulgariter dicuntur sesman* (Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2173), *seßman* 1297, 1298 (ebenda Nr. 2414, 2429, 2434), *seßlehen* 1269 (ebenda Nr. 1881), 1273—1299 (ebenda Nr. 2496).

298) Schwabenspiegel L 137. SCHRÖDER-V. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1932, S. 430, 441, Anm. 50. »Das Burglehen... hatte doch, da es keinen Reichsdienst verlangte, auf Seiten des Beliehenen die Lehensfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung«. Siehe auch Anm. 403.

299) Siehe Liste S. 139 ff.

den Burgleheninhabern vertreten gewesen wären. Dasselbe Ergebnis vermittelt eine Liste, die Niese für die Reichsburgern aufgestellt hat³⁰⁰). Aber dieses Bild trügt. Wendet man sich nämlich Listen von Burgmannen zu, dann erscheinen plötzlich Ministeriale in großer Mehrheit. Die fünf *castrenses* der Speyrer Bischofsresidenz Kestenburg, die 1286 als Zeugen auftraten, waren durchweg Ministeriale³⁰¹), ebenso die vier bzw. fünf Burgmannen von Auerbach, die 1247 und 1287 Katzenelnbogener Urkunden bezeugten³⁰²). Die 28 belehnten Burgmannen, die um 1235 auf der Trierer Burg Montabaur saßen, dürften mit einer einzigen Ausnahme dem Dienstmannenstand angehört haben³⁰³). Auch in den Reichsburgern hatten die Ministerialen eine große Mehrheit innerhalb der Burgmannschaften (vgl. Bd. I, S. 101 ff.). Hier zeigt sich, daß die Burglehenbriefe, so wichtig sie als Quelle sind, vorsichtig interpretiert werden müssen. Es ist davon auszugehen, daß für die Masse der einfachen Burgmannen der Belehnungsakt vielfach entweder nicht schriftlich beurkundet wurde oder die Lehenbriefe nicht längere Zeit archiviert wurden. Je größer die Ausnahmestellung war, die ein höherrangiger Burgmann genoß, desto wichtiger wurde eine schriftliche Beurkundung^{303a}).

Haben wir also anzunehmen, daß die Mehrheit der belehnten Burgmannen Ministeriale und wenig bedeutende Nobiles waren, so ist nun die bei Schröder-Künssberg geäußerte Auffassung zu prüfen, das Burglehenrecht habe Lehensfähigkeit nicht vorausgesetzt³⁰⁴). Nach allem, was aus Lehenbriefen, -verzeichnissen und -verträgen des 13. Jahrhunderts zu entnehmen ist, läßt sich diese Annahme nicht bestätigen. Alle Burgmannen des 12. und 13. Jahrhunderts, die ständisch zugeordnet werden können, gehören ministerialischen oder edlen Familien an, und die meisten werden als *milites* bezeichnet. Es mußten ja sogar die Vertreter derjenigen Burgmannen, die Dispens von der Wohnpflicht erhalten hatten, also unbelehnte Ersatzleute, ritterlichen Standes sein³⁰⁵).

Auch für die 30 Burgleheninhaber des Reichsministerialen Werner von Bolanden, die um 1195 *proprii homines* genannt sind und deshalb für Leibeigene oder Hörige ge-

300) NIESE (wie Anm. 222), S. 238–240.

301) F. X. REMLING, UB zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, I, S. 379.

302) DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen I, Nr. 100, 298.

303) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

303a) Das hat B. THEIL in anderem Zusammenhang ebenfalls festgestellt: Die Belehnungsakte der Markgrafen von Baden wurden noch im 14. Jahrhundert nur ausnahmsweise durch Lehenbriefe beurkundet. Es wurde »über ein Lehnsverhältnis nur dann eine Urkunde ausgestellt, wenn aus Anlaß eines besonderen Rechtsgeschäfts eine schriftliche Fixierung erforderlich war«. Erst im 15. Jh. änderte sich das (Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden, 1974, S. 20 und 46). Diese Erkenntnis ist für die Interpretation der erhaltenen Lehenbriefe wichtig: Sie wurden gerade deshalb ausgestellt, weil sie nicht den Normalfall, sondern Ausnahmeregelungen beinhalteten.

304) Siehe Anm. 298.

305) Siehe Anm. 268.

halten wurden, ist der Ministerialenstand nachweisbar: Diese Männer werden ausdrücklich als *inbeneficiati* bezeichnet, waren also lehensfähig. Ihre Burglehen hatten denselben materiellen Wert wie die vieler anderer Burgmannen aus ritterlichem Stand³⁰⁶). Zwei von ihnen und Verwandte von weiteren werden als Zeugen in einem Bolander Familienvertrag benannt, zwei andere waren *castellani* der Hauptburg Bolanden, und einer davon erhielt seinen Namen nach dieser Burg (Ulrich von Bolanden). Ein weiterer *proprius homo* war *procurator turre et vigiliis* auf Erfenstein und beaufsichtigte in dieser Eigenschaft die unterhalb der Burgmannschaft stehenden Wächter³⁰⁷). Diese Beobachtungen reichen aus, um die *proprii homines* des Bolanders der obersten Schicht der Eigenleute, also den Ministerialen, zuzuweisen. Ob es die Burgdienste waren, die ihren Aufstieg in die Ministerialität begründeten, wie vermutet wurde, müßte eine eigene Untersuchung klären; hier kann nur die Tatsache ihrer Zugehörigkeit zu dieser Schicht festgestellt werden.

Ständische Voraussetzung auf der anderen Seite des Burglehenverhältnisses war, wie schon erwähnt, der übergeordnete Rang des Herrn. Änderte sich das Rangverhältnis dadurch, daß der Burgherr die Burg an einen »Ungenossen« verließ (oder veräußerte), der nicht ranghöher als die Burgmannen war, dann brauchten die Burgmannen dem neuen Herrn nicht zu folgen. Sie konnten ihre Burgdienste quittieren, die Burg verlassen und ihre Burglehen als rechte Lehen vom alten oder neuen Herrn nehmen³⁰⁸).

Von einigen Reichsburgern ist bekannt, daß die Burgmannschaften es zu verhindern suchten, daß Höhergestellte Burglehen erhielten, weil dadurch das genossenschaftliche Gleichgewicht der Lehenleute gestört wurde³⁰⁹). Dasselbe Streben läßt sich auch für territoriale Burgen nachweisen. Bereits 1240 ließ sich der Reichsministeriale Konrad von Schmiedelfeld, Burgmann des Bischofs von Würzburg auf der Burg Ried, zusichern, daß der Bischof ohne seine Einwilligung keinen mächtigeren Burgmann auf die Burg setze³¹⁰). Drei Herren von Wolfskehlen, Mainzer Burgmannen auf ihrer ehemals

306) Siehe S. 163.

307) SAUER (wie Anm. 243) S. 31 ff. Bolander Familienvertrag: S. 36 f. Die hierbei mitwirkenden Zeugen Meinhard von Dürkheim und Simon von Morsheim sind Burgleheninhaber (S. 34, 35). Gerlach von Morsheim und Ulrich von Bolanden als *castellani*: S. 31. Meinhard von Dürkheim als *mansionarius* und *procurator*: S. 33.

308) Schwabenspiegel L 139: *Verlihet ein herre sine burc ganze hin und lihet er si sinem ungenoze, die burgaer sint nit phlihtic, ir burclehen (zenphahenne) von im. Daz ist davon, daz er ir herren genoz noh ir ubergenoz nit ist. Und ist er sin genoz, si suln ir burclehen von im enphahen. Und ist er sin undergenoz, si varnt mit rehte ab der burc und hant ir burclehen immer fur reht lehen.* Hatten die Burgmannen Gebäude in der Burg, konnten sie sie abrechen und das Material mitführen, oder sie konnten sie verkaufen. Sachsenspiegel L 71 (299).

309) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 477.

310) *Nullum etiam potentiorum vel diciorem Cunrado, eo invito, dominus episcopus in castro locabit* (Mon. Boica 37, S. 290). Der Bischof von Würzburg hatte schon 1231, nach dem Kauf

eigenen Burg Wolfskehlen, ließen sich 1252 versprechen, daß kein Burgmann von Starckenburg auf ihre Burg versetzt werde³¹¹). Den Edlen von Rüdesheim, die ebenfalls ihre eigene Burg nach dem Verkauf zu Burglehenrecht bewachten, sagte der Erzbischof von Mainz 1282 zu, überhaupt keine anderen *castrenses* anzunehmen³¹²).

Die Gesamtzahl der Burgmannschaften auf den einzelnen Burgen ist kaum irgendwo zuverlässig überliefert. Von den meisten Burgen kennen wir nur mehr oder weniger zufällig genannte Namen, etwa aus Zeugenlisten, Burglehenbriefen, Urbaren oder anderen Verzeichnissen. In den größeren Burgen der Fürsten und Grafen wird man im 13. Jahrhundert mit wenigstens 5–10 Burgmannen rechnen müssen. Auf der Hauptburg Werners von Bolanden dienten um 1195 mindestens 8 Burgleheninhaber, auf seiner Burg Gauodernheim mindestens 4, auf Erfenstein 3³¹³). Auf der elsäßischen Burg Girbaden wohnten 1226 im äußeren Hof 4 Ritter und in der Innenburg weitere *castellani* und *residentii*³¹⁴). 5 Burgmannen sind nachweisbar für die Katzenelnbogener Burgen Hohenstein (um 1260) und Auerbach (1247, 1287)³¹⁵), für die Speyrer Kestenburg (1286), die markgräfllich Burgau'sche Feste Seifriedsberg (1293) und die Straßburger Burg Zabern (1297)³¹⁶). Die Habsburger hielten um 1290 auf Hochlandsberg 8, auf dem Bussen mindestens 5 Burgleheninhaber³¹⁷). Niese gibt für die Reichsburgen ähnliche Zahlen an³¹⁸). Die für die Trierer Burg Montabaur um 1235 nachweisbare Zahl von 28 Burglehenleuten, die alle Residenzpflicht hatten, dürfte eine Ausnahme gewesen sein³¹⁹). Nach einer (allerdings späten, von 1432 stammenden) Angabe sollen in der Grafenburg Lupfen ehemals 24 »schildbürtige Burgsäßen« ihre Wohnung gehabt haben³²⁰). Natürlich saßen alle diese Burgmannen nicht allein, son-

der Hälfte der Burg Endsee, dem Verkäufer und Inhaber der anderen Hälfte, Albert von Endsee, versprochen, keinen Mächtigeren in die Burg zu setzen: *nos nullum potentioorem dicto Alberto preter suam voluntatem in castro locabimus* (Mon. Boica 37, S. 244).

311) *Nec aliquem de Starcgenberg in predicto castro ullo unquam tempore collocabit* (GUDENUS, wie Anm. 233, I, S. 625 f.).

312) GUDENUS (wie Anm. 233), I, S. 787 f.

313) SAUER (wie Anm. 243), S. 31 ff.

314) Regesten d. Bischöfe v. Straßburg II, Nr. 917. 1240 ist für eine dieser Familien ein Burglehen nachzuweisen (ebenda Nr. 1085).

315) DEMANDT (wie Anm. 302) I, Nr. 139/1, 100, 298. Auf Auerbach sind 1247 nur 4 aufgeführt.

316) Kestenburg: REMLING, UB (wie Anm. 301) I, S. 379. Seifriedsberg: W. F. VOCK, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg, 1959, Nr. 150. Zabern: Reg. d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 2429.

317) R. MAAG, Das Habsburgische Urbar I, S. 43 f. (Hochlandsberg), II, S. 163 ff., 248 ff. (Bussen). Dazu: H.-M. MAURER, Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300, in: FS M. Miller, 1962, S. 39.

318) NIESE (wie Anm. 222), S. 242 f.

319) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

320) ZGORh 22, S. 133.

dern mit Familie und Gesinde auf den Burgen, wie die Rechtsspiegel und auch manche Urkunden ausdrücklich bestätigen³²¹⁾.

Für das 14. und 15. Jahrhundert vermitteln dann Urbare und Lehenbücher präzisere Angaben: Erzbischof Balduin von Trier (1307–1354) verfügte nach dem »Balduineum« über 294 Burgmannen auf 23 Burgen, auf den einzelnen Festen über 3 bis 30^{321a)}. Nach dem Urbar von 1348 gehörten zu 25 Burgen des Hochstifts Bamberg 150 Burgmannen, durchschnittlich zu jeder Burg also 6, im einzelnen aber zwischen 2 und 14³²²⁾. Die Bischöfe von Speyer hielten nach dem Lehenbuch des Bischofs Raban (begonnen 1397) in 10 Burgen zusammen 52 Burgmannen. Die Pfalzgrafen hatten um die Mitte des 15. Jahrhunderts (von Stadtburgen und kleineren Burgen abgesehen) auf Rodenberg 6, auf Lindenfels und Odernheim je 9, auf Fürstenberg 12 und auf Otzberg und Starkenburg je 15 Burgleheninhaber³²³⁾. Die Grafen von Katzenelnbogen geboten 1402 über 74 Burgmannen auf 13 Burgen, zu Braubach (Marksburg) über 15, zu Hohenstein über 13, zu Auerbach über 11 Belehnte^{323a)}. Dabei ist jedoch zu beachten, daß im 14. und 15. Jahrhundert ein Teil der Burgmannschaften von der Dauerwohnpflicht entbunden war.

Es gibt jedoch auch Burgen, in denen jeweils nur ein Burgmann oder eine Familie Burglehen hatten. Dies ist jedenfalls für den habsburgischen Hausbesitz in der Schweiz und in Oberschwaben aus den Urbaren der Zeit um 1290 für eine Reihe kleinerer Burgen nachweisbar³²⁴⁾. Die Herren von Rüdesheim ließen sich, wie oben angeführt, beim Verkauf ihrer Burg an den Erzbischof von Mainz vertraglich die Burghutdienste für die eigene Familie reservieren (1282)³²⁵⁾. In solchen Fällen ist es für die Forschung besonders schwierig, das Burglehenverhältnis zu durchschauen, wenn es nicht ausdrücklich erwähnt ist. Man hat damit zu rechnen, daß manche Familien, die heute als Besitzer von Burgen gelten, in Wirklichkeit nur als Burgmannen die Burgen bewohnten³²⁶⁾.

321) Schwabenspiegel L 149, Sachsenspiegel L 72 (303). Alteberstein 1290: Reg. d. Markgrafen von Baden, Nr. 586.

321a) HONTHEIM, Hist. Dipl. Trev. II, S. 5 f.

322) Staatsarchiv Bamberg, Bischöfliches Urbar B (von 1348). H. KUNSTMANN (wie Anm. 296), S. 159 f.

323) Speyer und Pfalz: siehe Anm. 221.

323a) R. KUNZE, Burgenpolitik und Burgbau der Grafen von Katzenelnbogen, 1969, S. 82.

324) MAURER, Habsburger (wie Anm. 317), S. 41.

325) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 787 f.

326) Siehe das unten angegebene Beispiel der Herren von Ruck, die nicht Besitzer dieser Burg waren, sondern nur zu Burglehen darauf saßen (S. 176). So konnte ich auch für die Burg Grötzingen nachweisen, daß die Edlen von Roßwag um 1260 nicht Besitzer, sondern nur badi-sche Burgmannen waren (Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, Nr. 18, vom 23. 3. 1962, S. 15 f.).

Beide, Besitzer und Burgmannen, konnten sich eben nach denselben Burgen nennen. Man kennt ja zahlreiche Ministeriale aus dem 12. und 13. Jahrhundert, die nach Burgen Hochadliger bezeichnet wurden, obwohl sie nur Burgdienste ausübten³²⁷⁾. So war, um das vorher erwähnte Beispiel aufzugreifen, der um 1195 bezeugte Ulrich von Bolanden nicht Mitglied der Reichsministerialenfamilie, sondern deren *proprius homo* und belehnter *essor* auf Bolanden³²⁸⁾. Es lassen sich sogar freiadlige Ritter nachweisen, die sich nach Burgen ihrer Herren nannten³²⁹⁾. Man kann also aus der Bezeichnung nach einer Burg weder auf Besitzerrechte noch auf Burgmannschaft schließen, sondern hat in jedem Fall beide Möglichkeiten zu prüfen. Selbst jene Adlige, die nach Bauteilen von Burgen (nach einem Turm, Tor oder Haus) benannt wurden, konnten entweder Mitbesitzer oder Burgmannen sein³³⁰⁾.

Untersucht man die Namen der Burgmannen, so findet man neben denjenigen, die sich nach eigenen oder nach den Herrenburgen nannten, noch eine dritte Gruppe, nämlich solche, die überhaupt keine Herkunftsbezeichnung, sondern nur Vornamen oder andere Zunamen trugen. Die vier *castellani* der Burg Hohenstaufen wurden 1189 nur mit Vornamen aufgeführt³³¹⁾, von den 28 Burgleheninhabern auf Montabaur um 1235 erscheinen 11 ebenfalls nur mit Vornamen, einer mit dem Zunamen Carpenno³³²⁾. Zu den Burgmannen von Auerbach gehörten — neben nur mit Vornamen bezeichneten Vertretern — die Hagelstein (1247) und Neisegast (1247, 1287), zu denen der Kestenburg die Snidelin und Snitlauch (1286, 1292)³³³⁾. Unter den bischöflich Straßburgischen Burgmannen findet man die Silr (1223—1244), Tanriz (1269), Begere (1295) und Waffeler (1298)³³⁴⁾. Markgräfllich badische Burgmannen auf Hohen-

327) Siehe Anm. 217. Auf dem Hohenstaufen saßen im 13. Jahrhundert mindestens zwei Burgmannenfamilien, die sich »von Staufen« nannten und verschiedene Siegel benützten (OTTO v. ALBERTI, Württ. Adels- und Wappenbuch II, 1916, S. 758).

328) SAUER (wie Anm. 243), S. 31.

329) So nannte sich der Edle Heinrich von Roßwag 1267 und 1272 nach der badischen Burg Grötzingen, weshalb er irrig für deren Besitzer gehalten wurde (ZGORh 5, S. 250; 1, S. 481), siehe Anm. 326. Auch der in der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbare Berthold von Limburg, der die Zähringerburg hütete, ist dem Stand der Freien zuzuzählen (H.-M. MAURER, Weilheim bis zur Stadtgründung, in: Heimatbuch Weilheim a. d. Teck, III, 1969, S. 35, 37. Freiburger Diözesanarchiv 15, 1882, S. 169 f.). Vermutlich war auch der Edle Diemar von Trifels um 1080 nicht wirklicher Besitzer dieser salischen Burg, wie angenommen wird, sondern nur ihr Hüter (Württ. UB VI, S. 450, Württ. Viertel. Hefte NF I, 1892, S. 61 f. H. WERLE, Der Trifels als Dynastenburg, in: Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz, 51. Band, 1953, S. 111—132).

330) Die Herren *an dem Burgedor* waren 1315 Ganerben auf der Burg Waldeck (Regesten d. Erzb. v. Mainz I 1, Nr. 1780). Der Ritter *Sigelo dictus de Turri* war dagegen als Ministeriale Burgmann in Kaiserslautern (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, siehe Anm. 289).

331) Württ. UB II, S. 264.

332) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

333) Siehe Anm. 301, 302.

334) Regesten d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 1144, 1881, 2380, 2434.

baden, Beilstein und Iburg waren die Kimo (1246), Roder und Zeise (1250)³³⁵⁾. In der Ebersteinischen Burg Bretten dienten neben Rittern von Bretten (ab 1203) die Brendelin (1278), auf der pfalzgräflichen Burg Weinheim die Swender (1291, 1292)³³⁶⁾. Adelsnamen, die sich von den üblichen Herkunftsbezeichnungen unterscheiden, sind offensichtlich gerade bei Burgmannenfamilien häufig.

Es dürfte im Einzelfall kaum einmal nachweisbar sein, warum die einen Burgmannen nach ihren Herkunftsorten, andere nach den Herrenburgen, wieder andere mit Zunamen oder nur mit Vornamen bezeichnet wurden. Die nicht nach eigenen Burgen oder Herkunftsorten Benannten dienten vielleicht bereits längere Zeit als Burgmannen oder hatten keinen größeren Familienbesitz oder sind im Burgdienst erst emporgekommen. Es spricht jedenfalls eine gewisse Vermutung dafür — zumal die genannten Beispiele leicht vermehrt werden könnten —, daß Adelsfamilien, die keine eigene Herkunftsbezeichnung, sondern andere Zunamen führten, aus Burgmannschaften (wenn nicht aus dem Hofdienst oder dem städtischen Patriziat) hervorgegangen sind.

4. Burglehensobjekte

Dingliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Burgherr und Burgmann war das Burglehen. Bereits die älteste bekannte Zusammenstellung von Burglehen im Bolander Lehenbuch um 1195 macht uns mit ihrer typischen Art bekannt³³⁷⁾. Nur 10 der dort verzeichneten 35 Burglehen bestanden aus vom Burgherrn verliehenen liegenden Gütern (*curiae, mansus, predia, agri*), eines aus Naturaleinkünften. In den meisten Fällen, nämlich 21 mal, bezahlte der Burgherr dem Burgmann eine einmalige Summe, ließ sich dafür Allod auftragen und verlieh dieses dann als Burglehen. Der Burgherr kaufte also das Burglehen vom Burgmann selbst, um es ihm dann lehenrechtlich zu übertragen. Folgende ausgewählten Einträge des Lehenbuchs (über Burglehen der Burgen Bolanden und Gauodernheim) bezeugen dieses Verfahren klar:

- *Emercho de Vlamburnin exposuit mihi bona sua in Bledensheim . . . pro XX marcis et debet hec bona habere ad castrense beneficium in Boland* (S. 34).
- *Bertolfus de Ebelensheim assignavit domino meo allodium suum et omnem hereditatem suam . . . in Flanburnen et Eppelsheim pro XXV marcis, unde mansionarius erit in Bolant* (S. 35).
- *Henricus de Mumenheim comparabit allodium XX marcarum et eo inbeneficiatus a me mansionarius erit Otternheim* (S. 33).

335) A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großhztms. Baden I, 1904, S. 104, 1078. Reg. d. Markgrafen von Baden (Register).

336) Regesten d. Pfalzgrafen I, Nr. 1243, 1274.

337) SAUER (wie Anm. 243).

Im letzten Fall mußte also Heinrich von Mummenheim erst noch ein geeignetes Allod für die übertragenen 20 Mark erwerben, um dann als Burgmann damit belehnt zu werden. Bei drei anderen Einträgen wird vermerkt, daß der Belehnte die Möglichkeit habe, das Lehngut abzulösen und um dieselbe Summe ein anderes aufzutragen³³⁸⁾.

Die übrigen drei Burglehen des Bolanders bestanden in Renten von 3 und 3¹/₂ Pfund. Diese Form war offenbar weniger erwünscht, denn bei einem der Rentenlehen war die Ablösung durch die Hauptsumme von 20 Mark – wohl zum Ankauf eines Allods wie in den meisten Fällen – bereits vorgesehen³³⁹⁾.

Genau dieselbe Form wählte der Rheingraf für die Anstellung seiner Burglehenleute zu Anfang des 13. Jahrhunderts: *Cuono de Katzenelebogen comparabit predium valens 35 mr., quas sibi dedit W. Ringravius, et hoc ab ipso Ringravio in feudo recipiet, ita quod assessor sit et castrensis in Rinberc, et quod sit suum castrense beneficium in super*^{339a)}. Dasselbe Verfahren wandte der Erzbischof Dietrich von Trier für die Belehnung der 28 Burgmannen auf Montabaur um 1235 an: . . . *quod nos dedimus filio Heinrichi de Nassauwe LX marcas Colon . . . pro allodio suo . . . Sive etiam titulo pignoris ea possideat, bona sua . . . nobis obligavit, eadem a nobis recipiens in feodo, quod burchleen dicitur*³⁴⁰⁾. Die Aufgabe von Eigengut wurde demnach als eine Art Pfand für das empfangene Kapital angesehen, das beim Aufhören des Burglehenverhältnisses an den Herrn zurückfiel (*ut si a castro nostro recesserit, eadem bona ad nos libere revertentur*).

Untersuchen wir nun die in obiger Liste aufgeführten Einzelburglehenbriefe des 13. Jahrhunderts aus verschiedenen Territorien auf die Art des Lehens hin, so ergibt sich folgendes Bild³⁴¹⁾: In 32,5 Prozent aller Fälle ließ sich der Burgherr ebenfalls gegen Überlassung einer festen Geldsumme Güter, in 3 Prozent Einkünfte als Burglehen auftragen. Bei 32,5 Prozent der Belehnungen bestand zwar das Burglehen in einer Geldrente und in 5,5 Prozent in Naturaleinkünften, aber in allen diesen Fällen behielt sich der Verleiher ausdrücklich das Recht vor, die Rente mit einer festgelegten Summe abzulösen, wodurch der Belehnte verpflichtet wurde, um diese Summe eigene Güter oder Einkünfte (die unter Umständen vorher zu erwerben waren) als Burglehen aufzutragen.

338) Bei den Burglehen von *Emercho de Vlamburnin, Fridericus de Eppelsheim* (S. 34) und *Johannes de Flamburnen* (S. 35).

339) Bei dem Burglehen des *Crafto de Kirchem* (S. 35).

339a) K. LAMPRECHT, *Deutsches Wirtschaftsleben*, Bd. I 2, 1886, S. 883.

340) *Mittelrhein*. UB III, Nr. 545.

341) Siehe S. 139 ff. Von den 75 aufgeführten Burglehenbriefen enthalten 71 Angaben über das Lehensobjekt. Sie sind den folgenden Erörterungen zugrunde gelegt: 13 der Erzbischöfe von Mainz, 5 der Erzbischöfe von Trier, 11 der Bischöfe von Straßburg, 6 der Bischöfe von Speyer, 24 der Pfalzgrafen, 12 aus anderen Territorien.

gen³⁴²⁾. Dabei wurde mehrfach die Geldrente als vorläufiger Ersatz oder auch als Pfand für die eigentlich fällige Kapitalübertragung bezeichnet³⁴³⁾.

In weiteren 11 Prozent der Lehenbriefe wurden reine Rentenlehen und in 1,5 Prozent Lehen aus Naturaleinkünften ohne den eben geschilderten Vorbehalt festgelegt, doch mag das Recht zur Umwandlung hier nur nicht inseriert worden sein, aber dennoch bestanden haben.

Sowohl liegende Güter des Burgherrn wie Wohnungen auf der betreffenden Burg, in der Literatur vielfach als eigentliche Gegenstände des Burglehens angegeben³⁴⁴⁾, erscheinen überraschenderweise je nur in 7 bzw. 5,5 Prozent der Lehenurkunden in dieser Eigenschaft. Beide Lehenarten waren demnach im Burglehenrecht des 13. Jahrhunderts Ausnahmerecheinungen. Bei einigen der Güterübertragungen behielten sich die Burgherren wiederum die Ablösbarkeit mit einer festen Kapitalsumme vor (3 Prozent). Noch seltener war die Übergabe der Burg selbst als Burglehen (1,5 Prozent).

Die Burglehen waren, wie diese Übersicht ergibt, während des ganzen 13. Jahrhunderts in großer Mehrheit auf einen festen Geldbetrag bezogen, entweder derart, daß der Burgherr diesen Betrag voll ausbezahlte und dafür zur Sicherheit das Burglehen aufgetragen bekam oder daß der Burgherr, gleichsam als Pfand für den Betrag, eine Rente als Burglehen gewährte. Diese Lehenform ist eine Besonderheit des Burglehenrechts. Zwar kommt sie auch bei normalen Lehen vor, aber doch selten, während sie bei Burglehen geradezu die Regel bildete.

Diese Besonderheit muß einen im Charakter des Burglehens liegenden Grund haben. F. Schwind nimmt an, Burglehen seien dann ausgegeben worden, wenn der Burgherr über zu wenig Besitz verfügte, um Ministeriale, die auf Burgen Dienst taten, nach Ministerialenrecht mit liegenden Gütern auszustatten³⁴⁵⁾. Was hinderte aber, könnte man dagegen fragen, Rentenlehen zu Ministerialenrecht oder zu normalem Lehenrecht auszugeben? Andere sehen in Burglehen dieser Art schlicht eine Geldentlohnung, was

342) Ein früher Beleg dafür ist der Mainzer Burglehenbrief für Hermann von Vippach von 1233 (GUDENUS I, S. 521 f.). Ein Einzelfall dieser Art wird aber schon im Bolander Lehenbuch mitgeteilt (SAUER, wie Anm. 243, S. 35, Crafto de Kirchem).

343) Heiligenberg 1247, Amöneburg 1288 (GUDENUS I, S. 596 f., 835 f.), Wachenheim 1278, Lindenfels 1292, 1296, 1300 (Regesten d. Pfalzgrafen I, Nr. 1016, 1273, 1373, 1449), Egisheim 1297 (Regesten d. Bisch. f. Straßburg II, Nr. 2414).

344) DIESTELKAMP hält die Wohngelegenheit in oder bei der Burg in der Regel für ein Burglehenobjekt, doch habe im 14. Jh. nicht mehr jeder Burgmann ein solches Lehen bekommen und seit 1402 habe die Geldrente überwogen (wie Anm. 227, S. 150 f., 238–240). KLEBEL: »Das Burglehen ist auch im Lehenrecht des Schwabenspiegels behandelt, und dazu gehören stets Grundstücke außerhalb der Burg« (wie Anm. 1, S. 373). K. FUCHS/H. RAAB: »Das Burglehen bestand aus Grund und Boden außerhalb der Burg« (Wörterbuch der Geschichte, 1972, S. 141). Siehe auch H. KUNSTMANN (wie Anm. 296), S. 153.

345) Siehe Anm. 225.

zumindest formal nicht zutrifft³⁴⁶⁾. Hier sei als Erklärung vorgebracht, daß die Kapitalübertragung bzw. ihre Ersatzform, das Rentenbursglegen, besonders geeignet waren, mobilen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es gibt nämlich Anzeichen dafür, daß es in der Zeit, in der die Burgmannen einer Dauerwohnpflicht unterlagen, zu stärkerem Personalwechsel kam, als es sonst im Lehenrecht üblich war. Wer sein Lebensschicksal nicht mit einer einzigen Burg verbinden wollte, konnte das Bursglegen zurückgeben³⁴⁷⁾. Aber auch aus der Sicht des Bursgherrn gab es Gründe, je nach den politischen und militärischen Verhältnissen die Zahl der Bursglegen zu vermehren oder zu vermindern³⁴⁸⁾. Bei personellen Schwankungen eignete sich aber die Beleihung mit Geld oder mit Rentenlehen besser als die mit liegenden Gütern. Es ist in der Sache durchaus richtig, daß die Bursglegen einer Geldbesoldung näher kamen als andere Lehen, nur wurden dafür eben die Formen des Lehenrechts gewählt, und man kann bestenfalls die Rentenlehen, nicht aber die Übertragung eines einmaligen Betrags für die Zeit der Dienstausbung schon als Besoldung bezeichnen. O. Redlich bezeichnet die Bursglegen als »Dienstlehen«, was insofern richtig ist, als die Einkünfte aus den Bursglegen auf die Dienste abgestimmt waren, aber der Ausdruck Dienstlehen wird sonst für den Bereich des ständisch gebundenen Ministerialenrechts verwendet³⁴⁹⁾. Die auf eine Geldsumme bezogenen Bursglegen sind jedenfalls innerhalb der erstarrten Formen des Lehenrechts ein glücklicher Versuch, sich wandelnden Bedürfnissen anzupassen und eine unmittelbar auf die Leistung bezogene, administrativ einfache Honorierung zu ermöglichen. Für das 13. Jahrhundert kann diese Form des Bursglegens als modern, in die Zukunft weisend, bezeichnet werden.

Wenden wir uns kurz denjenigen Gütern zu, die nach den Vertragsklauseln bei der Kapitalausbezahlung als Bursglegen aufzutragen waren. In den ältesten Bursglegenbriefen finden sich keine Bestimmungen darüber, wo diese Güter gelegen sein sollen. Dies schien solange auch nicht besonders wichtig, als der eigentliche Zweck dieser Güter war, die übertragene Summe als Pfand abzusichern. Als aber in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die Residenzpflicht sich zu lockern begann, da sahen die Bursgherrn in den Bursglegen, soweit sie aus liegenden Gütern bestanden, auch ein Mittel, die Bursgmänner, wenn nicht auf der Burg, so doch wenigstens in der Nähe zu halten. Sie verliehen daher Höfe bei der Burg oder verlangten, daß die Bursgmänner

346) So KUNSTMANN (wie Anm. 296), S. 143, 145. SCHULTE, Geschichte der Habsburger, 1887, bringt das Bursglegenrecht mit den Soldrittern des 13. Jahrhunderts in Zusammenhang. Auch MONE rechnet die Bursglegen zu den Besoldungen: ZGORH 10, 1859, S. 71.

347) Im Bolander Lehenbuch sind mehrere Einträge in futurischer Form gefaßt. In mehreren Lehenbriefen wird die Möglichkeit eines Rücktritts berücksichtigt (wie Anm. 263).

348) Der Bischof von Bamberg setzte 1251 während des meranischen Erbfolgestreits mit Bursglegen ausgestattete Bursgmänner auf die Burgen Schellenberg und Regensberg (P. OESTERREICHER, wie Anm. 238, II, S. 111).

349) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 470.

gegen die Hauptsumme nahegelegene Höfe erwarben und zu Burglehen auftrugen³⁵⁰). Diese Tendenz verstärkte sich im 14. und 15. Jahrhundert, und so entstanden die »Burggüter« (Burglehen in Form von Liegenschaften), die als zur Burg gehörig betrachtet wurden³⁵¹).

Vergleicht man die Höhe der Rentenburchlehen mit der zugrunde liegenden Kapitalsumme, so fällt der hohe Zinssatz auf. Die Forschung hat das schon mehrfach als weitere Besonderheit des Burglehens beobachtet, aber wohl noch nie befriedigend geäußert. Die Rente betrug nämlich regelmäßig 10 Prozent des Kapitals, nie weniger, in Einzelfällen sogar bis zu 15 Prozent (während bekanntlich beim üblichen Rentenkauf 5—6 Prozent zugrunde gelegt wurden)³⁵²). Zunächst bestätigt diese Feststellung noch einmal, daß die Ausbezahlung der Gesamtsumme gegen Auftragung des Burglehens als die eigentliche Normalform gelten haben muß, denn der hohe Zinssatz drängte zur Übertragung des Kapitals. Warum aber hielten sich die Burgherren, die den Gesamtbetrag nicht sofort ausbezahlen konnten oder wollten, die ganze Zeit über so ausnahmslos an die Tradition der hohen Rente? Es scheint indessen nur auf den ersten Blick so, daß dadurch die Burgmannen einseitig begünstigt worden wären, in Wirklichkeit war das Verhältnis wechselseitig: Nicht nur die vom Herrn gewährten Rentenlehen, sondern auch die als Burglehen aufgetragenen Einkünfte der Burgmannen betrugen 10 Prozent oder mehr der Hauptsumme³⁵³). Der formale, juristische Grund des hohen Zinsfußes ist in dem Bestreben zu sehen, das Kapital überhöht abzusichern, wie es bei Pfandgeldern auch sonst der Fall ist. Sowohl die Rente wie das aufgetragene Burglehen werden ja in den Urkunden gelegentlich als *P f a n d* des Grundkapitals bezeichnet³⁵⁴). Der Zinssatz von 10 Prozent des Schuldwertes findet sich denn auch tatsächlich im Schuldpfandrecht seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beim Ren-

350) Beispiel: Württ. UB IX, S. 385 (von 1290).

351) Burggut 1315 zu Henneberg und 1349 zu Kropfberg (Hohenloher UB II, Nr. 105, III, Nr. 783). Für die Bamberger Burgen untersucht von H. KUNSTMANN (wie Anm. 296), S. 158—163.

352) Gerade bei einigen frühen Rentenburchlehen liegen die Zinssätze über 10 %, so betragen sie bei Mainzer Burglehen von 1233 und 1241 15 % bzw. 12 %. Das Bolander Lehenbuch gibt nur bei einem der drei Rentenburchlehen das Grundkapital an (SAUER, S. 35: Crafo de Kirchchem): Die Rente betrug 3 Pfund, das Kapital 20 Mark. Nimmt man für jene Zeit für die Mark 320 Pfennig (1 Mark = 1¹/₃ Pfund) an, betrug die Rente über 11 %. Auch für das ausgehende 13. Jahrhundert sind einige Fälle mit höheren Zinssätzen bekannt: 1292 zu Wachenheim 12,5 %, 1291 zu Weinheim und 1292 in Wiesloch 15 % (Reg. d. Pfalzgrafen I, Nr. 1274, 1243, 1275).

353) MONE spricht von Begünstigung für den Burgherrn oder Burgmann, je nachdem, ob das Kapital oder die Rente ausbezahlt wurde (siehe Anm. 346). Beispiel für aufgetragene Einkünfte im Wert von 10 % des Kapitals: 1288 Amöneburg (GUDENUS I, S. 835 f.).

354) Rente als Pfand siehe Anm. 343. Aufgetragenes Burglehen als Pfand: Montabaur um 1235 (siehe Anm. 340) und Kyllburg 1240/41 (Mittelrhein. UB III, Nr. 673).

tenpfand wieder. Es ist nicht zu übersehen, daß ins Burglehenrecht Momente des Pfandrechts eingegangen sind, jener Rechtsordnung, deren Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit H. Planitz beschrieben und gerühmt hat³⁵⁵). Die Rentenburtlehen aber sind die frühesten Beispiele für das Geldrentenpfand, das sonst erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und auch da noch selten nachweisbar ist³⁵⁶).

Der praktische oder politische Grund für die Anwendung dieses Systems im Burglehenrecht lag wohl darin, daß es der Burgherr beweglich handhaben und dabei bestimmte Tendenzen verfolgen konnte. Der hohe Zinssatz band den Burgmann enger an den Herrn und erschwerte die Aufkündigung des Dienstes, denn in diesem Fall ging die hohe Rente oder das zu Burglehen aufgetragene hochangesetzte Gut des Mannes an den Burgherrn über. Die Höhe des Zinssatzes bedeutete eine entsprechend hohe dingliche Gegenleistung für die Burgdienste, die während des Lehenverhältnisses dem Burgmann zugute kam und nach dessen Aufhören dem Burgherrn wieder heimfiel. Verlor indessen der Burgherr, der ja kein Kündigungsrecht hatte, das Interesse an einem Burgmann, konnte er die Rente jederzeit günstig mit einem zehnfachen Betrag kapitalisieren, wodurch sich die Gegenleistung für die Burgdienste auf die Hälfte verminderte. Auch dies ist ein vergleichsweise rationeller Faktor im Burglehenrecht, der in die Richtung einer fortschrittlicheren Entlohnung weist.

Die grundsätzliche Bezogenheit des Burglehens auf ein Grundkapital und die häufige Verleihung in Form einer Geldrente ermöglichen es heute noch, klare Angaben über die dingliche Entlohnung vieler Burgmannen zu gewinnen. Sowohl das Bolander Lehenbuch (um 1195) wie das Verzeichnis der Burgmannen in Montabaur (um 1235) wie die meisten der erhaltenen Burglehenbriefe geben entweder den Geldwert des Kapitals oder der Rente oder sogar beide Werte an. Man erhofft sich zunächst die für das Mittelalter recht seltene Aussicht, einen Überblick über die Dienstentlohnung eines ganzen Berufsstandes zu erhalten, aber dem stellen sich doch gleich eine ganze Reihe Schwierigkeiten entgegen. So können die Burgmannen gewohnheitsmäßig Nebenbezüge wie etwa das Wohnrecht und Naturallieferungen erhalten haben, die wir nicht kennen. Dann vermindert das regionale und zeitliche Schwanken der Geldwerte und die Verwendung verschiedener Wertangaben (Mark, Pfund, Talent) die Vergleichbarkeit der Angaben. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß viele Burglehenbriefe nicht die normalen Verhältnisse wiedergeben, da Sonderregelungen wie die Bestellung hochgestellter Burgmannen mit überdurchschnittlich hohen Burglehenwerten unverhältnismäßig viele Urkunden hinterlassen haben. Trotz dieser Bedenken sei hier versucht, einen Überblick über die Höhe der Burglehen als der dinglichen Gegenleistung der Burgher-

355) H. PLANITZ, Das deutsche Grundpfandrecht, 1936, S. 48–51, 57–61. Würdigung S. 61.

356) PLANITZ erwähnt S. 58 einen Fall von 1250 als frühestes Beispiel. Im Burglehenrecht gibt es bereits Beispiele von 1233, 1237 und 1241 (GUDENUS I, S. 521 f., 544 f., 567 f.).

ren zu geben. Dabei wird jeweils das Grundkapital angegeben, da es in den Quellen häufiger genannt ist. Bei Rentenlehen betragen die jährlichen Einkünfte in der Regel, wie oben ausgeführt, 10 Prozent davon.

Beginnen wir mit dem Bolander Lehenbuch, der ältesten erhaltenen, um 1195 abgefaßten Liste von Burglehen. Die darin aufgeführten Burglehen hatten, soweit sie in Mark angegeben sind, folgende Werte ³⁵⁷⁾: 1 mal 15 Mark; 11 mal 20 Mark; 3 mal 25 Mark; 3 mal 30 Mark; 1 mal 40 Mark; 1 mal 50 Mark. Die Burglehen waren demnach verschieden hoch bewertet, doch bewegt sich die Masse zwischen 20 und 30 Mark, der Durchschnittswert liegt bei fast 25 Mark. Der Inhaber des höchsten Burglehens im Wert von 50 Mark wird als *procurator turris et vigiliam* bezeichnet und hatte in dieser Eigenschaft die Befehlsgewalt über das untere Burgpersonal ³⁵⁸⁾.

Das Urbar der Rheingrafen vom Anfang des 13. Jahrhunderts gibt folgende Beträge für die Lehen an: 1 mal 6 Mark, 1 mal 12 Mark, 5 mal 15 Mark, 3 mal 20 Mark, 3 mal 25 Mark, 2 mal 30 Mark, 1 mal 35 Mark, 1 mal 42 Mark. Der durchschnittliche Wert war etwa 22 Mark ^{358a)}.

Die Liste der Burgmannen auf der Burg Montabaur aus der Zeit um 1235 ist für diese Untersuchung besonders günstig, weil hier die den Burglehen zugrunde liegenden Summen durchweg in Kölner Mark angegeben sind und sich leicht vergleichen lassen ³⁵⁹⁾: 1 mal 10 Mark; 6 mal 25 Mark; 1 mal 30 Mark; 10 mal 40 Mark; 9 mal 50 Mark; 1 mal 60 Mark. Die Burglehen waren auch hier nicht einheitlich angesetzt (im Unterschied zur Reichsburg Harzburg, für die man um 1250 gleich hohe Burglehen feststellte), sondern sie schwanken bis zum Sechsfachen des geringsten Betrags. Die meisten liegen indessen zwischen 25 und 50 Mark, der Durchschnittswert beträgt knapp 40 Mark.

Die Erzbischöfe von Mainz vergaben zwischen 1233 und 1247 3 mal 40 Mark, 2 mal 50 Mark, 1 mal 50 Talente und 2 mal 80 Pfund (etwa = 60 Mark). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind auf der Kesterburg 2 Burglehen zu 30 Mark, auf Burgen der Pfalzgrafen 11 Burglehen zwischen 40 und 60 Mark (oder Pfund), auf bischöflich Straßburgischen Burgen 3 Burglehen zwischen 40 und 60 Mark und bei den Markgrafen von Baden 1 Burglehen zu 40 Mark nachzuweisen ³⁶⁰⁾. In einem Burglehenbrief der Burg Katzenelnbogen von 1301 werden Burglehen zu 30 Mark (3 Mark Rente) als *altes Recht* der dortigen Burgleute bezeichnet, denselben Wert hatte bereits ein Burglehen der Katzenelnbogener Burg Dornberg im Jahre 1266 ³⁶¹⁾. Heinrich von

357) SAUER (wie Anm. 243).

358) SAUER, S. 39.

358a) Siehe Anm. 242a.

359) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

360) NIESE (wie Anm. 222), S. 259.

361) Belege siehe Liste S. 142.

Krenkingen mußte 1262 bei der Belehnung mit Tiengen dem Bischof von Konstanz zusagen, Burglehen nur bis zu einer Rente von 4 Mark (also im Wert von 40 Mark) auszugeben³⁶²). Die Inhaber all dieser Burglehen, deren Werte zwischen 30 und 60 Mark lagen, waren teils Ministeriale teils Nobiles.

Burglehen im Wert von 100 Mark gewährten die Bischöfe von Straßburg zwischen 1223 und 1244 zwei freiadligen Rittern und die Bischöfe von Bamberg 1249 und 1257 ebenfalls zwei Rittern. Burglehen in derselben Größenordnung kommen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Hochstift Straßburg noch 2 mal, im Erzstift Mainz 2 mal, bei den Pfalzgrafen 4 mal vor.

Pfalzgraf Otto bestellte im Jahre 1248 den Grafen Emicho von Leiningen gegen eine Summe von 300 Mark zum Burgmann. Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (von 1278 an) gibt es weitere 6 pfalzgräfliche Burglehenbriefe für Grafen im Werte von 200–300 Mark (oder Pfund). Der Straßburger Bischof gab dem Nobilis Walter von Horburg 1297 ein Burglehen von 200 Mark, der Bischof von Speyer verlieh 1284 zwei Grafen von Zweibrücken Burglehen von je 275 Pfund, das Erzstift Mainz gewährte 1278 dem Grafen Johann von Sponheim sogar eines um 400 Kölner Mark³⁶³). Gerade diese hochdotierten Burgleheninhaber ließen sich durchweg das Recht der Vertretung einräumen und waren nur in Zeiten der Bedrohung zur Anwesenheit auf den Burgen verpflichtet. Es handelt sich um politisch motivierte Burgmannschaften, die oft Ausdruck gleichsam eines Bündnisvertrages waren, wie wir es später auch vom Rat- und Diener-Verhältnis kennen. Ein Beispiel dafür ist die Annahme der Brüder Kraft und Konrad von Hohenlohe als Burgmannen der würzburgischen Feste Marienburg: Gegen ein Burglehen im Wert von 200 Mark Silber hatten die Belehnten die Pflicht, sich stets bereit zu halten, um auf Anfordern mit 30 Panzerreitern und 10 Schleuderern auf der Burg Quartier zu nehmen, vor allem gegen die Grafen von Henneberg und die Stadt Würzburg. Der Bischof versprach seinerseits Hilfe gegen die Feinde der Hohenlohe, besonders gegen den Grafen Ludwig von Öttingen. Mit der im Burglehenbrief vorgeschriebenen Truppe ist der hohe Wert des Burglehens erklärt, ein Sachverhalt, der wohl auch für manche anderen hochdotierten Burglehenverträge zutrifft³⁶⁴). Man darf sich aber durch die vergleichsweise große Zahl der erhaltenen Burglehenbriefe solcher politischer Burgmannschaften nicht darüber täuschen lassen, daß es sich um Einzelfälle handelt, die verständlicherweise besser als die Regelfälle einfacher Burgmannschaft dokumentiert sind.

In einem Fall wenigstens erfahren wir auch, welchen Anteil der auf der Burg wohnende Ersatzmann am Burglehen zu erhalten hatte: Der edle Ludwig von Isenburg, der 1288 als Mainzer Burgmann auf Amöneburg für ein ausgesetztes Grundkapi-

362) ZGORh 5, S. 230; 13, S. 233.

363) Siehe Anm. 361.

364) Burglehenvertrag vom Jahre 1265: Württ. UB VI, S. 207 f.

tal von 100 Mark ein Rentenlehen von 10 Mark erhielt, wurde verpflichtet, seinem Vertreter davon Einkünfte von 2 Mark zu geben (was einem Kapital von 20 Mark entsprach) ³⁶⁵).

Fassen wir zusammen: Die Burglehen der meisten auf den Burgen sesshaften Burgmänner bezogen sich im 13. Jahrhundert auf ein Grundkapital von 20–60 Mark; hatten sie die Form von Rentenburtlehen, erbrachten sie jährlich 2–6 Mark. Eine zahlenmäßig kleinere, gehobene Schicht hatte Burglehen im Wert von rund 100 Mark mit Renten von 10 Mark. Einzelne Angehörige bedeutender Familien meist gräflichen Standes, aus politischen Gründen in Dienst genommen, aber auf den Burgen durch Ersatzleute vertreten, hatten Burglehen in Höhe von 200–400 Mark mit jährlichen Einkünften von 20–40 Mark. Dieses Ergebnis entspricht etwa dem, das Niese für die Reichsburgen ermittelte, nur erweckt die Liste Nieses den Eindruck, als ob die hohen Burglehen der dritten Gruppe (ab 200 Mark) geradeso häufig oder noch zahlreicher gewesen seien als die der ersten Gruppe, der in Wirklichkeit die Masse der Burgmannen angehörte ³⁶⁶).

Eine offene Frage bleibt es, ob die Burglehen von Anfang an kapitalbezogen waren. Die früheste Quelle, die Burglehen präzise beschreibt, das Bolander Lehenbuch, führt an der Spitze der Burglehenliste sechs Burgmannen auf, die mit liegenden Gütern ohne Wertangabe ausgestattet waren, und sie allein werden als *castellani* und *sessores* bezeichnet ³⁶⁷). Weiter fällt auf, daß nach demselben Lehenbuch viele der kapitalbezogenen Burglehen offenbar erst neu eingerichtet waren oder sogar erst noch vergeben werden sollten ³⁶⁸). Dies könnte darauf hindeuten, daß die Ausstattung der Burgmannen mit Geldbeträgen oder mit Renten eine Neuerung des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts war, eine Einführung, die für jene Zeit als sehr fortschrittlich zu gelten hat ³⁶⁹). Indessen wird an anderer Stelle ein noch beträchtlich früherer Beleg für ein Rentenburtlehen mitzuteilen sein ³⁷⁰).

Auch nach dem 13. Jahrhundert wurden die Burglehen im Unterschied zu anderen Lehen noch vorwiegend als Rentenlehen ausgegeben. Das zeigen zum Beispiel die Studien von B. Diestelkamp über die Grafschaft Katzenelnbogen und die H. Kunstmanns über die Bamberger Burgen. Von den Rentenlehen, die auf die Bede von sieben Orten der Grafen von Katzenelnbogen gelegt waren, bezogen sich 50 auf Burglehen und nur 11 auf andere Lehen. Auf die Zölle und die Bede von St. Goar und Boppard

365) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 835 f.

366) NIESE (wie Anm. 222), S. 238–241. Siehe dazu Anm. 303a.

367) SAUER (wie Anm. 243), S. 31 f.

368) Eine Reihe von Belehnungen ist im Lehenbuch auffallenderweise in futurischer Form eingetragen.

369) Im normalen deutschen Lehenrecht war die Geldrente damals sehr selten und auch im Pfandrecht fand sie erst Jahrzehnte später Verbreitung (siehe Anm. 356).

370) Siehe S. 181.

waren bis 1444 zusammen 142 Burglehen und nur 48 andere Lehen angewiesen³⁷¹⁾. Die Rentenform der Burglehen ist auch der Grund dafür, daß sie sich in der Regel nicht wie andere Lehen als konstante Größen über Generationen zurückverfolgen lassen, ja daß sie, wenn Lehenbriefe nicht erhalten blieben, überhaupt kaum mehr nachweisbar sind³⁷²⁾.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts änderte das Burglehen auch in dieser Beziehung seinen besonderen Charakter, indem nun immer öfter, nach 1400 überwiegend, liegende Güter, sogenannte Burggüter, ausgegeben wurden. Das Burglehen näherte sich allmählich auch in der Form der dinglichen Grundlage dem normalen Lehen³⁷³⁾.

Lateinischer Fachausdruck für das Burglehen als dingliches Substrat des Burgmannenverhältnisses war *feodum castrense*, für 1233 erstmals nachweisbar, seltener *feodum castellanum*³⁷⁴⁾. Vorher kommt in Urkunden der Begriff *beneficium castrense*³⁷⁵⁾ und im auctor vetus *urbanum beneficium* vor. Das deutsche Wort *burglehen* ist als Terminus früh belegt, sowohl in den ältesten deutschen Rechtsspiegeln wie in Urkunden von 1235 an³⁷⁶⁾. Im Elsaß und im Trierer Gebiet wurden auch die Bezeichnungen *feodum consessorium* (1215), *sezlehen*, *seßlehen* oder *sitzlehen*, urkundlich von 1239 an, benützt³⁷⁷⁾.

371) B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, 1969, S. 250, 256, 371 ff.

372) H. KUNSTMANN, Mensch und Burg, 1967, S. 155.

373) Ebenda S. 150–155, 162 f.

374) Frühe Beispiele für *feodum castrense*: Mainzer Urkunden von 1233, 1241, 1247 (GUDENUS I, S. 521 f., 567 f., 596 f.), Speyrer Urkunden von 1272, 1285 (REMLING, Maxburg, Urk. Nr. 4, 6). *feodum castellanum* 1269 für Geroldseck (SCHÖPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 460).

375) Bolander Lehenbuch, SAUER (wie Anm. 243), S. 34 ff. Mainzer Urkunde von 1223 (GUDENUS I, S. 483 f.). Urbar der Rheingrafen (wie Anm. 339a).

376) In einem österreichischen Urbar schon für 1220: *C. habet ea indebite, quod deberet habere, quando esset in castro, si ibi esse, pro purchlehen* (Öst. Urb. I 1, 73, zitiert nach: Deutsches Rechtswörterbuch II, S. 628 f.). Um 1235 für Montabaur: *in feodo, quod burchlehen dicitur* (Mittelrhein. UB III, Nr. 545), 1237 für Amöneburg: *pro iure castrensis peculii, quod vulgariter dicitur burclen* (GUDENUS I, S. 544 f.), 1257 *feodum castrense, quod en burglen teutonice sonat* (Dortmunder UB I, 49). 1262 für Tiengen: *pro modum, qui vulgariter dicitur burchlen* (ZGORh 5, S. 230; 13, S. 233); 1286 für Zuzenhausen: *in castrense feodum, quod vulgariter burglehin dicitur* (F. X. REMLING, UB z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer I, 1852, S. 379). 1292 für Reichenstein: *in feodum tale, quod vulgariter burglehen appellatur* (ZGORh 4, S. 363).

377) *feodum consessorium* des Wildgrafen siehe LAMPRECHT (wie Anm. 339a), S. 1312. — *quod vulgariter dicitur sezlen* 1239 bezogen auf die Kyllburg, siehe Mittelrhein. UB III, Nr. 658. — *seßlehen* im Elsaß 1240, 1269, 1295 siehe SCHÖPFLIN, Alsatia Dipl. I, S. 384 (für 1240) und Regesten d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 1085, 1881, 2383. *sitzlehen* 1292: ZGORh 16, S. 419.

5. Rechtsstatus, Verdinglichung und Einflüsse der Ligeitas

Für das Burglehenrecht galten weithin dieselben Regeln und Verfahren wie für das normale Lehenrecht. Der Beleihungsakt vollzog sich in derselben Art, und es war möglich, daß ein Mann Burglehen und rechte Lehen gleichzeitig empfangt, wenn nur getrennte Zeugen zugegen waren³⁷⁸). Auch das Anfälle (Verleihung bei Minderjährigkeit), die Gewette (Buße bei Pflichtverletzungen) und das Gedinge (Zusage für den Fall der Erbenlosigkeit an einen Dritten) wurden wie beim anderen Lehen gehandhabt³⁷⁹). Die Leistung von Mannschaft (*homagium*) und Treueid (*fidelitas*) bei der Investitur wie auch das Schutzversprechen des Herrn werden in mehreren Burglehenbriefen bezeugt³⁸⁰).

Dennoch nimmt E. v. Guttenberg an, Burghutlehen seien »an sich keine echten Lehen«, seien sie doch ursprünglich nicht erblich gewesen, sondern auf Lebenszeit oder für noch kürzere Frist verliehen worden³⁸¹). Würde das zutreffen, dann wären die Burgmannen in einer Art Diener- oder Beamtenverhältnis angestellt gewesen.

Für diese auch sonst geäußerte Auffassung gibt es jedoch in den Quellen keine Grundlage. Es lassen sich nicht nur auf vielen Burgen bereits für das 13. Jahrhundert dieselben Familien durch Generationen hindurch verfolgen, sondern die Erblichkeit wird schon in einigen der ältesten Urkunden ausdrücklich erwähnt. So reversierte bereits 1233 Hermann von Vippach gegenüber dem Mainzer Erzbischof: *in castrensem me cum hereditibus meis perpetualiter recepit*. Noch aussagekräftiger ist die Überschrift über die Liste der 28 Burgmänner auf Montabaur (um 1235), weil sie generell auf die Erblichkeit hinweist: *Dedimus etiam infrascriptis pecuniam subscriptam, pro qua allo-*

378) Schwabenspiegel L 149, Sachsenspiegel L 72 (304). Beispiele dafür: Der Erzbischof von Köln belehnte 1249 den Gottfried von Eppenstein gleichzeitig mit der Burg Ollbrück und einem Burglehen zu Altenahr (Mittelrhein. UB III, Nr. 1014). — Nach dem Hohenloher Lehenbuch (angelegt ab 1356) empfing Heinrich Durkel ein Lehen und ein Burglehen zusammen (Hohenloher UB III, S. 107).

379) *an burclehen ist anvel und gewette des herren und gedingede als an andern lehen*: Schwabenspiegel L 136, 139. Sachsenspiegel L 71 (297, 299).

380) *homagium* 1237 (GUDENUS I, S. 544 f.), 1272 (REMLING, Maxburg, Urk. 3), *homagium et fidelitas* 1269 (SCHÖPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 460), *sacramentum* um 1235 (Mittelrhein. UB III, Nr. 545), *bona fide* 1241, *fides*, *iuramentum* 1247, *iuratoria cautio* 1266 (GUDENUS I, 567 f., 596 f., 714 f.), *fidelitas* 1284 (REMLING, Maxburg, Urk. 5).

381) E. v. GUTTENBERG, Territorienbildung (wie Anm. 217), S. 309. Auch REDLICH (wie Anm. 220), S. 474, Anm. 6, stellt fest, die Erblichkeit der Burglehen in Oppenheim sei »schon« 1244 anerkannt worden, eine irriige Interpretation der Urkunde von 1244 (Reg. Imp., Nr. 4491), durch die lediglich die Burgwohnungen zu erblichen Burglehen erklärt wurden (siehe Anm. 283). Zum Zweifel an Burglehen als echten Lehen siehe auch Anm. 403.

382) GUDENUS I, S. 521 f. Weitere Belege für 1241 und 1252: GUDENUS I, S. 567 f., 625 f.; für 1262: Regesten d. Pfalzgrafen, Nr. 741; für 1269: SCHÖPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 460; für 1272: REMLING, Maxburg, Urk. 3.

dia eorum infrascripta in feuda castrensia castri Monthabur modo simili pro se et suis heredibus receperunt ³⁸³).

Zwar enthalten das Bolander Lehenbuch und manche Burglehenbriefe keine besonderen Hinweise auf die Erblichkeit, aber daraus läßt sich kein negativer Schluß ziehen, benützen doch alle diese Quellen die übliche Terminologie des Lehenswesens (*beneficium, feudum, inbeneficiare*), die für das 12. und 13. Jahrhundert die Erblichkeit voraussetzt. Wäre irgendwo die Vererbung ausgeschlossen worden, müßte man eine entsprechende Erwähnung erwarten (wie man sie bei der Burghut nach Beamtenrecht auch findet). Die Erbfolge des Burglehen war jedoch im Regelfall auf die männliche gerade Linie beschränkt, wie in den Rechtsspiegeln übereinstimmend bezeugt und in manchen Urkunden bestätigt wird ³⁸⁴). Ausnahmen davon (für Ehefrauen und Töchter) werden in den Burglehenbriefen ausdrücklich vermerkt.

Wie im normalen Lehenrecht konnte der Burgmann das Lehenverhältnis auch jederzeit aufkündigen, indem er das Burglehen dem Herrn aufgab ³⁸⁵). Gewisse Formulierungen in den Burglehenbriefen lassen darauf schließen, daß es nicht selten zur Quittierung der Burgdienste kam, was bei der zeitlich unbeschränkten Inanspruchnahme der Burgmannen auch nicht verwunderlich ist. So stellt das Bolander Lehenbuch vorsorglich fest, daß Konrad von St. Alban nur für die Zeit, da er Burgmann in Hohenfels sei, belehnt worden sei (*inde inbeneficiavi Conradum de sancto Albino, quamdiu castellanus erit in Hoenfels*) ³⁸⁶). Der Erzbischof von Trier fügte in einen Burglehenbrief für Montabaur (um 1235) die Klausel ein, wenn der Burgmann die Burg verlasse, falle das gegen 60 Mark aufgetragene und empfangene Burglehen an den Lehensherrn zurück ³⁸⁷). Einem Mainzer Burgmann wurde 1245 für den Fall, daß er der Wohnpflicht nicht nachkomme und auch keinen anderen Ritter als Ersatz stelle, die Wahl überlassen, entweder die Geldsumme von 50 Mark oder das dafür als Burglehen aufgetragene Dorf dem Erzbischof zurückzugeben ³⁸⁸). Bei Rentenlehen konnte die Ausbezahlung einfach eingestellt werden, wenn die Belehnten die Burg für längere Zeit verließen ³⁸⁹).

383) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

384) *Der man . . . erbet an sinen sun mit rehte wol*: Schwabenspiegel L 140. Sachsenspiegel L 71 (300). In einer Urkunde über die Burg Geroldseck von 1269, in der die Nachfolgefrage von Burgmannen behandelt wird, werden die *heredes masculi* als erbberechtigt bezeichnet: SCHÖPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 460.

385) Schwabenspiegel L 151 (der Sachsenspiegel enthält diese Bestimmung nicht).

386) SAUER (wie Anm. 243), S. 26.

387) *hoc modo, ut si a castro nostro recesserit, eadem bona ad nos libere revertentur* (siehe Anm. 383).

388) GUDENUS I, S. 590 f.

389) Das ergibt sich indirekt aus der Zusage König Rudolfs für die Oppenheimer Burgmannen, daß sie ihre Burglehen auch behielten, wenn sie sich mit seiner Erlaubnis außerhalb der Burg aufhielten (siehe Anm. 269).

In manchen Fällen ließen sich indessen die Burgherren zusichern, daß der Dienst nicht ohne ihre Zustimmung aufgegeben werden dürfe, eine Verpflichtung, die man sonst im allgemeinen nur im ligischen oder ligisch beeinflussten Recht findet³⁹⁰⁾.

Hat das Burglehen das Beleihungsverfahren, die Erblichkeit und die Aufkündbarkeit in der Regel mit dem normalen Lehen gemeinsam, so gibt es doch auch bezeichnende Unterschiede. Einer wird in den Rechtsspiegeln gleich zweimal mitgeteilt, nämlich das Verbot, Burglehen weiterzuverleihen³⁹¹⁾: Wahrscheinlich ist daraus weiterzufolgern, daß auch der Verkauf und die Verpfändung des dinglichen Burglehenobjekts durch den Burgmann unzulässig war. Der Burglehenrevers des Heinrich von Herbortshausen, Speyrer Burgmann auf Zuzenhausen, enthält eine derartige Klausel: *Ceterum promitto, quod... bona... nec vendam nec obligabo nec aliquo genere alienationis... in aliquem transferram sine consensu speciali* (1286)³⁹²⁾. Einer besonderen Erlaubnis des Bischofs von Speyer bedurfte auch dessen Burgmann Nikolaus von Impflingen, als er Teile seines Burglehens verkaufen wollte (1314)³⁹³⁾. Im Verbot der Unterbelehnung und der Veräußerung kommt eine wesentlich engere Bindung des Burgmannes an den Herrn zum Ausdruck, als es im normalen Lehenrecht am Ende des 12. und im 13. Jahrhundert der Fall war. Der Burgherr mußte ja ein vitales Interesse daran haben, daß seine Burg von jenen Männern bewacht und verteidigt wurde, die er unmittelbar belehnt hatte und die ihm unmittelbar treueverpflichtet und verantwortlich waren. Das Burglehenrecht war offenbar innerhalb des Lehenswesens eine Institution, die das Interesse des Herrn auch noch im 13. Jahrhundert weithin zu wahren vermochte. Das Verbot der Veräußerung ist übrigens auch insofern beachtenswert, als das Burglehenrecht auch hierin mit dem ligischen Recht übereinstimmt³⁹⁴⁾.

Ein weiterer Unterschied zum normalen Lehen besteht darin, daß Burglehen auch von »heerschildlosen« Personen wie Frauen und Geistlichen verliehen werden konnten. Die Burgmannen, die grundsätzlich von Heerfolge und Reichsdienst befreit waren, konnten sich einer Belehnung durch solche Personen nicht entziehen³⁹⁵⁾.

390) 1249 und 1278: GUDENUS I, S. 609 f., 763. In einem Burglehenbrief von 1223 wird die für die Ligeitas typische Formel *in perpetuum* verwandt (GUDENUS I, S. 483 f.). Unkündbarkeit im ligischen Recht: V. HENN (wie Anm. 195), S. 60 f.

391) Schwabenspiegel L 136: *burclehen mac niemen hingelihen, der ez ze lehen hat. Libet aber der burgaer sin burclehen hin einm andern, swenne der herre des innen wirt, er mac im wol mit urteil gebieten, daz er sin gut inr sehs wochen wider neme und sin burclehen. Und tut er des nit, er mag im mit rehte und mit urteil sin burclehen angewinnen, als daz lehenrecht bievor seit.* L 140: *Libet ein burgaer sin burclehen einem andern, daz ist nit reht. Swer burclehen hat, der mac daz nit furbaz gelihen.* Ähnlich der Sachsenspiegel L 71 (297 und 300).

392) F. X. REMLING, UB (wie Anm. 236) I, S. 379.

393) Ebd., S. 485.

394) V. HENN (wie Anm. 195), S. 68 f.

395) Schwabenspiegel L 141, 158 II (Nachtrag). Sachsenspiegel L 2 (184), L 71 (300).

Die Sonderstellung des Burglehens im allgemeinen Lehenrecht wirkte sich auch auf die Rechtsprechung aus und fand ihren sichtbarsten institutionellen Niederschlag im Burglehengericht. Nach den Rechtsspiegeln durfte nämlich über Burglehen-Angelegenheiten nicht im normalen Mannengericht, sondern nur in besonderen Gerichten auf den jeweiligen Burgen verhandelt werden. Alle Beteiligten, Richter, Fürsprecher und Zeugen, mußten der Burgmannschaft desselben Herrn angehören, und die Aufbietung zu »Burgrecht« erfolgte (nach dem Schwabenspiegel) durch den Torwart. Während der Sitzung hatten die Burgtore offenzustehen, denn »in beschlossenen Wänden und unter Dach soll niemand um Lehenrecht verhandeln und Urteil finden«³⁹⁶⁾. Oder die Verhandlung fand außerhalb der Burgmauern statt^{396a)}. Andererseits waren Burgmannen, sofern sie nicht auch »rechte« Lehen hatten, vom normalen Lehengericht ausgeschlossen³⁹⁷⁾. Daß diese Bestimmungen der Rechtsspiegel nicht bloße Theorie waren, sondern in der Rechtswirklichkeit Geltung hatten, und zwar nicht nur auf Reichsburgen, sondern auch auf denen des Hochadels, hat B. Diestelkamp auf Grund von Formulierungen in Burglehenbriefen der Grafen von Katzenelnbogen aus dem 14. Jahrhundert gezeigt. Im Laufe des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts glich sich das Burglehenrecht allerdings auch hierin mehr und mehr dem allgemeinen Lehenrecht an³⁹⁸⁾.

Gegenstand der Burglehenrechtsprechung waren dreierlei Beschuldigungen: Untreue gegen den Herrn, Verletzung der Pflicht zur Burghut (etwa durch Verlassen der Burg) und »Unrecht am Burglehen« (etwa durch Veräußerung des Lehenobjekts). Die Verurteilung hatte Bußen und als äußerste Sanktion die Aberkennung des Lehenobjekts und Auflösung des Burglehen-Verhältnisses zur Folge.

Die inhaltliche und institutionelle Verschiedenheit beider Lehenarten kommt deutlich darin zum Ausdruck, daß ein Burgherr nicht das Recht hatte, normale Lehen in Burglehen umzuwandeln. Der Sachsenspiegel führt allerdings nur die Bestimmung auf, daß es einem Burgherrn nicht erlaubt sei, von einem Oberherrn empfangene und an

396) Schwabenspiegel L 142: *Burclehenreht mac der herre nit gebaben, wan innerhalb der veste uf der burge und ob mit den mannen, die uf der burge burclehen hant. Ez sol niemen furspreche sin noch urteil vinden noch verwerfen noch geziuc sin in burcrechte, wan der von dem herren burclehen hat. Es sol och mit rehte niemen furgebieten ze burcrecht wan der torwartel.* L 146: *Diu burctor suln offen sten in swelher burge daz ist, da ein iegelich herre um lehenrecht inne teidinget umb burclehen. In beslozen wenden und under dache da sol niemen umb lehenrecht teidingen noch urteil vinden.* Ähnlich im Sachsenspiegel L 71 (300), L 72 (302).

396a) Auf der Burg Sayn wurde nach einer Urkunde von 1152 im *pomerium* (dem Raum vor der Mauer) Recht gesprochen: *area quadam, que pomerium dicitur, in qua ministerialibus suis ad consequenda iura cum oportuerit diem ponere possint* (Mittelrhein. UB I, Nr. 571).

397) Schwabenspiegel L 141: (Der Burgleheninhaber) *sol sinem herren urteil vinden umb burclehen und nit umb ander lehen. Hat aber er reht lehen ob von im, so mag er ob wol urteile vinden umb rehtes lehen.* Sachsenspiegel L 72 (302).

398) B. DIESTELKAMP (wie Anm. 371), S. 129 f.

399) Schwabenspiegel L 148, Sachsenspiegel L 72 (303).

Untervasallen weiterverliehene Lehen aufzugeben und als Burglehen wiederzuempfangen⁴⁰⁰⁾. Damit wäre ja entweder das Verbot der Afterverleihung von Burglehen übertreten worden oder die Untervasallen hätten die Lehen verloren. Die Lehenmannen konnten sich in diesem Fall an den Oberherrn wenden, damit er sie an einen Herrn weise, der ihr Lehenrecht erhalte. Der Schwabenspiegel, der diesen Artikel übernimmt, erläutert ihn mit der interessanten Begründung, ein Herr dürfe das Lehen seines Mannes »weder niedern noch erhöhen«. Und er fährt dann fort, ein Herr dürfe auch Eigengut, das er zu Lehen ausgegeben habe, nicht zu Burglehen machen, denn dadurch geschähe dem Mann Unrecht⁴⁰¹⁾. Aus dem Hinweis, daß ein »rechtes« Lehen durch Umwandlung in ein Burglehen »geniedert« werde, wurde geschlossen, die Belehnung mit Burglehen habe standesmindernde Wirkung oder sie erfordere nicht dieselben ständischen Voraussetzungen der Lehensfähigkeit wie normale Lehen — beides Annahmen, die sich nach obigen Ausführungen nicht halten lassen⁴⁰²⁾. Der Begriff *N i e d e r n* ist vom System der Heerschildordnung aus zu verstehen. Er bedeutet das Herabsinken in der Lehenspyramide um eine Stufe, ohne daß dabei der Geburtsstand und die landrechtliche Qualität des Betroffenen sich ändern mußten^{402a)}. Wenn der Schwabenspiegel das Burglehen für »niederer« als das »rechte« Lehen einstuft, dann deshalb, weil ein Burglehen nicht weiterverliehen werden konnte, weil der Burgmann also notwendigerweise stets die unterste Stufe der Lehenshierarchie einnahm, da er keinen Untervasallen haben konnte. Das schadete aber seinem Ansehen solange nicht, als der Burglehensherr im Rang über ihm stand. Der sachliche Grund für das Verbot der Umwandlung eines »rechten« Lehens in ein Burglehen lag sicher in der engeren Bindung des Burgleheninhabers an den Herrn und in der stärkeren Verpflichtung, die in der Forderung nach dauernder Verfügbarkeit, in der Wohnpflicht und nicht zuletzt im Verbot der Weiterveräußerung der Lehen zum Ausdruck kommt. Die Änderung hätte den Lehenmann erheblich mehr belastet und konnte daher nicht einseitig vom Lehensherrn vollzogen werden.

Nach H. Mitteis haben sich die Spiegler dazu »verleiten« lassen, »das Burglehen von den echten Lehen auszunehmen«, und er erklärt das damit, daß die Burgmannen

400) Sachsenspiegel L 71 (298).

401) Schwabenspiegel L 137: *Der herre mac oh sinr manlehen (niht) ufgen und wider ze burclehen enpfahen. Tut er aber dazselbe, so vordern die man ir lehen an den obern herren, wan dehein herre sinem man sin lehen weder genidern noch gehobern mac mit rehte. Und ist, daz ein gut des herren eigen ist und hat daz ein man ze lehen und wil daz ein herre ze burclehen machen, des mac er mit rehte nit getun. Der man hat doh sin gut fur reht lehen, und tut der herre dem man daruber unreht.*

402) Siehe S. 151 f.

402a) Schwabenspiegel 142.

meist belehnte Ministerialen gewesen seien⁴⁰³). Aber den Unterschied von normalen Lehen und Burglehen haben die Spiegel nicht erst konstruiert, er bestand in Wirklichkeit und wird durch viele Urkunden, vor allem durch die Burglehenbriefe bestätigt. Freilich nahmen die Spiegel das Burglehen vom Lehenrecht nicht aus, wie Mitteis schreibt, sondern sie behandelten es *innerhalb* des Lehenrechts als Sonderform. Der Grund der Sonderregelung war der spezifische Dienst der Burghut.

Wenn diese Begründung wegfiel, dann wurden die Burglehen automatisch zu normalen Lehen — auch das ein Beweis dafür, daß im Burglehenrecht dieselben ständischen Voraussetzungen wie sonst galten und daß alle Besonderheit des Burglebens eine Folge des besonderen Dienstes war. Die Spiegel führen zwei Situationen auf, in welchen die Burgdienste entfielen. Das geschah erstens dann, wenn das Herrenrecht an Burg und Burglehen besitzrechtlich verschiedener Art war (etwa von verschiedenen Oberherrn zu Lehen ging) und nach dem Tod eines Burgbesitzers in verschiedene Hände kam. Wurden Burg und Burglehen auf diese Weise besitzrechtlich getrennt, dann folgte der Burgmann nicht der Burg, sondern dem Burglehen. Dieses wurde normales Lehen, die Burgdienste hörten auf und der Lehensinhaber konnte die Burg verlassen (wenn er nicht freiwillig bleiben wollte)⁴⁰⁴). Das meist außerhalb der Burg befindliche Lehensobjekt war also Rechtsgrundlage des Burglehenverhältnisses, während die Burgdienste lediglich eine Folge davon waren. Sie aber blieben nur solange verbindlich, als die Burg dem Verleiher des Burglebens gehörte.

Der andere Fall trat dann ein, wenn eine Burg durch Gewalt oder auf Grund eines Gerichtsspruches ohne Verschulden des Burgmannes gebrochen wurde. Dann ruhten die Burgpflichten, ohne daß die Burgmannen ihre Burglehen verloren. Sie behielten sie solange als normale Lehen, bis die Burg wieder aufgebaut wurde. Erst wenn die Ummauerung oder Umzäunung wiederhergestellt und das Tor »eingehängt« war, mußten

403) H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, 1933 und 1958, S. 621 f., Anm. 144. Wenn MITTEIS wie GUTTENBERG (siehe Anm. 381) und SCHRÖDER-KÜNSSBERG (Anm. 298) die Burglehen nicht als »echte« Lehen ansehen, dann scheint ihnen die Terminologie der Quellen recht zu geben. Dort werden tatsächlich die normalen Lehen als »rechte Lehen« (*iusta feoda*) von den Burglehen unterschieden (siehe Anm. 251). Diese Begriffe kommen aber nur vor, wenn beide Formen einander gegenübergestellt werden. Sie können nicht bedeuten, daß Burglehen keine echten Lehen gewesen seien, sondern bezeichnen sie eben als Sonderformen. Der »Auctor vetus« verwendet denn auch den besseren Begriff *beneficium vulgare* zur Unterscheidung.

404) Schwabenspiegel L 151: *Ob ein burc und daz burclehen nit in einen gewalt horent und nah des herren tode sunderlichen herren ledic werdent und daz burclehen gezweiet von der burge wirt, der burgaer volge sinem burclehen nach. Von dem er ez hete, von dem sol er ez mit rehte han, und daz burclehen sol er han fur reht leben, und ist aber der burge ledic. Ditz ist an des burgaers willen, ob er uf der burge sitzen wil von disem herren als von ienem. Hort aber daz burclehen zu der burge, so muz er mit allem rehte darufe sitzen, oder er verliust daz burclehen.* Sachsenspiegel L 72 (305).

die Burgmannen — innerhalb von acht Tagen — wieder auf der Burg erscheinen ⁴⁰⁵). Manche Burgherrn sicherten sich allerdings entgegen dieser allgemeinen Regelung durch besondere Absprachen die Burgdienste ihrer Burgmannen auch für den Fall des Verlustes der Burg. So mußte Konrad von Schönberg, Burgmann der Burg bei der Insel, 1241 versprechen, wenn die Burg untergehe, in Geismar oder an anderer Stelle als Burgmann zu dienen ⁴⁰⁶). Ein Speyrer Burgmann verpflichtete sich 1286, im Falle der Zerstörung der Burg Zuzenhausen auf Hornberg *residenciam . . . corporalem tempore debito et consueto* auszuüben ⁴⁰⁷).

Das Burglehenrecht erscheint von Anfang an in auffallend verdinglichter Form. Der Burglehendienst wurde — wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht — unmittelbar auf das Lehenobjekt bezogen, und dieses wird vielfach ausdrücklich als Rechtsgrundlage des Verhältnisses angegeben. Die Urkunden erwähnen gelegentlich auch das *homagium* und öfters die *fidelitas*, aber viel stärker rückt das dingliche Substrat in den Vordergrund ⁴⁰⁸).

Bereits im Bolander Lehenbuch aus der Zeit um 1195 wird in der Regel der Burgdienst als unmittelbare Folge der dinglichen Belehnung angegeben. Typisch dafür sind etwa folgende Formeln ⁴⁰⁹):

— *Gerhardus de Morsheim habet de me duos mansos in Morsheim et in de Bolandie castellanus est.*

405) Schwabenspiegel L 150: *Wirt ein burc mit rehtem gewalte zerbrochen und umb unge-riht, da der burgaer unschuldic an ist, er sol sins burclebens darumb nit darben, diwile diu burc unerbuwen ist. So ist daz burcleben sin reht leben. Als diu burc wider gebuwen wirt mit tulle oder mit zune und ein tor daran gehangen wirt, so sol ein ieglich burgaer wider ufvarn innr abt tagen.* Sachsenspiegel L 72 (305).

406) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 567 f.

407) REMLING UB (wie Anm. 236) I, S. 379.

408) DIESTELKAMP kommt auf Grund einer Analyse der Katzenelnbogener Burglehenbriefe des 14. und 15. Jh. zum gegenteiligen Ergebnis. Danach hätte das Burglehenrecht der Verdinglichung länger als das normale Lehenrecht widerstanden: »Unverkennbar ist noch im 14. Jahrhundert die Tendenz zur Verdinglichung bei Burglehen geringer als bei Mannlehen« (wie Anm. 371, S. 74 f., 273); siehe auch den Beitrag DIESTELKAMPS »Lehenrecht und spätmittelalterliche Territorien« in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Vorträge und Forschungen, Band XIII, S. 73). Die Burglehenbriefe des 13. Jahrhunderts hingegen zeigen ein fortgeschrittenes dingliches Denken im Burglehenrecht. Allerdings hatte die Bindung des Burgdienstes an die Lehenobjekte, die dingliche Rechtsbegründung der Dienstleistung, hier gerade nicht die sonst üblichen Auflösungserscheinungen im Gefolge (Veräußerbarkeit, Mehrfachvasallität). Man darf diese Nebenwirkungen eben nicht mit der Verdinglichung selbst verwechseln. Im Burglehenrecht ging die Verdinglichung Hand in Hand mit einer stärkeren, klar formulierten Verpflichtung und Inanspruchnahme des Mannes. B. THEIL kann übrigens für die Markgrafen von Baden die Annahme DIESTELKAMPS nicht bestätigen (wie Anm. 227). Zur Verdinglichung: F. L. GANSHOF, Was ist Lehnswesen, 1961, S. 163–169.

409) SAUER (wie Anm. 243), S. 31, 33.

- *Menhardus de Durenchein expedit me allodio 50 marcarum et eodem inbeneficiatus mansionarius erit in Erpenstein.*
- *Ceizolf de Metterensheim debet expedire...allodii 30 marcarum, ut eodem inbeneficiatus mansionarius existat in Nuenburg.*
- *Udo de Butensheim expedit...de allodio valente 30 marcas, unde mansionarius erit in Boland.*

In den meisten Burglehenseinträgen des Bolander Verzeichnisses wird vom Lehenobjekt durch *inde* oder *unde* auf den Dienst verwiesen. Auch im Trierer Burglehenbrief für Montabaur (um 1235) wird zuerst das Lehenobjekt genannt und dann konsekutiv angeschlossen: *ita ut pro tali feodo in castro Monthabor residentiam faciat* ⁴¹⁰⁾. Ähnliche Formulierungen finden sich auch schon in frühen Mainzer Burglehenurkunden. So reversiert Konrad von Schönberg 1241 für ein Burglehen: *ut simus castrensis in novo castro suo*. Und in demselben Jahr bekunden zwei Burgmannen noch deutlicher: *quod pro feudo nostro castrensi...erimus sui castrenses apud Ameneburg* ⁴¹¹⁾. In einer Straßburger Burglehenurkunde von 1240 folgt dem Hinweis auf die Investitur die Wendung: *de ipsis in castro nostro de Gyrbaden tenentur personaliter reside-re* ⁴¹²⁾.

Man hält gewöhnlich den Prozeß der Verdinglichung des Lehenwesens für ein Zeichen des Niedergangs, weil der ursprüngliche Treuegedanke und die persönliche Seite der Bindung gegenüber der dinglichen Entgeltung durch das Lehenobjekt an Bedeutung verloren. Nun ist bemerkenswert, daß eine andere Sonderform des Lehenrechts, nämlich die Ligeitas, in Deutschland ebenfalls am Ende des 12. und 13. Jahrhunderts in verdinglichter Form auftritt. Auch hier wird das Lehenverhältnis in vielen Lehenbriefen unmittelbar auf das sachliche Substrat bezogen. Die Einführung der Ligeitas wird aber allgemein und sicher zu Recht als Versuch einer Erneuerung des deutschen Lehenwesens gewertet. Die Betonung des dinglichen Charakters eines Lehens kann daher nicht ohne weiteres als Merkmal der Verflachung und Entartung angesehen werden.

Auch im Burglehenrecht ist die Verdinglichung nicht als bedauerliche Verkümmerng zu erachten, im Gegenteil, sie muß eher als ein Fortschritt beurteilt werden. Nachdem nun einmal der reine Treuegedanke an Bedeutung verloren hatte, war die dingliche Bindung einer Leistung an eine Gegenleistung die zeitgemäße Form eines Dienstverhältnisses. Durch die Verdinglichung näherte sich das Lehenwesen einem Besoldungssystem, ohne eine Reihe anderer feudaler Formen aufzugeben. Das mußte nicht einseitig die Stellung des Mannes stärken und die des Herrn schwächen. Das Burglehenrecht forderte im Gegenteil mehr vom Mann als das normale, es verlangte

410) Mittelrhein. UB III, Nr. 545.

411) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 567–569.

412) SCHÖPFLIN, Alsatia Dipl. I, S. 384.

ununterbrochene Bereitschaft, dauernde Anwesenheit und Verzicht auf Unterbelehrung. Aber es gewährte dem Mann ein sachliches Entgelt, dessen Wert auf den geforderten Dienst abgestimmt war. Die Verdinglichung ermöglichte auch beiden Partnern größere Beweglichkeit, indem sie dem Belehnten die Kündigung, dem Herrn den Gewinn neuer Burgmannen erleichterte.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, daß das Burglehenrecht mit dem ligischen Recht nicht nur die Verdinglichung gemeinsam hatte, sondern weitere wichtige Merkmale: die ständige Bereitschaft und intensive Beanspruchung des Mannes, die Ausschließlichkeit des Dienstes, das Verbot der Afterverleihung und der Veräußerung des Lehenobjektes. Dazu läßt sich beobachten, daß gerade ältere Burglehenbriefe die sonst für ligische Urkunden typischen Ausschließlichkeitsformeln aufweisen, nämlich daß die Dienste *contra omnes homines* und *in perpetuum* zu leisten seien, wobei — wiederum wie in den ligischen Briefen — Ausnahmen einzeln aufgezählt werden⁴¹³). Das ist deshalb bemerkenswert, weil in Frankreich die Ligeitas die gängige Form der Burghut (des *stagium*) war⁴¹⁴). Der formale und sachliche Zusammenhang beider Rechtskreise deutet darauf hin, daß zu früher Zeit Elemente der französischen Ligeitas ins deutsche Burglehenrecht übernommen wurden, zu einer Zeit, in der das ligische Recht als solches in Deutschland noch nicht oder nur in Ausnahmefällen eindringen konnte.

Um 1300 taucht dann auch der Terminus ligisch (*ligius, ledig*) in Burglehenbriefen auf⁴¹⁵). Hier handelt es sich allerdings um eine spätere Stufe der Rezeption, und zwar aus der inzwischen in Westdeutschland verbreiteten Ligeitas. Aber es ist doch bezeichnend, daß die ligische Terminologie dem Burglehenrecht angemessen erschien, ohne daß damit eine sachliche oder rechtliche Änderung verbunden war. Was das ligische Recht vom normalen Lehenrecht abhob, galt eben im Burglehenrecht im wesentlichen bereits vorher.

Möglicherweise wurde das Burglehenrecht auch vom Dienstrecht her beeinflußt, zumal ja zahlreiche Ministeriale Burgdienste ausübten. Die Rechtsspiegel behandeln jedoch das Burglehenrecht völlig getrennt vom Dienstrecht als besondere Lehenform. Der entscheidende Unterschied lag jedenfalls darin, daß das Burglehenrecht keine standsmindernde Wirkung hatte und daher ohne weiteres auch auf den Hochadel anwendbar war.

413) Mainzer Burglehenbriefe von 1223, 1237, 1241, 1249 (GUDENUS I, S. 483 f., 544 f., 567 f., 609 f.). Würzburg-Marienburg 1265: Württ. UB VI, Nr. 1813. Speyrer Burg Zuzenhausen 1286: REMLING, UB (wie Anm. 236) I, S. 379.

414) F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen, 1961, S. 93, 129, 139, 166.

415) Kestenburg 1311, 1314, 1315, 1348 (REMLING, Maxburg, Urk. 7-10), 1327 (GLA Karlsruhe Abt. 67/364). Oppenheim 1311 (MGH Const. IV, Nr. 673). Auerbach (1310 *absolutus castrensis*, 1340) und Lichtenberg (1310): DEMANDT, Regesten d. Grafen v. Katzenelnbogen I, Nr. 499, 501, 886, 507.

6. Verbreitung im 12. und 13. Jahrhundert

Die obigen Untersuchungen über das Burglehenrecht beruhen größtenteils auf Burglehensurkunden des 13. Jahrhunderts, die dem Bereich bischöflicher Territorien entstammen. Zwar wurden auch Unterlagen weltlicher Herrschaften (vor allem der Pfalz und der Herrschaft Bolanden) beigezogen, aber es bleibt die Frage, wie weit und wie oft auch in anderen Herrschaften vom Burglehenrecht in Wirklichkeit Gebrauch gemacht wurde. Um einer Beantwortung näher zu kommen, seien hier weitere Hinweise aus dem alemannisch-schwäbisch-fränkisch-rheinischen Raum angeführt.

Ein Beispiel, wie sich bisher unbeachtete Burglehen auf Grund der Terminologie und des Sachverhalts verifizieren lassen, bilden die Burgen Ruck und Gerhausen bei Blaubeuren: Pfalzgraf Rudolf von Tübingen nahm 1268 die *feoda super castris meis Rugge et Gerbusin sita, que vulgo vocantur burcsez* von einem (nicht vollzogenen) Verkauf seiner Güter aus⁴¹⁶⁾. Nach dieser Formulierung bestanden die Lehen nicht aus den Burgen selbst, sondern sie waren »auf den Burgen gelegen«. Spricht das an sich schon für Burglehen, so wird diese Deutung durch den Fachausdruck »Burgsäß« noch bestätigt. Zur selben Zeit nannten sich gräflich Tübingen'sche Ministerialen nach Ruck, von denen 1267 ein Vertreter mit dem Titel *dapifer* auftrat⁴¹⁷⁾. Da der Pfalzgraf selbst Besitzer der Burg war, Burglehen auf der Burg aber nachweisbar sind, ergibt sich der Schluß, daß die Ministerialen von Ruck einen Sitz zu Burglehenrecht auf der Burg innehatten. Dieselbe Folgerung ergibt sich für die Burg Gerhausen, auf der (1282) ebenfalls Ministerialen nachweisbar sind (deren einer 1292 den Titel *advocatus* trug)⁴¹⁸⁾. Ein Vetter des Pfalzgrafen Rudolf, Pfalzgraf Ulrich von Tübingen, der die Grafschaft Gießen ererbt hatte, verlieh 1264 ein Burglehen für die Burg Gleiberg, bestehend aus einer Rente von 8 Pfund⁴¹⁹⁾. Ferner ist beachtenswert, daß ein Angehöriger der Familie Ruck 1295 einen Hof (*curia*) unmittelbar bei der Stammburg Tübingen besaß und daß die Ausdrücke *B u r g s ä ß* und *G e s ä ß* noch im 15. Jahrhundert bei anderen Burgen der Pfalzgrafen von Tübingen nachzuweisen sind⁴²⁰⁾. Die Pfalzgrafen von Tübingen machten also von der Institution des Burglehenrechts in mehreren Fällen Gebrauch.

Auf der Burg Girbaden saßen bereits beim Übergang von den Grafen von Dagsburg an die Bischöfe von Straßburg im Jahre 1226 *castellani* und *residentii*, vier davon auf *mansiones* in der äußeren Burg. Einer dieser namentlich genannten Burgmannen, der *fidelis miles* Rudolf von Balbrunn, wird 1240 als Inhaber eines *S e ß l e h e n s*,

416) Württ. UB VI, S. 374. ZGORh 23, S. 470–478.

417) MEMMINGER, Beschreibung des Oberamts Blaubeuren, 1830, S. 129.

418) Ebd., S. 157.

419) WENK, Hessische Landesgeschichte II, UB, S. 194.

420) *curia* bei der Burg Tübingen 1295: Württ. UB X, S. 348. *Burgsäß* in Böblingen 1432: HStA Stuttgart, WR 1916. *Gesäß* in Dußlingen 1446: WR 13 167, 13 172.

das aus Äckern bestand, und als residenzpflichtig bezeichnet⁴²¹⁾. Die Herren von Ochsenstein hielten 1217 auf den Burgen Ochsenstein und Wasselnheim *castellani ad idem castrum pertinentes* nach dem *ius castellanie*⁴²²⁾ und auf der Burg der Herren von Geroldseck im Elsaß residierten 1267 mehrere Burgleheninhaber (*facturi nobis residentiam et moram in castro nostro Geroltzeck tanquam alii fideles nostri et feodati*)⁴²³⁾. Hinweise auf Burglehen oder Burgmannen im 13. Jahrhundert gibt es weiter für die Herrschaften folgender Familien:

- Rheingrafen (1213)^{423a)}
- Wildgrafen (1215, 1258)^{423b)}
- Grafen von Virneburg (1238)^{423c)}
- Grafen von Leiningen (1238, 1292)⁴²⁴⁾,
- Reichsministerialen von Hohenfels (1241)^{424a)},
- Grafen von Katzenelnbogen (1247, 1266, 1287)⁴²⁵⁾,
- Grafen von Sponheim (1248, 1278)⁴²⁶⁾,
- Grafen von Sayn (1253/54)^{426a)},
- Herren von Emerkingen (1260)⁴²⁷⁾,
- Herren von Krenkingen (1262)⁴²⁸⁾,
- Herren von Bodman (1276)⁴²⁹⁾,
- Grafen von Eberstein (1278)⁴³⁰⁾,
- Markgrafen von Baden (1290)⁴³¹⁾,

421) Regesten d. Bischöfe v. Straßburg II, Nr. 917, 934, 1085. SCHÖPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 384.

422) ZGORh 14, S. 190 f.

423) SCHÖPFLIN, Alsat. Dipl. I, S. 460.

423a) *castrenses* auf Dern: Mittelrhein. UB III, Nr. 10. Siehe auch Text zu Anm. 242a.

423b) *castrensis consessio* und *feodum consessorium* auf Dhaun 1215: LAMPRECHT (wie Anm. 339a), S. 1312. *castrenses* 1258: Mittelrhein. UB, Nr. 1472.

423c) *castellani* 1238: Mittelrhein. UB III, Nr. 635.

424) Burgmänner auf Landeck 1238: WÜRDTEIN, Monasticon palat. II, 77, zitiert nach J. G. LEHMANN, Burgen und Schlösser in der Pfalz I, S. 267. 1292 *castrenses nostri*: REMLING, UB (wie Anm. 236) I, S. 395 f.

424a) *castrensis meus de Richenstein* (= Falkenburg Kr. St. Goar): Mittelrhein. VB III, Nr. 715.

425) 1247 und 1287 werden 4 bzw. 5 Burgmänner auf Auerbach namentlich genannt: DEMANDT (wie Anm. 232), Nr. 100, 298. 1266 Burglehenbrief für Dornberg: DEMANDT, Nr. 155.

426) *castrenses* 1248: Mittelrhein. UB III, Nr. 967. *castrenses* in Burg Böckelheim 1278: ZGORh 9, S. 332.

426a) *castellani* auf Wied: Mittelrhein. UB III, Nr. 1243.

427) *feodum castellarium* 1260: Württ. UB V, S. 330.

428) *pro modum, qui vulgariter dicitur burchlen* 1262: ZGORh 5, S. 230; 13, S. 233.

429) *castellanus* 1276: F. v. WEECH, Cod. Dipl. Salemitanus II, S. 147.

430) *castellani* 1278: Württ. UB VIII, S. 131.

431) Burglehenbriefe von 1290: Regesten der Markgrafen von Baden I, Nr. 586, 646. Württ. UB IX, S. 385.

- Habsburger (1290)⁴³²⁾,
 Grafen von Zweibrücken (1294)⁴³³⁾,
 Herren von Steinegg (1295)⁴³⁴⁾,
 Herren von Hohenlohe (1297)⁴³⁵⁾.

Auf Grund von Belegen des 14. Jahrhunderts können Burglehen rückschließend für die Herzöge von Teck, die Grafen von Nagold, die Herren von Winnenden und die von Weinsberg ermittelt werden⁴³⁶⁾.

Wenn man daneben hält, daß von allen diesen und anderen Familien präzise Hinweise auf normale Lehen aus dem 13. Jahrhundert ebenfalls nur in seltenen Fällen erhalten sind, dann ist aus der vorgelegten Belegreihe (die sicher noch nicht vollständig ist) zu schließen, daß das Burglehenrecht in Südwestdeutschland im 13. Jahrhundert keine Ausnahmerecheinung, sondern eine bekannte und angewandte Rechtsinstitution war. Dafür spricht zusätzlich die eingehende Behandlung der Burgmannschaft in den Rechtsspiegeln.

Aus anderen deutschen Landschaften mögen wenigstens folgende Beispiele der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt werden: Der Welfe Herzog Otto bestätigte 1229 dem Grafen Gunzelin von Schwerin einen Burgsitz in Lüneburg mit einem Rentenlehen in Höhe von 100 Mark (*curiam etiam castrensem Luneburgensem cum centum marcarum redditibus annuatim*)⁴³⁷⁾. Auf der Burg Steinberg der Herzöge von Meran dienten 1223 und 1237 vier *fideles et castellani*⁴³⁸⁾. Im Jahre 1255 werden zwei *castrenses* des Edlen Friedrich von Bruckberg als Zeugen genannt⁴³⁹⁾.

Ein burglehenrechtliches Verhältnis konnte auch dadurch zustande kommen, daß adlige Familien ihre Burgen an Höhergestellte verkauften und dann auf den ehemals eigenen Burgen den neuen Besitzern Dienste leisteten. Es handelt sich um ein interessantes territorialpolitisches Mittel, das die Machtbasis der Territorialherren verbreiterte und den ritterlichen Familien doch wenigstens den Sitz auf ihren früheren Burgen garantierte. Eine solche Übertragung ist heute nur noch in jenen seltenen Fällen nachweisbar, in denen die kombinierten Kauf- und Burglehenbriefe erhalten blieben. So räumte der Bischof von Bamberg im Jahre 1196 nach dem Erwerb der Burg Ror-

432) H.-M. MAURER, Die Habsburger und ihre Beamten im schwäbischen Donaugebiet um 1300, in: FS Max Miller, 1962, S. 39–41.

433) Burgmannen 1294: ZGORh 16, S. 420.

434) *castellanus* 1295: ZGORh 6, S. 241.

435) *miles noster castrensis in Langenburg*: Württ. UB XI, S. 71; Hohenloher UB I, S. 417.

436) H.-M. MAURER, Die landesherrliche Burg in Wirtemberg, 1958, S. 21–23. Der Nachweis ehemaliger Burglehen läßt sich noch für weitere Burgen erbringen, doch können die Belege hier nicht ausgebreitet werden.

437) UB Mecklenburg I, 364.

438) E. v. OEFELE, Geschichte der Grafen von Andechs, 1877, Reg. 527, 531.

439) Nürnberger UB II, Nr. 360.

bach den bisherigen Besitzern zwei Plätze (areas) auf der Burg zur Ausübung der Burghut ein ^{439a)}. Die Erzbischöfe von Mainz erwarben auf diese Weise 1241 von den Herren von Linsingen die Jesburg, 1252 die namengebende Burg der Herren von Wolfskehlen, 1278 von denen von Sponheim die Burg Böckelheim und 1282 die Burg Rüdesheim ⁴⁴⁰⁾.

Versuchen wir nun, das Burglehenrecht noch weiter zurückzuverfolgen. Die ausführliche und offensichtlich praxisbezogene Behandlung in der ältesten Fassung des Sachsenspiegels (im »Auctor vetus« um 1220–25) läßt vermuten, daß dem Verfasser Rechtsentscheidungen über strittige Fragen des Burgmannenstatus vorlagen. Das Burglehenrecht muß demnach bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine ausgebildete, bekannte Institution gewesen sein, mit der sich Gerichte zu befassen hatten. Diese Annahme wird durch die frühen (ab 1223 erhaltenen) Burglehenbriefe und den schon für 1217 bezeugten Begriff *ius castellanie* bestätigt. Im Jahre 1215 beurkundete Wildgraf Konrad, er habe längere Zeit (*aliquamdiu*) ein bestimmtes Lehensobjekt für ein Burglehen der Burg Daun gehalten (*quod . . . castrensis consessio michi deberet ministrari in castro Dune*), habe sich aber jetzt durch seine Mutter und die Burgmannen (*consessores*) überzeugen lassen, es handle sich um ein rechtes und nicht um ein Burglehen (*iustum esset feodum et non consessorium*) ^{440a)}. Der Wildgraf wandte also schon geraume Zeit vor 1215 beide Lehenformen an und unterschied sie rechtlich klar. Auf der dem Erzbischof von Trier gehörenden Saarburg ist im Jahre 1201 ein *castrensis* nachweisbar ^{440b)}. Das Bolander Lehenbuch, in dem die typischen Formen des Burglehenrechts erstmals klar und eingehend beschrieben sind, gehört bereits den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts an. Die Familien der im Testament Kaiser Ottos IV. (von 1218) genannten Burgleheninhaber der Harzburg lassen sich bis in die Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas als auf der Harzburg seßhaft nachweisen ⁴⁴¹⁾. Gibt es auch keine förmlichen Burglehenbriefe und -beschreibungen aus älterer Zeit, so ist doch zu untersuchen, ob sich nicht Termini unserer Einrichtung als Spuren einer früheren Anwendung finden lassen.

Mehrere Burgmannschaften des 12. Jahrhunderts sind durch den Ausdruck *castellani* überliefert. Der Begriff allein ist zwar kein ganz sicheres Indiz für das Burglehenrecht, vor allem kommt er um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch für das Burggrafenamt vor ⁴⁴²⁾, aber in der Pluralform deutet er auf zur Burghut angenommene

439a) HStA München, Abt. I, Hochstift Bamberg, U 401.

440) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 568 f., 625 f., 768, 787 f.

440a) Siehe Anm. 377.

440b) Mittelrhein. UB II, Nr. 191.

441) MGH Const. II, S. 53. NIESE (wie Anm. 222), S. 259.

442) Gottfried *castellanus* von Nürnberg wird in MGH DK III zwischen 1138 (Nr. 15) und 1146 (Nr. 150) in 10 echten und 4 unechten Urkunden genannt, Heinrich *castellanus* von Altbunburg 1150 (S. 406,16), Heinrich *castellanus* von Kleve 1145 (S. 247,4).

Burgmannen hin. In einer Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben von 1189 werden vier staufische Ministerialen als *castellani* auf dem Hohenstaufen bezeichnet⁴⁴³⁾. Auf Burgkunstadt hielt der Bischof von Bamberg 1180 drei Brüder als *ministeriales et castellani*⁴⁴⁴⁾. Für die Burg Montclair werden in der Zeit um 1169–1183 *castellani* genannt, denen die Bewachung des Turmes anvertraut wird^{444a)}. Im Jahre 1164 betätigten sich 10 *castellani* der bischöflich würzburgischen Homburg am Main als Zeugen (darunter Marquard von Grumbach aus einem edlen Geschlecht)⁴⁴⁵⁾. Bei der Verleihung der Ehrenburg behielt sich der Trierer Erzbischof ein Gebäude und das Recht vor, einen *sensor* darin zu halten (1161) – ein Ausdruck, der um 1200 für den Burglehenmann verwendet wurde^{445a)}. *Castri custodes* befanden sich 1158 auf der Burg Nassau und hatten dem Erzbischof von Trier als dem Lehensherrn der Burg den Treueid (*fidelitatem*) zu leisten^{445b)}. Wohl im Jahre 1157 übertrug Heinrich der Löwe seinen *castellanis* der Burg Dasenberg den Schutz (*curam*) über einen Hof des Klosters Corvey⁴⁴⁶⁾. 1149 befanden sich mehrere *castellani* auf den Burgen Giech und Lichtenfels der Grafen von Andechs⁴⁴⁷⁾.

Andere Quellen erwähnen innerhalb der Burgen gelegene Wohnungen, die Ministerialen oder Burgmannen als Sitz dienten. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß Bischof Timo von Bamberg 1196 die Burg Rorbach von den ehemaligen Besitzern der Burg bewachen ließ, denen er dafür, »wie es Gewohnheit war«, Grundstücke einräumte (*duas areas locavimus ad servandum nobis castrum, ut fieri assolet, . . . dictis fratribus*)⁴⁴⁸⁾. Auf der staufischen Burg Stollberg wohnten 1151 *castellani*, die Holz aus dem Steigerwald zum Heizen und zum Bau von Gebäuden in der Burg bezogen und die Schafe (*pecora*) auf der Burg hielten⁴⁴⁹⁾. Nach der Weißenauer Chronik besaß und bewohnte der Ministeriale Gebizo 1145 in der welfischen Ravensburg eine vornehm erbaute *residencia*⁴⁵⁰⁾. In der Zeit zwischen 1144 und 1162 wird auf der Reichsburg Cochem eine *domus* Rukeri erwähnt⁴⁵¹⁾.

443) Württ. UB II, S. 264.

444) ÖSTERREICHER, Geschichte der Herrschaft Banz, II, Urkunden, 1833, Nr. 28.

444a) *castellani, quibus custodia turris commissa erit*: Mittelrhein. UB II, Nr. 61.

445) ZGORh 4, S. 414. 1303 waren hier 20 würzburgische Burgmannen.

445a) Mittelrhein. UB I, Nr. 627. Siehe Anm. 294.

445b) Mittelrhein. UB I, Nr. 610.

446) K. JORDAN, Urk. Heinrichs d. L., S. 51, 21. Datum nicht gesichert.

447) P. OESTERREICHER, Denkwürdigkeiten der fränk. Geschichte, III, S. 91.

448) Siehe Anm. 439a.

449) *Sciendum et hoc, quod castellani, qui predictum castrum Stolberg inhabitant, ligna ad focum in parte illa nemoris . . . sumere possunt et ad usus edificiorum castri . . . et pascere pecora pro libitu, que nutriunt in castello* (DK III, S. 452, 13 ff.).

450) *Anno . . . 1145 . . . fuit quidam prepotens miles . . . nomine Gepzo, qui in castro Ravensburgensi residenciam nobiliter constructam habebat, in qua et residebat* (ZGORh 29, 1877, S. 93).

451) Mittelrhein. UB I, Nr. 540.

Noch bessere Belege für die Existenz des Burglehenrechts als spezieller für die Burghut ausgebildeter Rechtsform sind Hinweise auf *Lehen* in Verbindung mit Burgen. Einen sicheren Beweis enthält die Urkunde Kaiser Friedrichs I. für den Bischof von Bamberg von 1160, in der die Verleihung von Burgen und die Entfremdung unter dem Vorwand eines Burglehens (*sub colore castrensis beneficii*) verboten wird⁴⁵²). Hier erscheinen also bereits das normale Lehen und das Burglehen als zwei verschiedene Rechtsformen nebeneinander. Auch die Zuordnung von *feodum* und *custodia castri* auf der Trierer Burg Mussy, beides im Jahre 1160 in der Hand des Pagan von Mussy, deutet klar auf ein Burglehenverhältnis hin. Da in der Urkunde auf die Vorgänger des Burglehenmannes und des Lehensherrn Bezug genommen wird, muß das Verhältnis einige Zeit früher schon (sicher vor 1150) bestanden haben^{452a}). Für 1149 wird ein *castellanum beneficium in Waldenstat et Sigboldestorf* erwähnt, das nach E. v. Guttenberg zu der 1143 niedergerissenen Burg Waldenstat des Grafen Poppo von Andechs gehörte⁴⁵³). König Konrad III. bestätigte dem Kloster Stablo 1138 den Besitz der Burg Logne *cum omnibus beneficiis et casatis, qui ad custodiam ipsius castelli pertinent*⁴⁵⁴). Die *casati* (auch sonst im Sinne von belehnten *vasalli* vorkommend) dürften als Burgmannen, die *beneficia* als außerhalb der Burg befindliche Burg-
hurtlehen zu verstehen sein⁴⁵⁵). Besonders aufschlußreich ist die Notiz der Lorscher Chronik, Abt Diemo von Lorsch (1125–1139) habe den Zoll und Ackerland in Weinheim als Burglehen (*castrense beneficium*) verliehen⁴⁵⁶). Demnach bestand bereits dieses Burglehensobjekt, eines der frühesten bekannten, aus Gütern außerhalb der Burg und teilweise aus Einkünften in Geld, aus einer Art Rente. Noch im 14. Jahrhundert waren ja Zölle und Bede besonders beliebte Burglehensarten. Das Lorscher Burglehen gehörte sicher zur Burg Weinheim (der heutigen Burg Windeck), die übrigens während der Abtssedisvakanz um 1139/40 und 1149–1151 mit königlichen *castrenses* besetzt wurde⁴⁵⁷).

452) ... *innodamus, ut nulli successorum tuorum potestas et licentia sit, aliquid ex his [castellis] infeodare aut sub colore castrensis beneficii vel alio quolibet malo ingenio a privatis usibus episcopii alienare* (Mon. Boica 29a, S. 355).

452a) ... *feodum Pagani de Muceio et custodiam eiusdem castri cum pertinentiis suis ... iisdem conditionibus, quibus Paganus et predecessores sui eandem custodiam et idem feodum a nobis et predecessoribus nostris tenuisse cognoscuntur* (Mittelrhein. UB I, Nr. 619).

453) E. v. GUTTENBERG (wie Anm. 217), S. 309.

454) MGH DK III, S. 10, 36.

455) Zu *casati*: F. L. GANSHOF, Was ist Lehnswesen, 1961, S. 36, und Mittellateinisches Wörterbuch, hg. von der Bay. Akad. d. Wiss. und d. Deutschen Akad. d. Wiss., II. Band, S. 324.

456) *theloneum in Winenheim et partem agri dominicalis in castrense beneficium ... distribuit* (Lorscher Codex, Kap. 144a).

457) Lorscher Codex, Kap. 145, 155 b, c.

Mit diesen Belegen dürfte die Anwendung des Burglehenverhältnisses für königliche, reichskirchliche, herzogliche und gräfliche Burgen in Begriff und Sache bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück hinreichend nachgewiesen sein. Die Frage, ob es die Habsburger oder die späten Staufer im 13. Jahrhundert waren, die das Burglehenwesen als Rechtsform entwickelten und erstmals in größerem Maße anwandten, ist hinfällig. Die Spuren führen in die Zeit vor Friedrich Barbarossa zurück. Das letzte Drittel des 11. Jahrhunderts war die Zeit des ersten großen Burgenbaus im Hochmittelalter. Wenige Jahrzehnte später schon wurden spezifische Rechtsverhältnisse für die Burgmannschaften und die Burghut ausgebildet, eine Rechtsordnung, die ihren Ursprung im Lehenrecht hatte und immer im Rahmen des Lehenwesens blieb, die aber durch dem Zweck angemessene, charakteristische Sonderformen ausgezeichnet war.

Der Begriff *castellani* wird auch gelegentlich im 11. Jahrhundert verwendet, 1079 zum Beispiel für eine Burg bei Ulm, häufiger aber findet man im 10. und 11. Jahrhundert die Begriffe *custodes* und *custodia*, noch öfters *presidium* und *presidia*, seltener *urbani* für Burgbesetzungen⁴⁵⁸). Ob das Rechts- und Anstellungsverhältnis dieser Wachmannschaften im 11. Jahrhundert durch das Lehenrecht, das Ministerialenrecht, den Heerbann, eine kommissarische Beauftragung oder eine andere Rechtsordnung geregelt war, dürfte für Südwestdeutschland den Quellen schwerlich mehr zu entnehmen sein.

7. Einfache Burgbesetzung

Neben den belehnten Burgmannen dienten einfache Wächter auf den Burgen. Offenbar waren die dem Stande der Nobiles oder Ministerialen angehörenden Burgmannen, obwohl zum Zwecke der Burghut belehnt und zur dauernden Anwesenheit gehalten, dennoch nicht verpflichtet, die tagtäglichen und allnächtlichen Wachen auszuüben. Dazu bediente man sich einfacheren Personals, das in den Quellen im allgemeinen nach den Funktionen in drei Gruppen eingeteilt erscheint: die Torwarte (*portenarii*, Pförtner), die an den Toren Wache standen, die eigentlichen Wächter (*vigiles*), die wohl auf den Wehrgängen und den Mauern entlang gingen, und die Türmer (*custodes turrium*, *turrenses*, Turmknechte, Turmmeister), die oben auf den Türmen die weitere Umgebung beobachteten.

458) *castellani* einer Burg bei Ulm 1079: Berthold von Reichenau (MGH SS V, S. 319), 1096 auf syrischen Burgen: Ekkehard von Aura (SS VI, S. 219), 1047 des Bischofs von Ferrara (DH III, S. 396,40), um 980 zu Parma (DO II, S. 267,10). *custodes* und *custodia*: Ekkehard IV. zu 912 (SS II, S. 86), Jahrbücher von St. Gallen zu 1032 (Scriptores 61, S. 87). *presidium*, *presidia*: Wipo zu 1033 (Scriptores 61, S. 71), Hermann der Lahme zu 1032 (SS V, S. 121), Berthold von Reichenau zu 1075 und 1077 (SS V, S. 279,37; 298,50), Ekkehard von Aura zu 1068, 1073, 1096, 1121 (SS VI, S. 199, 200, 256). Lorscher Codex zu 1140, 1151 (Kap. 145, 155c). *urbani* der Burg Hohentwiel 914: Ekkehard IV. (SS II, S. 87) und 1086: Continuatio casuum St. Galli, Kap. 31.

In den Urkunden ist das niedere Wachpersonal nicht erst im 14. Jahrhundert, sondern bereits im frühen 13. Jahrhundert, erstmals 1231, nachweisbar⁴⁵⁹⁾. Um Jahrzehnte früher schon weist das Bolander Lehenbuch (1194–1198) auf diese Schicht hin, indem es einen Burgleheninhaber (*imbeneficiatus mansionarius*) der Burg Erfenstein, der ein besonders wertvolles Lehen hatte, als *procurator turris et vigilium* bezeichnet⁴⁶⁰⁾. Auch der Sachsenspiegel erwähnt bereits in seiner ältesten Abfassung, im *auctor vetus* (1220–1225), die Torwarte und Wächter, und zwar deshalb, weil ihre Unterhaltung ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Burglehenrecht und normalem Lehenrecht war. Ließ ein Herr seine Burg durch Burgmänner nach Burglehenrecht behüten, so verköstigte er das untere Personal selbst, weil die Burg ja in seinem Besitz blieb; verlieh er dagegen die Burg als rechtes Lehen, dann war das Aufgabe des Lehennannes⁴⁶¹⁾. Es ging dabei wohl weniger um die Last der Verpflegung als um das Recht der Einsetzung. Das jedenfalls wird durch eine Mainzer Urkunde bestätigt: Als die Edlen von Rüdesheim 1282 ihre eigene Burg dem Erzbischof übergaben und sich selbst als Burgmänner in Dienst nehmen ließen, behielt sich der Erzbischof ausdrücklich das Recht vor, die *vigiles et custodes turrium* einzusetzen⁴⁶²⁾. Nach dem Schwabenspiegel hatte der Torwart die Aufgabe, zum Burglehengericht aufzubieten⁴⁶³⁾.

Die Zahl der Burgbesetzung ist wenigstens in einem Fall, der noch ins 13. Jahrhundert zurückgeht, bekannt: Die Markgrafen von Burgau, die 1293 ihre Burg Seifriedsburg an den Bischof von Augsburg verkauften, hielten um diese Zeit 5 adlige Burg-

459) H. KUNSTMANN, Mensch und Burg, 1967, S. 164–166, nennt Belege fürs 14. Jahrhundert. 1231 auf Burg Endsee: *castellani – vigiles, portenarii* (Mon. Boica 37, S. 244). – 1242 auf der Saarburg: *castrenses et custodes turrium* (Mittelrhein. UB III, Nr. 755). – 1246 in den Burgen Altenahr, Hart und Hochstaden: *custodes turrium, portenarii* (Mittelrhein. UB III, Nr. 858). – 1256 auf der Kyllburg: *castrenses – vigiles, portarii* (Mittelrhein. UB III, Nr. 1357). – 1266 auf Naumburg und Weidelburg: *castrenses – custodes turrium, portenarii, vigiles* (GUDENUS I, S. 716). – 1275 Prozelten: *castrenses – vigiles, portenarii et custodes turrium* (GUDENUS IV, S. 925). – 1282 Rüdesheim: *castrenses – vigiles et custodes turrium* (GUDENUS I, S. 787). – 1290 Burg Obbrigheim: *castrensis – turrenses, vigiles* (ZGORh II, S. 140). – 1319 Frauenstein: *Turmknecchte, Pfortner, Wächter* (Cod. Dipl. Nassoicus III, 112). – 1331 Neuhaus: *burchmanne – turmer, torwarte und wachter* (Hohenloher UB II, Nr. 395). – 1337 Hochstift Speyer: *officiatis, vigilibus, custodibus et portenariis et etiam castrensibus* (REMLING UB, wie Anm. 236, I, S. 526).

460) Der *procurator* Meinhard von Dürkheim erhielt mit 50 M. das teuerste, durch einen Geldbetrag festgelegte Burglehen innerhalb des Lehenbuches. Der Ausdruck *vigiles* wird an keiner Stelle des Lehenbuches für die Burglehensinhaber benutzt, ist also auch aus diesem Grund auf eine andere Schicht des Burgpersonals zu beziehen. SAUER (wie Anm. 243), S. 33.

461) Sachsenspiegel L 72 (307): *Neman ne mach recht len op ener borch bereden, dar de herre dorwarden unde wechtere bekosteget*. Der Schwabenspiegel übernahm diese Stelle nicht.

462) GUDENUS (wie Anm. 233) I, S. 787 f.

463) Schwabenspiegel L 142.

männer, 8 Wächter, 2 Torwarte und 1 Turmmeister, zusammen also 16 Mann, auf der Burg ⁴⁶⁴).

8. Amtsweise ausgeübte Burghut und Lockerung des Burglehenrechts

So wichtig und verbreitet das Burglehenrecht im 13. Jahrhundert erscheint, so gab es daneben, wenn auch offensichtlich viel weniger häufig, noch eine weitere Form der Burghut, nämlich als befristetes oder kündbares Auftragsverhältnis. Folgende Beispiele können dafür angeführt werden: Der Abt von Michelsberg kaufte 1221 dem Bamberger Ministerialen Heinrich von Sletine die Lehenrechte an der Burg Helfenroth mit dem zugehörigen Besitz ab und übertrug sie ihm darauf sofort wieder, aber, wie es ausdrücklich heißt, »nicht nach dem Lehenrecht, sondern in Anvertrauung« (*in commissione*). Heinrich, der die Burg auf Lebenszeit erhielt, leistete mit seinen *castellanis* dem Abt einen Burghutseid ⁴⁶⁵). Handelte es sich hier um einen Kompromiß, um dem Ministerialen die Aufgabe der Lehenrechte zu erleichtern, indem ihm für seine Person der Besitz der Burg belassen wurde, so lag ein solches Zugeständnis bei der Burg Ringelstein wohl nicht vor: Der Straßburger Bischof hatte sie nach einer Urkunde von 1228 dem Burkhard von Geroldseck und Ludwig von Lichtenberg »gegenwärtig anvertraut«, konnte sie ihnen aber ohne weiteres wieder abnehmen, um sie etwa dem Grafen von Dagsburg zu Lehen zu geben ⁴⁶⁶).

Vom Ende des 13. Jahrhunderts an mehren sich die Urkunden über amtsrechtliche Formen der Burgverwaltung. Im Jahre 1294 vertraute der Abt von St. Gallen dem Ritter Heinrich von Schönenstein die Burg Neuravensburg unter der Voraussetzung an, daß der Ritter sie jederzeit, ohne Verzug und ohne Widerrede, dem Abt »mit Ehren wieder antworte« ⁴⁶⁷). Der Erzbischof von Mainz bestellte 1296 die Ritter Friedrich

464) Ob die adligen Burgmänner dauernde Residenzpflicht hatten, ist allerdings nicht bekannt. Andererseits ist anzunehmen, daß die Burgmänner auch Knechte hatten, die der Burgbesatzung noch hinzuzuzählen wären. W. V. VOCK, Urkunden des Hochstifts Augsburg, Nr. 150.

465) ... *hec ipsa* (nämlich die Burg und die zugehörigen Güter) *non iure feudali, sed in commissione ... recipiens et ipse H. sui que castellani iuramentum, quod castrum dictum cum summa fide servarent, abbati ... prestiterunt*. HStA München, Abt. I, Hochstift Bamberg, U 499. GUTTENBERG (wie Anm. 217), S. 309 f., führt diesen Fall als Beispiel dafür an, daß die Burghutlehen ursprünglich nicht erblich gewesen seien. Aber es handelt sich hier ja gerade nicht um eine Vergabe nach Burglehenrecht.

466) Regesten d. Bisch. v. Straßburg II, Nr. 934. Straßburger UB I, S. 167, Nr. 211.

467) ... *daz ich die burch ze der Nîwen Ravinspurch, die mir min herre abbet Wilhelm von Sante Gallin in guten und in ganzen und in iemer werden trîwen bevolhin hat, dieselben burch von ime enphangen han mit dem gedinge, daz ich ime die vorgeantent burch z allen citen hiute, morne und z allen stunden und sinen nachkomen, ob er inware, mit eren antwrten sol an allin furzug und ane widerrede, noch ensol ime noch sinen nachkomen weder en phandes wis noch mit dekainen anderen listen si vor behaben mit niwete*. (Württ. UB X, S. 275. WARTMANN, UB St. Gallen III, Nr. 1088).

von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg zu Amtleuten (*officiatos*) und übertrug ihnen in dieser Eigenschaft die Burgen und Festen Rusteberg, Hanstein, Hardenberg, Harburg und Heiligenstadt mit dem Vorbehalt, daß der Anstellungsvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist jederzeit kündbar sei ⁴⁶⁸). Der Bischof von Konstanz übergab 1341 die Burg Küssaburg, 1347 die Burg Raderach und 1349 die Burg Bischofszell an adlige Herren ohne Belehnung mit der Auflage, ihm damit »zu dienen« und die Burgen auf Anforderung wieder auszuliefern ^{468a}).

Im 14. Jahrhundert verdrängte der Amtmannsstatus, der auf Lebenszeit beschränkt oder sogar jederzeit kündbar war, in vielen Territorien das Burglehenrecht. Im Herzogtum Bayern und in der Grafschaft Württemberg zum Beispiel spielte die lehenrechtliche Burgmannschaft schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt keine oder nur noch eine sehr nebensächliche Rolle. In Bayern wurden die Burgen von *Pflegern* in einer dem späteren Beamtenrecht nahekommenden Form ⁴⁶⁹), in der Grafschaft Württemberg ebenfalls von amtsweise eingesetzten *Burgherren* (später: *Burgvögten*) mit Hilfe von einfachen Wächtern und Knechten behütet und verwaltet ⁴⁷⁰). Ein solcher Anstellungsvertrag liegt für den bischöflich Speyrer Amtmann von Rotenberg, Hans von Hirschhorn, aus dem Jahre 1395 vor: Er wurde verpflichtet, auf der Burg, die ihm *amtsweise* befohlen war, zu wohnen, dem Bischof damit zu *warten* und auf Anforderung jederzeit zurückzutreten. Er erhielt dafür eine Besoldung von jährlich 130 Gulden und zusätzlich Wein und Korn, um 4 Wächter und 3 weitere Bedienstete zu verköstigen ⁴⁷¹).

Die Ablösung des Burglehenrechts durch den Amtmannsstatus am Ende des 13. oder im Laufe des 14. Jahrhunderts in einem Teil der Territorien ist ein Grund dafür, daß Burglehen in diesen Gebieten nur in Einzelfällen noch nachweisbar sind. Da die Burglehenobjekte im allgemeinen aus Geldrenten oder aus pfandweise aufgetragenen Gütern bestanden, unterlagen sie einem dauernden Wechsel. Selbst wo sich das Burglehenrecht im Spätmittelalter erhielt, wie im Hochstift Bamberg, blieben die Burglehengüter im 14. Jahrhundert nur selten konstante Größen und lassen sich nur in wenigen Fällen längere Zeit hindurch verfolgen ⁴⁷²), ganz im Gegensatz zum normalen Lehenrecht, dessen Objekte oft über Generationen hinweg unverändert in den Quellen erscheinen. Wo nun das Burglehenrecht schon früh aufgegeben wurde, da sind die

468) ... *in nostros officiatos recepimus... et committimus fidei eorum castra et municiones... cum universis eorum iuribus, obventionibus et fructibus, ut ex his ipsas municiones custodiant, regant, procurent in necessariis, protegant et gubernent* (GUDENUS, wie Anm. 233, I, S. 891 ff., Regesten d. Erzbischöfe von Mainz I, Nr. 439).

468a) Reg. d. Bisch. v. Konstanz II, Nr. 4613, 4810, 4913.

469) Diskussionsbeitrag von P. FRIED in Protokoll Nr. 183 des Konstanzer Arbeitskreises (1973), S. 24.

470) H.-M. MAURER, Die landesherrliche Burg (wie Anm. 436), S. 70 ff.

471) ZGORh 14, 1863, S. 167.

472) H. KUNSTMANN (wie Anm. 372), S. 155.

Burglehengüter für die Forschung nur in Ausnahmefällen noch faßbar. Daher kann der methodische Versuch, über die Ermittlung von Burglehenobjekten die Anwendung dieser Rechtsinstitution zu erkennen, nur geringen Erfolg haben, und das wiederum dürfte der Grund dafür sein, daß die Bedeutung und Verbreitung der lehenrechtlichen Burgmannschaft im 12. und 13. Jahrhundert bisher nicht wirklich erkannt und gewürdigt wurde.

In anderen Territorien hielt sich das Burglehenrecht im 14. und 15. Jahrhundert, doch kann die Entwicklung in dieser Zeit hier nur kurz skizziert werden. Es wurde bereits erwähnt, daß König Rudolf von Habsburg sich dieser Institution noch einmal intensiv bediente und sie vor allem auch auf Stadtburgen ausdehnte⁴⁷³⁾. Eine Reihe von Territorialherren folgte ihm dabei. Andererseits begannen sich vom ausgehenden 13. Jahrhundert an die strengen Formen des Burglehenrechts zu lockern, und im Spätmittelalter näherten sie sich denen des allgemeinen Lehenrechts. Dies geschah etwa, wenn die Burg selbst zum Burglehenobjekt gemacht wurde und damit der Grundsatz, daß die Burg in unmittelbarem Besitz des Herrn bleiben solle, in Frage gestellt wurde. Ein frühes Beispiel ist die Verleihung von Burg und Stadt Zuzenhausen durch den Bischof von Speyer als Burglehen an Heinrich von Herbortsheim, doch blieb in diesem Fall das typische Burgmannenverhältnis mit Kapitalbezogenheit und Residenzpflicht dennoch gewahrt (1286)⁴⁷⁴⁾. Heinrich von Gundelfingen-Bichishausen, der von den Habsburgern die Turmburg Bichishausen als Burglehen hatte, zerstörte — wohl während des Thronstreits 1314 — eigenmächtig den Turm⁴⁷⁵⁾. 1326 übertrug König Ludwig als Herzog von Bayern den Burgstall und das Dorf Honhardt als Burglehen an Kraft von Hohenlohe⁴⁷⁶⁾. Die Bischöfe von Bamberg gaben die Burgen Nordhalben 1353, Rothenkirchen und Wildenberg 1362 sowie Thurn 1399 als Burglehen aus⁴⁷⁷⁾.

Auch wenn die Burghut einer Feste auf einem einzigen Burglehen beruhte und also nur einer Familie anvertraut war, führte das Verhältnis leicht zum Anspruch auf die ganze Burg als normales Lehen, wie es für die habsburgische Burg Schatzberg nachzuweisen ist⁴⁷⁸⁾.

Bedenklicher noch war die Lockerung der Wohnpflicht, die in Einzelfällen bereits fürs 13. Jahrhundert, häufiger dann fürs 14. Jahrhundert festzustellen ist. Damit wurde ein Hauptwesensmerkmal des Burglehenrechts, die dauernde Verfügbarkeit des Mannes an Ort und Stelle, durchlöchert. Der Burgmann wurde — wie der normale Lehenmann — nur noch bei bestimmten Anlässen auf die Burg gerufen.

473) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 467–478.

474) REMLING, UB (wie Anm. 236) I, S. 379.

475) R. MAAG (wie Anm. 317) II, S. 265, I, S. 468 Anm. 3.

476) Hohenloher UB II, Nr. 261.

477) H. KUNSTMANN (wie Anm. 372), S. 152.

478) Die Familie von Hornstein hütete die habsburgische Burg Schatzberg auf Grund eines Burglehens, beanspruchte aber später die ganze Burg als Lehen: MAAG (wie Anm. 317) II, S. 243. V. ERNST, Beschreibung des Oberamts Riedlingen, 1923, S. 733.

Länger hielt sich die kapitalbezogene Form des Burglehenobjekts. Sie überwog noch im 14. Jahrhundert, wurde aber doch allmählich von Burglehen, die aus Liegenschaften bestanden, den sogenannten Burggütern, verdrängt. Auch das bedeutete eine »Feudalisierung« im Sinne des normalen Lehenrechts, die schließlich in den meisten Territorien im 15. Jahrhundert zur endgültigen Überwindung des Burglehenrechts führte⁴⁷⁹⁾.

9. Zusammenfassung

In den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts tauchen die ersten Belege für das Burglehenrecht als besondere Rechtsform der Burghut auf. Sie muß sich also schon wenige Jahrzehnte nach der ersten großen Burgenbauwelle des Adels, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eingesetzt hatte, herausgebildet haben. Das ist nicht erstaunlich, benötigte man doch für die zahlreich emporschießenden, meist auf Höhen gelegenen Burgen eine den speziellen Erfordernissen angepaßte Form militärischer Bewachung. Da das Heerwesen jener Zeit überwiegend auf dem Lehenrecht beruhte und die verantwortlichen Bewacher einer Burg militärisch-ritterliche Fähigkeiten besitzen mußten, lag es nahe, auch die Rechtsform der Burghut aus dem Lehenwesen heraus zu entwickeln.

Sind aus dem 12. Jahrhundert nur vereinzelte Belege erhalten, die zwar die Existenz des Burglehenrechts klar dokumentieren, aber eine nähere Beschreibung noch nicht ermöglichen, so reichen die Quellen seit der Wende zum 13. Jahrhundert aus, um die Art dieser Rechtsinstitution zu erfassen und ihre Verbreitung zu ermessen. Auf Grund dieser Quellen sei hier die These aufgestellt, daß das Burglehenrecht mindestens seit der Zeit um 1200 nicht nur eine unter anderen Formen der Burghut war, sondern die wichtigste und gebräuchlichste. Alle anderen möglichen Institutionen waren weniger geeignet und können für diesen Zweck auch nicht in gleichem Umfang nachgewiesen werden. Wenig geeignet war zum Beispiel das normale Lehenrecht, da die zeitlich befristeten Dienste des Lehenmannes nicht genügten, um die dauernde Sicherheit einer Burg zu gewährleisten. Die Verleihung ganzer Burgen nach dem vasallistischen Lehenrecht, die natürlich vielfach belegt ist, gehört daher nicht in diesen Zusammenhang, da sie nicht eigentlich eine Form der Burghut war, sondern eine Besitzübertragung. Die kommissarische oder »amtsweise« ausgeübte Burghut kam zwar vor, doch scheint sie nach den Quellen vor dem ausgehenden 13. Jahrhundert nicht häufig gewesen zu sein, paßt sie doch auch nicht in die feudale Struktur jener Zeit. Welche Rolle der dritte in Frage kommende Rechtskreis, das vielzitierte Ministerialenrecht, bei der Burgenbewachung spielte, ist schwer abzuschätzen, weil es keine unmittelbaren Hinweise dafür gibt. Tatsache ist, daß zahlreiche Ministerialen die Burghut ausübten,

479) H. KUNSTMANN (wie Anm. 372), S. 152–155, 162 f.

aber es gibt keinen Beleg dafür, daß sie es schlichtweg ihrer Ministerialität wegen taten. Dagegen finden wir Ministeriale seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert mit Burglehen belehnt. Da nach den Dienstrechten des 11. und 12. Jahrhunderts auch die Ministerialen ihre Dienste auf Grund von Lehen (*beneficia*) ausübten und diese Lehen sich dem vasallitischen Lehenrecht annäherten⁴⁸⁰⁾, muß auch bei Burgmannen aus dem Ministerialenstand gefragt werden, auf Grund welcher Lehen sie die Burghut ausübten. Hier bietet sich nun wiederum das Burglehenrecht an, zumal eine Alternative dazu aus den Quellen nicht ersichtlich ist. Die im Burglehenrecht geforderte dauernde und enge Bindung an den Burgherrn steht ohnehin dem Dienstrecht sachlich nahe und war vielleicht sogar davon beeinflußt, ohne allerdings standesgebunden zu sein. Die Burglehenbriefe aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen, daß Ministeriale wie Nobiles nach den Formen des Burglehenrechts belehnt wurden.

Aus all dem ergibt sich, daß im 13. Jahrhundert in der Regel weder das Lehenrecht noch das Amtsrecht und wahrscheinlich auch nicht das Ministerialenrecht die rechtliche Grundlage für die zur Burghut bestellten Ritter war, sondern das *ius castrensis feodi*, das Burglehenrecht, das eigens zu diesem Zweck ausgebildet worden war. Daß in Einzelfällen auch andere Rechtsverhältnisse gewählt wurden, daß es Abwandlungen und Zwischenformen gegeben haben kann, darf bei der Vielfalt mittelalterlicher Rechtswirklichkeit natürlich keineswegs ausgeschlossen werden.

Das wichtigste Merkmal des Burglehenrechts und Grund aller weiteren Besonderheiten war die Wohnpflicht der Burgmannen auf der Burg, die dauernde Bereitschaft zur Burgverteidigung, die bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts unabdingbar war und von der auch hochgestellte Burgmannen nur Dispens erhielten, wenn sie einen Vertreter stellten. Die Burgmannen erhielten zu diesem Zweck Wohnungen auf den Burgen eingeräumt oder Bauplätze, um sich selbst Bauten zu errichten. Die strengere Bindung des Burgmannes kommt auch zum Ausdruck in dem Verbot, Burglehen weiterzuverleihen oder zu veräußern, und in einer eigenen, von der übrigen Lehenkurie getrennten Gerichtsbarkeit, an der ausschließlich Burgmannen mitwirkten. Eine begreifliche Folge der stärkeren Belastung des Burgmannes war, daß es dem Herrn nicht erlaubt war, normale Lehen in Burglehen umzuwandeln. Die Burglehen blieben auch bei Besitzerwechsel an die Burg gebunden. Wenn aber die Burgdienste entfielen, sei es, daß die Burg zerstört wurde, sei es, daß Burg und Burglehen in die Hände verschiedener Herren kamen, sei es, daß die Burg in den Besitz eines Gleichrangigen (eines Genossen) gelangte, dann wurden Burglehen zu echten, vasallitischen Lehen und die Burgmannen zu normalen Lehenmannen.

480) K. BOSL, Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, Vorträge und Forschungen, hg. von TH. MAYER, Band V, 1960, S. 82-90.

Bezeichnend für das Burglehenrecht, im Unterschied zum allgemeinen Lehenrecht, ist die von Anfang an verdinglichte Form. Der Charakter des Burglehenobjekts als Rechtsgrundlage und Entgelt für die Dienste wird häufig betont. Die Burglehen sind in den meisten Fällen auf einen festen Geldbetrag bezogen und nähern sich dadurch einer Besoldung. Entweder blieb die Summe beim Herrn und der Burgmann erhielt als Burglehen eine jährliche Rente von etwa 10 Prozent, oder der Herr zahlte den Grundbetrag aus und der Burgmann trug dafür als Pfand Güter oder Einkünfte im Wert von etwa 10 Prozent zu Burglehen auf. Diese geldbezogene Art des Burglehenobjekts fügte sich einerseits noch dem Lehenwesen ein und erlaubte doch, wie eine Besoldung, eine beweglichere »Personalpolitik«, als es die Vergabe liegender Güter vermochte.

Versucht man eine Beurteilung, so ist festzustellen, daß hier eine Rechtsinstitution ausgebildet wurde, die dem Zweck in vieler Hinsicht glücklich angemessen war. Die Grundformen waren dem Lehenwesen entnommen und entsprachen somit den ständischen Vorstellungen der Gesellschaft des Hochmittelalters. Die strenge und dauernde Verpflichtung des Mannes gegenüber der Burg gewährte dem Burgherrn die notwendige Sicherheit, die die Befestigung seines Hauses erst zuverlässig machte. Er hatte, ob selbst anwesend oder in der Ferne, die Gewähr, daß seine Burg gegen Angriffe verteidigt wurde. Der Burgmann aber konnte auf der Burg ein ritterliches Leben führen, erhielt in lehenrechtlichen Formen eine Art Besoldung, die im Wert auf den Dienst abgestimmt war, war selbst unkündbar, konnte aber seinerseits das Verhältnis lösen. Hier erscheinen in Formen, die der Zeit gemäß waren, die Interessen beider Seiten sinnvoll aufeinander abgestimmt.

Das galt natürlich nur solange, als sich beide Seiten streng an die Normen hielten. Einzelne Ausnahmen, die von Anfang an festzustellen sind, dürften dem System grundsätzlich noch nicht geschadet haben, wohl aber eine in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzende Auflockerungstendenz, die im Spätmittelalter zu einer allmählichen Annäherung an das allgemeine Lehenrecht führte und die Institution für den eigentlichen Zweck, die Sicherheit der Burgen, unbrauchbar machte.

Überblicken wir diese Untersuchung insgesamt, so sind es nur Spuren, die freigelegt und nachgeschritten werden konnten. Aber in Umrissen enthüllten sich doch Rechtsordnungen, die gezielt für die Burg entwickelt oder ihr angepaßt wurden und die über individuelle Formen hinaus allgemeine Bedeutung erhielten.

Zum Beschluß seien hier zwei Momente noch einmal hervorgehoben. In den ersten Abschnitten ergab sich ein eigentümlicher Dualismus der Burg als Rechtsbereich, eine Spannung zwischen zwei gegensätzlichen Rechtssphären, eine Mittelstellung, die indessen gerade geeignet ist, das Wesen der Burg zu erkennen. Als Befestigung war die Burg Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Konzession, als Sitz des Adels, der an der Herrschaft teilhatte, war sie Kriterium für die Teilnahme an fürstlichen Hoftagen, als Standort politischer und administrativer Zentren war sie ein Platz von hohem

öffentlichem Interesse — als bewohntes Haus aber war sie privater Bereich und dem öffentlichen Recht entzogen. So kommt es, daß in der Burg zwar zahlreiche Verhandlungen geführt, Entscheidungen gefällt und auch rechtswirksame Verträge ausgestellt wurden, daß sie aber nicht zum Sitze öffentlicher Rechtsprechung werden konnte. Der »Burgfrieden« war für das öffentliche Recht nicht mehr als ein Hausfrieden, ein Immunitätsbereich ohne Einfluß und ohne Zutrittsrecht der richterlichen Vollzugsgewalt — für die Burgbesitzer aber war die Burg Gegenstand eines Ordnungs- und Friedensrechts, das oft bis in Einzelheiten in ausführlichen Verträgen geregelt wurde und das im Spätmittelalter zum Asylrecht und in manchen Fällen doch noch zur vollen Jurisdiktion entwickelt werden konnte. Die rechtliche Zwiespältigkeit der Burg führte bezeichnenderweise in der Frage des Anspruchs auf Fronen zu Unsicherheiten. Es ist den Burgherren jedenfalls nicht gelungen, den alten Burgbann und das Burgwerk auf ihre Dynastenwohnungen, deren öffentliche Schutzfunktion fragwürdig war, voll anzuwenden.

Ein anderes Moment geht aus den beiden letzten Abschnitten hervor: Die Burg erwies sich als eine Institution, von der bemerkenswerte Erneuerungen der Feudalstrukturen ausgingen. Das deutsche Lehenswesen war infolge seiner vasallenfreundlichen, auflösenden Tendenzen für die Verwaltung von Burgen, deren Sicherheit absolute Vasallentreue voraussetzte, mehr und mehr ungeeignet. Andererseits waren militärisch-administrative Aufgaben für die ritterlich-feudale Gesellschaft des Hochmittelalters außerhalb des Lehenrechts kaum vorstellbar. So wurde gerade die Burg zum Anlaß für die Einführung von Sonderformen des Lehenswesens, die der allgemeinen Tendenz entgegenwirkten. Dazu gehörten die Rezeption des in Frankreich entstandenen ligischen Rechts und vor allem die Entwicklung des Burglehenrechts, das — dem Zweck erstaunlich gut angepaßt — eine überraschend große Bedeutung und Verbreitung erhielt. Beide Lehenformen wirkten im Spätmittelalter weiter, das ligische Recht in dem territorialpolitisch wichtigen Öffnungswesen, das Burglehenrecht in dem noch wichtigeren Rat- und Dienerverhältnis bis hin zum Beamtenrecht ⁴⁸¹).

481) B. DIESTELKAMP (wie Anm. 371) weist nach, daß stilistische Elemente der Burglehenbriefe in die Bestallungsurkunden der landesherrlichen Diener übergegangen sind (S. 71–76). Die besondere Verpflichtungsintensität der Burgmannschaft einerseits und die auf einen Geldbetrag bezogene Gegenleistung des Herrn andererseits konnten vorbildlich für das spätmittelalterliche Dienstverhältnis werden. Schon LAMPRECHT erkannte den Zusammenhang des Burglehenrechts mit den späteren Dienstverträgen (wie Anm. 242a, S. 883 f., 1312 f.).